Ergebnis der Akteneinsicht

Akteneinsicht

gem. § 24-IFG-NRW

beantragt am 23.09.2012

durchgeführt am 31.10.2012 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Teilnehmer:

Für Fraktion - DIE LINKE,

• Frau Ruhardt, Fraktionsvorsitzende (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fernuni Hagen)

für die FDP-Fraktion,

Joachim Jürgens, Fraktionsvorsitzender, (Rentner)
 Frau Balzk, stellv. Fraktionsvors. (Rechtsassessorin)
 Mirjam Forszpaniak, Fraktionsassistentin; (Studentin der Wirtschaftswissenschaft – Master)

für die UWG,

• Horst Urban (Rentner)

Stadt Herten - zeitweise: (09:00- 10:15)

• Frau Annegret Sickers, Rechtdirektorin der Stadt Herten

JJ-30.10.2012

Zum Textanfang Seite 20



Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungsbescheide

Seite 63

Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005

Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007

Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008

Nr. 06/45/09 vom 15.12.2009

Nr. 06/32/10 vom 30.11.2010

2. Anmeldung einer Vor-Ort-Kontrolle durch das Ziel2-Büro vom 29.03.2011

3. Aufforderung zur Stellungnahme zu Vergabefehlern d. Stadt Herten (BezReg/H. Weidmann) vom 10.08.2011

- 4. Präsentation des Herrn Dr. Noelle zur Position der Stadt Herten zum Anhörungsschreiben vom 10.08.2011 (siehe Pkt. 5) für das Gespräch mit der BezReg am 28.09.2011
- 5. Stellungnahme der Stadt Herten hierzu vom 30.09.2011
- 6. Einladungsschreiben der BezReg zum Termin am 23.08.2012
- 7. Änderungsbescheid Nr. 06/22/12 vom 23.08.2012 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08
- Aufforderung zur Stellungnahme zu Vergabevorgängen in den Zuwendungsbescheiden
 Nr. 06/11/05 und Nr. 06/23/07
- 9. Stellungnahme der Stadt Herten hierzu vom 18.09.2012
- 10 Änderungsbescheid Nr. 06/35/12 vom 05.10.2012 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07



Bezirksregierung Münster + 48128 Münster

Gogen Empfangsbekenntnis Bürgermeister der Stadt Herten

45695 Herten

d.d. Landrat des Kreises Recklinghausen

45655 Recklinghausen

Dienatgebaude: Von-Vincke-Straße 23/ 25 45143 Münster Telefon, 0251 411-0 Durchwahl: 411-1503 Telefax, 411-1495 Raum. S 607 Auskunft engik Herr Drewitz F-Mail: thomas drawitz@bazrag-muanatar.nrw.de Aktonzeichen: 35 3- 6605

17. Juni 2005

Erlass-Nr.: 4019/2005 vom 21.03.2005, 4014/2005 vom 21.03.2005

Maßnahme-Nr.: 06/11/05

Positions-Nr.: 750 102, 772 102

Zuwendungsbescheid Nr. 06/11/05 (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung Betr.:

> Stadtumbau West: Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd hier:

Ihr Antrag vom 29.09.2004, Folgeanträge Bezug:

Nebenbestimmungen Zuwendungen Anlg.: (X) Allgemeine Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

(X)Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

1. Bewilligung

> Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheids

bis 31.12. 2006 eine Zuwendung in Höhe von 1.180.000,- € (in Buchstaben: - einemillioneinhundertachtzigtausend- Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

> (Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag):

Das Stadtumbau- West- Projekt soll dazu beitragen, das Wohnumfeld, die öffentliche Infrastruktur und die wirtschaftliche Situation des dicht besiedelten, mit erheblichen sozialen Problemen belasteten Stadttells Herten- Süd im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu verbessern.

E-Meil: postatelle@bezreg-muerater.nrw.da eb.www.bezreg-mueneter.nww.da Grones Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300 OPNV - Haltestellen: Domplatz, Linlen 2, 10, 11, 12, 14, 20 Raphaelskinik, Linion 2, 10, 11, 12 (Haus K) Albrecht-Thaer-Straße, Linie 17 (Haus N) Hauptbahnhof, ca. 100 m zu Fuß (Haus S)

Konten der Deutsche Bundesbank -Filiale Münster Landeskasso BLZ: 400 000 00 40 001 620 BAN: DE34 4000 0000 0040 0015 20

BIC: MARKDEF1400

WELADESM



1/6

- 3. Zweckbindungsfriston 20 Jahre bei Investitionen,
 - 10 Jahre bei Maßnahmen gem. der Nr. 9.5, 10.4,
 13.9 und 18.6 der Förderrichtlinien
 - mind. 5 Jahre bei Ersteinrichtung und sonstigen Maßnahmen
- 4. Finanzierungsart/-höhe
- 4.1 Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.564.000,00 € in einem ersten Förderabschnitt als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der für 2005 erteilten Förderung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

		sbereich	Zusatz-	Förderung		
		imen nach den	infor-	zuwendungsf	-	
Förderrichtlinlen)		mation	Τ <u>€</u>			
Nr.						
1471	8.	Planungen, Untersuchungen, Wettbewerbe, Durchführungs-	PU			
	9.	aufgaben zur Stadtentwicklung Gestaltung von Plätzen, Fußgängerbereichen und Straßen, Maßnahmen im privaten Bereich				
		- Plätze	VB		-	
		- Fußgängerbereiche	AB AB			
		- Straßen	VB			
		- Maßnahmen im privaten Bereich				
	10.	Stadfverträglicher Verkehr Stärkung d. Fahrradverkehrs	. , ,			
	•	Punktuelle Verkehrsberuhigung	VP			
		Sicherung Weg zu Schul- und Kindertageseinrichtungen	sw			
		 Fahrradabstellanlagen davon Grunderwerb 	VF			
		 Fahrradstationen davon Grunderwerb 	VF			
	11.	Öffentliche Grünflächen davon Grunderwerb	ŎĠ			
	12.	Anlagen für Bewegung, Spiel und Sport davon Grunderwerb	SP			
	13.	Sicherung und Erhaltung des Historischen Erbes Historische Stadt- und Ortskeme				
		- Platz- u. Straßenräume	VΒ		•	
		- Fassadenprogramm	PH			
		- private Haus- und Hofflächen	PH			
		- Sonstiges	SM			

	Baudenkmäler/Stadtbildprägende			
	Gebäude			
	- öffentl. Nutzung	SK		
	davon Grunderwerb			
	 Wohnungsnutzung 	SE		
	 Dienstleistungen/Gewerbe 	SG		
	davon Grunderwerb			
14.	Mobilisierung Brachflächen	FR		
15.	Herrichtung v. Brachflächen	BR		
16.	Erhaltung und Entwicklung von			
	Gewerbestandorten			
	 Neuordnung vorh. Misch-, 	GE		
	Gewerbe- u. Industriegebiete			
	davon Grunderwerb			
	- Standortsicherung	\$O		
	davon Grunderwerb			
	 Gewerbliche Bauflächen 			
	außerhalb von Altstandorten	GE.		
	davon Grunderwerb			
17.	Entwicklung von Wohn- und Miss bieten	chge-	4.584	2.916 (1. FA: 1.180)
	- Städtebauliche Entwicklungs-	WO		
	maßnahmen	- · · -		
	dayon Grunderwerb			
	- Baugebiet im Einzugsbereich v.	WH		
	Haltepunkten an d. Schiene			
18.	Beschäftigungsmaßnahmen in d	er		
	Stadterneuerung	AB		
	- Nr. 18.31 - 18.35		•	
19.	Besondere Maßnahmen für Stad	t- SI		
•	teile m. b. Erneuerungsbedarf			
	- Nr. 19.11 - 19.14			
Insgesamt			4.564	2,916 (I, FA: 1.180)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Landesmittel 689.000,00 €

Kapitel/Titel: 20030/88311 Positions-Nr. 750 102
 Ausgabeermächtigung 0,00 €
 Verpflichtungsermächtigungen davon 2006: 689.000,00 €

Von der Zuwendung entfallen auf

Bundesmittel 491.000,00 €

5.2 Kapitel/Titel: 14050/88310 Positions-Nr. 772 102

Ausgabeermächtigung 491.000,00 €

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet. Falls Ausgabemittel nicht bis zum 30.09. abgerufen worden sind, behalte ich mir vor, ab 01.10. die Bewilligungsbescheide zu widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) und im Interesse einer bedarfsgerechten Umschichtung von Kassenmitteln sowie zur Vermeidung von Ausgaberesten durch Änderungsbescheid die Kassenmittel im Rahmen der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auszutauschen. Besteht für die zu Lasten epäterer Haushaltsjahre bewilligten Mittel vorzeitiger dringender Kassenbedarf, wird empfohlen, mir einen vorzeitigen Auszahlungsantrag mit Begründung vorzulegen.

Näheres regelt ggf. Ziffer 4 der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G ausgezahlt.
Bei der städtebaulichen Ergänzungsförderung (Nr. 13.8) richtet sich das Auszahlungsverfahren nach den Vorschriften der ModR/WFB.

Auflagen/ Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (siehe beigefügte Anlage, die als Bestandteil des Bewilligungsbescheides gilt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3. einzulegen. Falls die Frist von einem von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

05 1' Merten		Anlagen
lerten	7.06.2005	Zuwendungsbescheid 06/11/0
		Stadtumbau West
dt am:		cmpfangen am:
in, wonn mit Empfänger	rith nicht übereinstime	mend
bescheinigung		
		······································
nterlagen habe	loh houto arha	ulton
Renagen nabe	Ci neute ema	nieu.
Ort. Datum		
ichrift und ggf. Stempe	des Empfängers	
	·	,
		•
rück:		
rück: ksregierung M	–	
chrift und ggf. Stempe	des Empfängers	

Entwurf/erstellt von: 05. November 2007

Az.: 35.3-6605

Bearb.1: Herr Sparding Raum: 356 Tel.: 1503

Bearb.2: Raum: Tel.:

E-Mail: bernd.sparding@brms.nrw.de Fax: 81503

Haus: Domplatz 1 - 3 Kopf: BR Münster

Gegen Empfangsbekenntnis Bürgermeister der Stadt Herten

45695 Herten

d.d. Landrat des Kreises Recklinghausen

45655 Recklinghausen

Erlass-Nr.: 4003.1/ 2007 vom 19.04.2007 und 4014/ 2007 vom 13.07.2007

Maßnahme-Nr.: 06/23/07

Positions-Nr.: 755 702, 770 702

Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07 (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung

hier: Stadtumbau West: Integriertes Handlungskonzept Herten- Süd

Bezug: Ihr Antrag vom 28.06.2007, Folgeanträge, zuletzt vom 26.10.2007

Anlg.: (X) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

(X) Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheids

bis 31.12. 2009 eine Zuwendung in Höhe von **765.000,--** € (in Buchstaben: - siebenhundertfünfundsechzigtausend- Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag):

Das Stadtumbau- West- Projekt soll dazu beitragen, das Wohnumfeld, die öffentliche Infrastruktur und die wirtschaftliche Situation des dicht besiedelten, mit erheblichen sozialen Problemen belasteten Stadtteils Herten- Süd im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu verbessern.

3. Zweckbindungsfristen - 20 Jahre bei Investitionen,

- 10 Jahre bei Maßnahmen gem. der Nr. 9.5, 10.4,
 13.9 und 18.6 der Förderrichtlinien
- mind. 5 Jahre bei Ersteinrichtung und sonstigen Maßnahmen

4. Finanzierungsart/-höhe

4.1 Die Zuwendung wird in der Form der **Anteilsfinanzierung** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.564.000,00 € in einem ersten Förderabschnitt als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der für 2005 erteilten Förderung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

	ungsbereich	Zusatz-	Ausgaben Förderung
(Teilmaß	Snahmen nach den	infor-	zuwendungsfähig
Förderrichtlinien)		mation	T <u>€</u>
T€			
Nr.			
3	B. Planungen, Untersuchungen,	PU	
	Wettbewerbe, Durchführungs-		
	aufgaben zur Stadtentwicklung		
S	9. Gestaltung von Plätzen,		
	Fußgängerbereichen und Straßen,		
	Maßnahmen im privaten Bereich		
	- Plätze	VB	
	 Fußgängerbereiche 	VB	
	- Straßen	VB	
	- Maßnahmen im privaten Bereich	PH	
1	Stadtverträglicher Verkehr		
	Stärkung d. Fahrradverkehrs		
	Punktuelle Verkehrsberuhigung	VP	
	- Sicherung Weg zu Schul- und	SW	
	Kindertageseinrichtungen		
	- Fahrradabstellanlagen	VF	
	davon Grunderwerb		
	 Fahrradstationen 	VF	
	davon Grunderwerb		
1	Öffentliche Grünflächen	ÖG	
	davon Grunderwerb		
1	2. Anlagen für Bewegung, Spiel und	SP	
	Sport		
	davon Grunderwerb		
1	3. Sicherung und Erhaltung des		
	Historischen Erbes		

	Historische Stadt- und Ortskerne			
	- Platz- u. Straßenräume	VΒ		
	- Fassadenprogramm	PН		
	- private Haus- und Hofflächen	PH		
	- Sonstiges	SM		
	Baudenkmäler/Stadtbildprägende			
	Gebäude			
	- öffentl. Nutzung	SK		
	davon Grunderwerb			
	 Wohnungsnutzung 	SE		
	- Dienstleistungen/Gewerbe	SG		
	davon Grunderwerb			
14.	Mobilisierung Brachflächen	FR		
15.	Herrichtung v. Brachflächen	BR		
	U			
16.	Erhaltung und Entwicklung von			
	Gewerbestandorten			
	 Neuordnung vorh. Misch-, 	GE		
	Gewerbe- u. Industriegebiete			
	davon Grunderwerb			
	- Standortsicherung	SO		
	davon Grunderwerb			
	 Gewerbliche Bauflächen 			
	außerhalb von Altstandorten	GE		
	davon Grunderwerb			
17.	Entwicklung von Wohn- und Misc	hge-	GK: 4.564	2.426 (2. FA: 765)
	bieten			
	 Städtebauliche Entwicklungs- 	WO		
	maßnahmen			
	davon Grunderwerb			
	- Baugebiet im Einzugsbereich v.	WH		
	Haltepunkten an d. Schiene			
18.	Beschäftigungsmaßnahmen in de	er		
	Stadterneuerung	AB		
	- Nr. 18.31 - 18.35			
19.	Besondere Maßnahmen für Stadt	- SI		
	teile m. b. Erneuerungsbedarf			
	- Nr. 19.11 - 19.14			
Insgesamt	***************************************		4.564	2.426 (2. FA:
<u>765)</u>				

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Landesmittel 447.000,00 €

5.1 Kapitel/Titel: 14500/88311 Positions-Nr. 755 702

Ausgabeermächtigung 80.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen 367.000,00 €

davon 2008: 200.000,00 € davon 2009: 167.000,00 €

Von der Zuwendung entfallen auf Bundesmittel 318.000,00 €

5.2 Kapitel/Titel: 14500/88310 Positions-Nr. 770 702

Ausgabeermächtigung 33.200,00 €

 Verpflichtungsermächtigungen
 284.800,00 €

 davon 2008:
 155.200,00 €

 davon 2009:
 129.600,00 €

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet. Falls Ausgabemittel nicht bis zum 30.09. abgerufen worden sind, behalte ich mir vor, ab 01.10. die Bewilligungsbescheide zu widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) und im Interesse einer bedarfsgerechten Umschichtung von Kassenmitteln sowie zur Vermeidung von Ausgaberesten durch Änderungsbescheid die Kassenmittel im Rahmen der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auszutauschen. Besteht für die zu Lasten späterer Haushaltsjahre bewilligten Mittel vorzeitiger dringender Kassenbedarf, wird empfohlen, mir einen vorzeitigen Auszahlungsantrag mit Begründung vorzulegen.

Näheres regelt ggf. Ziffer 3 der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G ausgezahlt.

Bei der städtebaulichen Ergänzungsförderung (Nr. 13.8) richtet sich das Auszahlungsverfahren nach den Vorschriften der ModR/WFB.

Auflagen/ Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (siehe beigefügte Anlage, die als Bestandteil des Bewilligungsbescheides gilt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einlegen. Falls die Frist von einem von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Weidmann

Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der NRW.BANK

40199 Düsseldorf

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW Postfach

40476 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Durchschrift meines Zuwendungsbescheides Nr. 06/23/07 an die Stadt Herten übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Weidmann

- 2) Dez. 12 (BdH) zur Mitzeichnung
- 3) Dez. 31 zur Mitzeichnung
- 4) Dez. 11 (Pressestelle) m.d.B. um Kenntnisnahme
- 5) Eintrag in VN-Liste Karteikarte anlegen Akte anlegen
- 6) Wiedervorlage bei Eingang Empfangsbekenntnis



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister der Stadt Herten 45697 Herten

d. d. Landrat des Kreises Recklinghausen 45655 Recklinghausen

Dienstgebäude

Domplatz 1-3, 48143 Münster

48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Durchwahl: 411-1503 Telefax: 411-81503 Raum: 356 Auskunft erteilt: Herr Bardehle

E-Mail:

frank.bardehle@brms.nrw.de

Aktenzeichen: 35 03.01

9. Dezember 2008

Erlass-Nrn. 4003.1 vom 09.06.2008, 4003.2 vom 09.07.2008, 4003.3 vom 20.08.2008

und 4014 vom 02.06.2008

sowie Erlass des MWME vom 01.12.2008 - Az. 31060012108

Objekt-Nr. UW5 00 00 07

Positions-Nrn.: 755 702, 770 702

Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 (Projektförderung)

Zuwendungen der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm", des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zur Stadterneuerung

Stadtumbau West - Herten Süd

Ihr Antrag vom 27.07.2007 i.d.F. der erg. Berichte vom 22.01., 30.09. und 03.11.2008

Anlagen: 1.

- Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
- 3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013
- 4. Mittelabruf NRW-EU-Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 - 2013) - Version 01/08
- 5. Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen (Wfa)
- 6. Vordruck Verwendungsnachweis
- 7. Anlage zum Mittelabruf gem. TZ 4.1 der Leitlinie Bescheinigungsbehörde (Belegliste) - Version 01/08
- 8. Übersicht über vergebene Aufträge -Modul Vergabe
- 9. Empfangsbekenntnis

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de Internet: www.bezrea-muenster.nrw.de Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz, Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II, Linie 17 (Haus N)

Konto der Landeskasse WestLB AG

> 400 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE65 4005 0000 0000 0618 20

BIC: WELADE3M



1/6

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheids bis **31.12.2010** (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

1,323.000,00 EUR

(in Buchstaben: einemilliondreihundertdreiundzwanzigtausend Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag)

In der weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtteil Herten-Süd im Rahmen des Programms "**Stadtumbau West**" stehen die unter Nr. 4 beschriebenen Teilmaßnahmen an:

Zweckbindungsfristen (Nr. 27.2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)

- 20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €
- 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €
- 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der **Anteilsfinanzierung** in Höhe von 80 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.654.200 € gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für diesen Zuwendungsbescheid wurden wie folgt ermittelt:

Zuwendung	gsbereich	Ausgaben		
(Teilmaßna	hmen nach den Förderrichtlinien)		11 12 12 14	
Nr.	Maßnahme	zuwendungsfähig TEUR	Förderung TEUR	
9(1) g	Externe Dienstleistungen zur Steuerungsunterstützung	65,0	52,0	
9(1) d	Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit	42,0	33,6	
9(1) g + 16(1) b	Nutzungsmanagement	144,0	115,2	
11.2	Sicherung & Sanierung der Siedlungs- und Gebäudestruktur	202,0	161,6	
9(1) d	Ansiedlung von Gewerbe an der Ewaldstraße	26,0	20,8	
9(2)	Ansiedlung innovativen Gewerbes	147,0	117,6	

Zuwendung (Teilmaßna	sbereich hmen nach den Förderrichtlinien)	Ausgaben		
Nr.	Maßnahme	zuwendungsfähig TEUR	Förderung TEUR	
18	Quartiersmanagement	92,0	73,6	
9(1) g + 16(1) f	Integration von Migrantenfamilien	93,9	75,1	
9(1) g + 16(1) l	Mobile Jugendarbeit	96,0	76,8	
9(1) g + 16(1) I	Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs	128,4	102,7	
9(1) g + 16(1) a	Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	38,5	30,8	
9(1) g + 16(1) d	Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort"	14,6	11,7	
9(1) g + 16(1) d	Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen	40,0	32,0	
10.4(1) a	Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße	160,0	128,0	
10.4(1) a	Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche/Diakonie Gesamtkosten 167,5 T€ abzügl. 43,6 T€ zweckgebundene Einnahme	123,9	99,1	
11.3	Gestaltung des Zugangs Diakonie Gesamtkosten 58,5 T€ abzügl. 44,8 T€ zweckgebundene Einnahme	13,7	11,0	
10.4(1) a	Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße	38,2	30,6	
10.4(1) c	Grünanlage Heinrich-Lersch-Str.	79,0	63,2	
10.4(1) c	Spielplatz Spichernstr.	40,0	32,0	
9(1) g + 16(1) e	1 qkm Bildung Gesamtkosten 110 T€ abzügl. 40 T€ zweckgebundene Einnahme	70,0	56,0	
	Insgesamt	1.654,2	1,323 *	

^{*} auf volle 1000 EUR gerundet

Positions-Nr. 755 702

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Kapitel/Titel: 14 500 / 883 11

5.1 Landesmittel 221.000 EUR

Ausgabeermächtigung 2008	134.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2009	33.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2010	54.000 EUR

5.2 Bundesmittel 275.000 EUR

Kapitel/Titel: 14 500 / 883 10	Positions-Nr. 770 702
Ausgabeermächtigung 2008	166.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2009	42.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2010	67.000 EUR

5.3 EFRE-Mittel 827,000 EUR

Kapitel/Titel: 08 031 / 883 65

Ausgabeermächtigung 2008 0 EUR Verpflichtungsermächtigungen 2009 625.000 EUR Verpflichtungsermächtigungen 2010 202.000 EUR

Die Bereitstellung der Finanzierungsmittel erfolgt auf der Grundlage Ihres vorgelegten Finanzierungsplanes (Antrag vom 27.07.2007) sowie der telefonischen Abstimmung mit Frau Dr. Fründ unter Berücksichtigung der allgemeinen Mittelverfügbarkeit. Auf die Nr. 2 "Mittelverfall" der EU-spezifischen Nebenbestimmung weise ich hin.

Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich unter Berücksichtigung der Abrundung auf volle Tausend Euro folgende prozentuale Förderanteile:

Landesanteil: 13,36 %
Bundesanteil: 16,63 %
EU-Anteil: 49,99 %
Eigenanteil: 20,02 %

Gesamt <u>100,00 %</u>

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3), die Bestandteil dieses Bescheides sind, nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt.

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt grundsätzlich das Kostenerstattungsprinzip. Danach sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (Anlage 7) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Herten oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der in gesondertem Schreiben übersandten "Prüfungsdokumentation Mittelabruf" zu prüfen und zu testieren ist.

Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (Anlage 8) einzureichen und der Aufbewahrungsort mitzuteilen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und damit der Mittelabfluss möglichst zügig erfolgen kann, sollten die Erstattungsanträge für die verausgabten Mittel mindestens zweimal jährlich – spätestens aber bis zum 31.10. jedes Jahres, siehe EU-spezifische Nebenbestimmungen (Anlage 3) – gestellt werden.

Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 5 aufgeführten prozentualen Förderanteile zu berücksichtigen.

Die Landes- und Bundesmittel sind über mich bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW abzurufen. Beim Abruf ist die Anlage 5 zu verwenden.

Die EFRE-Mittel sind ebenfalls über mich mit dem Vordruck "Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) – Version 01/08 – Anlage 4 – bei der Landesbank NRW abzurufen.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 1), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G - (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Wo sie über die Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.

Abweichend der Nr. 6 "Akten- und Belegaufbewahrung" der EU-spezifischen Nebenbestimmung, haben Sie die Bewilligungsunterlagen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (20 Jahre) aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzubehalten.

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

- 1. Die Maßnahme ist vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2010 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- Wegen der sachlichen und zeitlichen Bindung der F\u00f6rdermittel nach \u00a7 45
 Landeshaushaltsordnung ist das Recht auf die Inanspruchnahme (Mittelabruf) der f\u00fcr
 das jeweilige Haushaltsjahr zur Verf\u00fcgung stehenden Mittel auf das Ende des
 entsprechenden Haushaltsjahres befristet.
- 3. Mit dem letzten Mittelabruf eines jeden Haushaltsjahres ist mir ein Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen (Wirkungskontrolle gem. Nr. 4.1 Abs. 3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).
- 4. Alle Rechungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind. Daher werden Sie zur Führung eines Projektkontos verpflichtet.
- 5. Die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten sind durch tatsächlich angefallene Ausgaben beim Mittelabruf zu belegen.
- Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.
- 7. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren ist der Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 26.04.2005 IR 12.02.06 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (SMBI. NRW. 20020) insbesondere die Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5 und 3.7 zu beachten.
- 8. Investitionsmaßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, soweit sie in der mit dem Kreis Recklinghausen abgestimmten Investitionsprioritä-tenliste des Haushaltsjahres, in dem die Auszahlungen kassenwirksam werden, ausgewiesen sind.
- 9. Eine Vorfinanzierung eingeplanter, aber nicht kassenwirksam werdender Deckungsmittel über Kassenkredite ist nicht zulässig.
- 10. Sogenannte freiwillige nicht-investive Maßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, wenn der Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen jährlich schrittweise reduziert wird und neue freiwillige Leistungen durch Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen kompensiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 - Stadtumbau West Herten-Süd-

- 1. Ergänzend zu den ANBest-G wird bestimmt:
 - 1.1 Für die Durchführung der Maßnahme und den Einsatz der Mittel gelten die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)" des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (SMBI. NW. 2313), insbesondere die Ziffern 1 bis 7 (Allgemeine Förderbestimmungen) sowie die Ziffern 9, 10.4, 11.2, 11.3, 16, 18, 19-22 (zu den Teilmaßnahmen im Einzelnen).
 - 1.2 Zu den Zuwendungsrechtsgrundlagen gehören ferner
 - > das Gemeindefinanzierungsgesetz NW
 - > das Haushaltsgesetz NW
 - ▶ die Landeshaushaltsordnung NW nebst Durchfuhrungsbestimmungen und Mittelbewirtschaftungsvorschriften; insbes. die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – (SMBI NRW 631)
 - das Verwaltungsverfahrensgesetz NW
 - der Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 26 04.2005 - IR 12.02.06 - (SMBI NW 20020).
 - die Bestimmungen des Operationellen Programms (EFRE) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen nach Artikel 37 der Verordnung (EG Nr. 1083/2006) des Rates vom 11. Juli 2006
- 2. Die Förderung der Teilmaßnahmen des "Stadtumbau West Herten-Süd" erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 - 2.1 Die angemeldeten Personalkosten, die durch zusätzlich eingestelltes Personal (auch Vertragsverlängerung oder Aufstockung) entstehen, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich nicht um kommunales Personal oder Personal selbständiger juristischer Personen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist, handelt. Die Personalkosten der Projektbausteine "Steuerungsunterstützung (Projektkoordination)" und "Mobile Jugendbetreuung" können evtl. aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zur Erfüllung der bestehenden Arbeitsverträge als förderfähig anerkannt werden. Vor einer abschließenden Entscheidung sind der Bezirksregierung Münster entsprechende erläuternde Unterlagen zu den bestehenden Vertragsverhältnissen vorzulegen.
 - 2.2 Die Teilprojekte "Integration von Migrantenfamilien", "Mobile Jugendarbeit", "Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs", "Wohnraumanpassungsberatung für Senioren", "Betreuungsgruppe für Demenzkranke", Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen" und "1 qkm Bildung" sind gemäß Nr. 16 i. V. m. Nr. 7 FöRL unter dem Vorbehalt, dass Fördermittel anderer Finanzierungsträger nicht zur Verfügung stehen (insbes. ESF-Programm), bewilligt worden.
 - 2.3 Hinsichtlich des Projektbausteins "Ansiedlung innovativen Gewerbes" wird der Neuausrichtung des Tourismusbüros incl. HyBike Herten zugestimmt. Zum 31.10.2009 ist die Maßnahme unter Vorlage eines aussagekräftigen Geschäftsberichts zu evaluieren, aus dem hervorgeht, ob eine selbsttragende Verstetigung nach spätestens drei Jahren realistisch erwartet werden kann.

- 3. Sofern bei Realisierung der Maßnahme Verzogerungen eintreten, kann ggf. eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes der Ausgabemittel ausgesprochen werden. Dazu ist mir rechtzeitig ein begründeter Antrag vorzulegen. Auf die besonderen Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3 Nr. 2) wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Bestimmungen erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen usw.; die Bewirkung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme obliegt dem Zuwendungs(bescheid)empfänger.
- 5. An der Baustelle ist ein Bauschild mit einem deutlichen Hinweis auf die Landesförderung aufzustellen. Auf die Publizitätsvorschriften der EU wird ergänzend hingewiesen. Hierbei ist folgende Grafik zu verwenden



EUROPÄISCHE UNION hwestitran is neesee Zakan ! Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

die unter "http://www.ziel2.nrw.de/0_3_Service/3_Logos/index.php" zum Download zur Verfügung steht. Ich bitte zu beachten, dass die Angaben des Ihnen bekannten Förderhandbuches zur Ziel-2-Förderung (Kap. F.5) hierzu nicht auf dem neuesten Stand sind.

- 6. Die Vorschriften für barrierefreies Bauen (DIN 18024) sind zu berücksichtigen.
- 7. Von Prüfungsorganen des Landes Nordrhein-Westfalen veranlasste Änderungen bleiben vorbehalten.
- 8. Die Einzelmaßnahme/ der mit diesem Bescheid geförderte (Bau-)Abschnitt der Gesamtmaßnahme ist hiermit ausfinanziert. Eine landesseitige Nachfinanzierung wird ausgeschlossen.
- Aus der Förderung eines (Bau-)Abschnitts einer Gesamtmaßnahme können Ansprüche auf Förderung weiterer (Bau)-Abschnitte nicht hergeleitet werden.
 Jeder Abschnitt ist daher in sich abgeschlossen und funktionsfähig zu planen und durchzuführen.
- 10. Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Einnahmen (s. Nrn. 6 und 30 der Förderrichtlinien), die nach den Förderrichtlinien anzurechnen sind, zu einer anteiligen Verringerung des Zuwendungsbetrages führen, ohne dass es eines Teilwiderrufs bedarf.
- Dieser Zuwendungsbescheid ergeht in Ergänzung zu den bisher für den "Stadtumbau West Herten-Süd" erteilten Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005 und Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007. Die jeweils darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten auch für diesen Bescheid, soweit hierdurch nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Die Abrechnung der Zuwendungsbescheide hat daher auch in einem (gemeinsamen) Verwendungsnachweis zu erfolgen.

Für die Teilprojekte ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Durchführung der Bewilligungsbehörde ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Abwicklung der Gesamtmaßnahme Stadtumbau West Herten-Süd nach dem fortgeschriebenen integrierten Handlungskonzept stellt sich unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 01.10.2008 finanzierungstechnisch derzeit wie folgt dar:

Förderfähige Gesamtkosten	10 460 000 C
Höchstmögliche Förderung (Kappungsgrenze)	8 368.000 €
Bisher gefördert:	1.945.000 C
Bewilligung durch diesen Bescheid:	1.323.000 €
Künftig erwartete Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme:	5 100.000 €

Nach den bindenden Vorgaben des Zuwendungsrechts wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Zusammenstellung ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird.

12. Auf die Möglichkeit der Rückforderung der bewilligten Städtebaufördermittel bei Verstoß gegen die Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG NW wird hingewiesen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten d. Zuwendungsempfängers/in
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil d Zuwendungsempfängers/in sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bauund/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln d. Zuwendungsempfängers/in,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel d. Zuwendungsempfängers/in verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Bei der F\u00f6rderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbetr\u00e4gen
 - $35\,\mathrm{v}$ H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftra des.
 - 35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues.
 - 30 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.
 - Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - au ßer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln d. Zuwendungsempfängers/in,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3 1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen d. Zuwendungsempfängers/in, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. D. Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

- Mitteilungspflichten d. Zuwendungsempfängers/in D. Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 D. Zuwendungsempfänger/in muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zu wendungsbescheides); werden die Einnahmen und Aus gaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden.
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet ent sprechend Nr. 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr.
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohn- bauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen d. Zuwendungsempfängers/in beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit d. Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 D. Zuwendungsempfänger/in hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Darf d. Zuwendungsemplanger/in zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die vonden empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden. Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweisnach Nr. 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Ein sicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen D. Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern/innen zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt
- 8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei d Zuwendungsempfänger/in zu pr
 üfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr f
 ür den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit d. Zuwendungsempfänger/in
- 9 3 1 in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).
- 9.5 Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel d. Zuwendungsempfängers/in anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

Nr. 1.4 Satz 1 ANBest-P/G ist in folgender Fassung anzuwenden: "Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als von Ihnen nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks von Ihnen geleistet worden sind."

Auf welche Weise die Verausgabung der Mittel nachgewiesen wird, regelt die bewilligende Stelle im Zuwendungsbescheid. Der Nachweis kann entweder durch Rechnungen und Zahlungsbelege oder durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die z.B. von Rechnungsprüfungsämtern oder Wirtschaftsprüfern zu bestätigen sind, erfolgen.

Um die Programmsteuerung zu vereinfachen und aufgrund der verwaltungsseitigen Bearbeitungsfristen für Erstattungsanträge sollten diese mindestens zweimal jährlich, spätestens aber bis zum 31.10. jeden Jahres, gestellt werden.

2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte "n+2-Regel" besagt, dass die in den einzelnen Jahrestranchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s.o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle HIER BITTE NAMEN DER BEWILLIGENDEN STELLE EINFÜGEN und des Referates 301 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als Verwaltungsbehörde des NRW-Ziel 2-Programms 2007-2013 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)". Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens haben Sie unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.

Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

3. Publizität

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 schreibt in ihren Artikeln 8 und 9 Publizitätsmaßnahmen vor, die vom Zuwendungsempfänger einzuhalten sind.

Dementsprechend haben Sie

• in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE ko-finanzierten Operationellen Programms für NRW im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" 2007-2013 ausgewählt wurde.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen¹:

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
- den Verweis auf den EFRE: "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",
- den Slogan "Investition in unsere Zukunft" als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.

Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht.

- bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt, während der Durchführung (nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:
 - Art und Bezeichnung des Vorhabens,
 - das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen² und den Verweis auf die Europäische Union,
 - den Verweis auf den EFRE: "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",

² Download unter www.ziel2-nrw.de

Download eines Logos, das alle diese Element enthält unter www.ziel2-nrw.de unter "Service"

 einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: "Investition in unsere Zukunft".

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.

4. Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge der Programmumsetzung (beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission) haben Sie ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.

5. Finanzprüfungen

Sowohl das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Sie können beispielsweise durch die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die zwischengeschalteten Stellen oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken müssen Sie den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können.

6. Akten- und Belegaufbewahrung

Nr. 6.8 ANBest-P/Nr. 7.5 ANBest-G ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Die Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) haben Sie mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der bewilligenden Stelle muss mit jedem Mittelabruf und im Schlussverwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Akten und Belege mitgeteilt werden."

Artikel 8

Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

- 1) Der Begünstigte unterrichtet die Öffentlichkeit durch die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen über die von den Fonds (ESF, EFRE oder Kohäsionsfonds) erhaltene Unterstützung.
- 2) Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf:
 - der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
 - das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Auf der Tafel sind neben den in Artikel 9 aufgeführten Informationen die Art und die Bezeichnung des Vorhabens anzugeben. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

- 3) Der Begünstigte stellt am Standort eines Vorhabens, das die folgenden Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein Hinweisschild auf:
 - der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
 - das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Die in Artikel 9 genannten Informationen machen mindestens 25 % des Hinweisschildes aus.

Nach Abschluss des Vorhabens wird das Hinweisschild durch die permanente Erläuterungstafel gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ersetzt.

4) Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms eine Finanzierung gewährt oder wird für ein Vorhaben gegebenenfalls eine Finanzierung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde.

Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das operationelle Programm aus dem ESF oder gegebenenfalls aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert wurde.

Artikel 9

Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebone des Vorhabens

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden Elemente:

- a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;
- b) den Verweis auf den jeweiligen Fonds:
 - i) für den EFRE: "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung";
 - ii) für den Kohäsionsfonds "Kohäsionsfonds";
 - iii) für den ESF: "Europäischer Sozialfonds";
- c) einen von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der vorzugsweise wie folgt lautet: "Investition in Ihre Zukunft".

Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b und c nicht.



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister der Stadt Herten 45697 Herten

ü. d. Landrat des Kreises Recklinghausen 45655 Recklinghausen

15 Dezember 2009 Scite 1 von 7

Aktenzeichen:

35.03.01

Auskunft erteilt: Herr Bardehle

Durchwahl: 411-1503

Telefax: 411-81503

Raum: 356 E-Mail

frank.bardehle @brms nrw.de

Zuwendungsbescheid Nr.: 06/45/09 (Projektförderung)

Objekt-Nr.: UW5 00 00 07

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm" (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)

Stadtumbau West Herten Süd

Ihr Antrag vom 08.09.2008 ergänzt am 30.09.2008, 16.01.2009, 28.07.2009 und 28.09.2009

Bürgertelefon: 0251 411 - 4444 Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: $0251 \ 411 - 3300$

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

WestLB AG

Konto der Landeskasse:

BLZ: 400 500 00 Konto: 61 820

4. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Proßan: DE65 4005 0000 0000 0618 20

jektförderung (ANBest-P) 5. Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfä^{BIC : WELADE3M} higkeit und Beschäftigung (2007 – 2013)

6. Anlage zum Mittelabruf (Belegliste)

7. Übersicht über vergebene Aufträge - Modul "Vergabe"

8. Nachweis Projektarbeitsstunden



Seite 2 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ľ.

1. Bewilligung

auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheides bis zum **31.12.2012** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

1.959.000,00€

(in Buchstaben: einemillionneunhundertneunundfünfzigtausend Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme/-n

Zur weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Herten Süd im Programm "Stadtumbau West" sind mit diesem Zuwendungsbescheid die unter Nr. 4 aufgeführten Einzelmaßnahmen vorgesehen.

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen (Nr. 27 FRL):

- o 20 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme Nr. 9
- o 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahmen Nr. 5 und 7
- Für die Maßnahmen Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 10 bis 17 endet die Zweckbindungsfrist 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens.
- Soweit in Einzelmaßnahmen bewegliche Gegenstände angeschafft werden, gilt hierfür eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von

80 v. H.

(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von

2.448.855 €

als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.



Seite 3 von 7

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

Nr.	Maßnahme	zuwfähige Ausgaben EUR	Förderung EUR	FRL-Nr.
1	Steuerungsunterstützung	50,000	40.000	9
2	Öffentlichkeitsarbeit	37.000	29.600	9
3	Verfügungsfonds	10.000	8.000	17
4	Nutzungsmanagement	143.000	114.400	9
5	Sicherung & Sanierung der Siedlungs- und Gebäude- struktur	110.000	88.000	11.2
6	Gesamtimmobilienwirt- schaftliche Beratung	53.000	42.400	9
7	Ansiedlung von Gewerbe entlang der Ewaldstraße	100.000	80.000	11.1
8	Entwicklung eines Touris- musbüros	219.000	175.200	9 Abs. 2 iVm 16
9	Stärkung des touristischen Potentials des Zukunfts- standortes Ewald - Glasein- hausung Schachtgerüst 2	1.140.855	912.684	7 Abs.2
10	Quartiersmanagement	92.000	73.600	18
11	Integration von Migrantenfa- milien	92.000	73.600	9 iVm 16
12	Mobile Jugendarbeit	99.000	79.200	9 iVm 16
13	Einrichtung eines internatio- nalen Jugendtreffs	127.000	101.600	9 iVm 16
14	Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	39.000	31.200	9 iVm 16
15	Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen	42.000	33.600	9 iVm 16
16	Betreuungsgruppe für De- menzkranke "Lichtpunkte vor Ort"	25.000	20.000	9 iVm 16
17	1 qkm Bildung (Gesamtkosten 110 T€ abzüglich 40 T€ zweckgebundene Einnahme)	70.000	56.000	9 iVm 16
	Gesamt	2.448.855	1.959.084	



Seite 4 von 7

Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben: 2.448.855 €

Zuwendung: 80,00 % (auf volle 1.000 € abgerundet) 1.959.000 €

 Landesanteil
 13,33 %
 327.000 €

 Bundesanteil
 16,67 %
 408.000 €

 EFRE-Anteil
 50,00 %
 1224.000 €

Eigenanteil: 20,00 % 489.855 €

Die Ermittlung der Ausgaben sowie die Festsetzung der Zuwendung erfolgte für die o. a. Einzelmaßnahmen antragsgemäß.

5. Bewilligungsrahmen

	Landesmittel	Bundesmittel	EFRE-Mittel	Gesamt
Kapitel / Titel	14 500 / 883 11	14 500 / 883 10	08 031 / 883 65	
Positionsnummer	755 702	770 702	ohne	
Gesamtzuwendung	327.000€	408.000€	1.224.000 €	1.959.000 €
Ausgabeermächtigung	20.000€	33.000€	0€	53.000€
Verpflichtungs- ermächtigungen	307.000 €	375.000€	1.224.000 €	1,906.000€
davon in 2010	56.000€	82.000€	318.000 €	456.000€
davon in 2011	237.000 €	169.000€	676.000€	1.082.000€
davon in 2012	14.000€	124.000€	230.000€	368.000€

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EUspezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt. Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 4 aufgeführten prozentualen Förderanteile bzw. der Höchstbeträge zu berücksichtigen.

Die EFRE-Mittel sind über mich mit dem Vordruck "Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) (siehe Anlage) – bei der NRW.BANK abzurufen.



11.

Seite 5 von 7

Nebenbestimmungen

- 1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G (Anlage 1), die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NBest Stadterneuerung (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 2. Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen. Wo sie über den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.
- 3. Die Maßnahme ist vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2012 durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

- 4. Für den Fall, dass Sie Ihre Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung widerrufen, behalt ich mir vor, die Zuwendung zu widerrufen.
- 5. Im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (siehe Anlage) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die von Ihrem Rechnungsprüfungsamt oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der "Prüfungsdokumentation Mittelabruf" zu prüfen und zu testieren ist. Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (siehe Anlage) einzureichen und der Aufbewahrungsort der Originalbelege mitzuteilen. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.
- 6. Alle Rechungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.
- 7. Alle Ausgaben und ggff. Einnahmen des Projektes müssen über ein gesondertes Projektkonto bzw. über eine eigene Kostenstelle abgerechnet werden.



8. Neben den in ANBest-G festgehaltenen Stellen (Bewilligende Stelle, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) haben auch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheinigungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und die einschlägigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof ein generelles Prüfungsrecht.

Seite 6 von 7

- 9. Der Verwendungsnachweis ist mir in **3-facher** Ausfertigung vorzulegen.
- 10. Personalausgaben Dritter sind gegenüber der EU nachzuweisen. Daher werden Sie verpflichtet zur Abrechnung von Personalausgaben Stundenaufschreibungen mit Art der Tätigkeit zu erstellen (siehe Anlage).
- 11. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung für die Einzelmaßnahme Nr. 9 (Glaseinhausung Schachtgerüst 2) an Herrn Wolfgang Werner, Willy-Brandt-Allee 310, 45891 Gelsenkirchen, weitergeleitet werden. Es wird zugelassen, dass Herr Werner für diese Einzelmaßnahme den vollständigen Eigenanteil übernimmt. Der mindestens 10%ige Eigenanteil der Stadt Herten in der Gesamtmaßnahme ist durch Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 28.08.2009 nachgewiesen.

Die Förderung der Glaseinhausung als besonderes städtebaulich prägendes Element erfolgt auf Antrag der Stadt Herten unter Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht und ist daher beihilfekonform. Der geförderte Bereich unterliegt nicht der gastronomischen Nutzung und soll für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die öffentliche Zugänglichkeit ist durch die Zuwendungsempfängerin in geeigneter Weise mit dem Drittempfänger sicher zu stellen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage eines Nachweises über die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

12. Die als zuwendungsfähig anerkannten Gemeinkosten für das Nutzungsmanagement, das Tourismusbüro und den Jugendtreff (Miete, Betriebskosten, etc.) sind durch tatsächlich angefallene Ausgaben beim Mittelabruf zu belegen. Dabei müssen die Ausgaben ggf. geschlüsselt werden. Die Schlüsselung muss für Prüforgane plausibel und nachvollziehbar sein.



13. Die Durchführung der Einzelmaßnahme Nr. 8 "Entwicklung eines Tourismusbüros" steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde nach noch erforderlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW.

Seite 7 von 7

- 14. Die Einzelmaßnahme Nr. 16 "Lichtpunkte vor Ort" steht hinsichtlich der Neuausrichtung unter dem Vorbehalt einer abschließenden Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde nach noch erforderlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW.
- 15. Investitionsmaßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, soweit sie in der mit dem Kreis Recklinghausen abgestimmten Investitionsprioritätenliste des Haushaltsjahres, in dem die Auszahlungen kassenwirksam werden, ausgewiesen sind und innerhalb des dann zulässigen Kreditrahmens umgesetzt werden können.
- 16. Eine Vorfinanzierung eingeplanter, aber nicht kassenwirksam werdender Deckungsmittel über Kassenkredite ist nicht zulässig.
- 17. Sog. freiwillige nicht-investive Maßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, wenn der Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen jährlich schrittweise zurückgeführt wird und neue freiwillige Leistungen durch Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen kompensiert werden.

111.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auffagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Bautechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Bautechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefugt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden.
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.21,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgahen notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.6 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

Die NBest-Stadterneuerung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses durch die Städtebauförderung (Nr. 1 FRL)

Sollten Zuwendungsempfänger durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der BauNVO von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (vgl. Nr. 4.3.1 Einzelhandelserlass) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (vgl. Nr. 5.2.6 Einzelhandelserlass) betrefend - oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadtstärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bezirksregierung ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.

2. Zweck der Zuweisung (Nr. 4.1 Abs. 3 FRL)

Die Ausgaben für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen.

3. Finanzierung von Ausgaben (Nr. 4.1 Abs. 4 FRL)

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiarität). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Zuwendungsbescheid bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zügigkeitsgebot des BauGB zu planen.

4. Denkmalschutz (Nr. 4.2 Abs. 1 FRL)

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

5. Klimaschutz (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtklimatischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparungen von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

6. Barrierefreiheit (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

7. Geschlechtergerechtigkeit (Nr. 4.2 Abs. 3 FRL)

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

8. Weiterleitung von Zuwendungen (Nr. 27 Abs. 3 FRL)

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – insbesondere Nr. 1.3, Nr. 6.4, Nr. 6.5, Nr. 6.7 ANBest-P – sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

Nr. 1.4 ANBest-P/G erhält daher folgende Fassung: "Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als von Ihnen durch Rechnungen und Zahlungsbelege bzw. durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die z.B. von Rechnungsprüfungsämtern oder Wirtschaftsprüfern zu bestätigen sind, nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks von Ihnen geleistet worden sind."

Um die Programmsteuerung zu vereinfachen und aufgrund der verwaltungsseitigen Bearbeitungsfristen für Erstattungsanträge sollten diese mindestens zweimal jährlich, spätestens aber bis zum 31.10. jeden Jahres, gestellt werden.

2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte "n+2-Reget" besagt, dass die in den einzelnen Jahrestranchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s.o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der Bezirksregierung Münster als bewilligender Stelle und des Referates 301 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als Verwaltungsbehörde des NRW-Ziel 2-Programms 2007-2013 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)". Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens haben Sie unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.

1

Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

3. Publizität

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 schreibt in ihren Artikeln 8 und 9 Publizitätsmaßnahmen vor, die vom Zuwendungsempfänger einzuhalten sind.

Dementsprechend haben Sie

• in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang Vorhaben ggf. auf mit dem geförderten sowie Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE kofinanzierten Operationellen **Programms** für NRW Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" 2007-2013 ausgewählt wurde.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen:

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG)
 1828/2006 angegebenen Normen¹ und den Verweis auf die Europäische Union.
- den Verweis auf den EFRE: "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",
- den Slogan "Europa Investition in unsere Zukunft" als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.

Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht.

- bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt, während der Durchführung (nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:
 - Art und Bezeichnung des Vorhabens,
 - das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen² und den Verweis auf die Europäische Union,

¹ Download unter www.ziel2-nrw.de

² Download unter www.ziel2-nrw.de

- den Verweis auf den EFRE: "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",
- einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet:
 "Europa Investition in unsere Zukunft".

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.

4. Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge der Programmumsetzung (beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission) haben Sie ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.

5. Finanzprüfungen

Sowohl das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Sie können beispielsweise durch die Prüfbehörde, die Prüfstelle, die zwischengeschalteten Stellen oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken müssen Sie den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können.

6. Akten- und Belegaufbewahrung

Nr. 6.8 ANBest-P/7.5 ANBest-G erhält folgende Fassung:

"Die Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) haben Sie mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Der bewilligenden Stelle muss mit jedem Mittelabruf und im Schlussverwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Akten und Belege mitgeteilt werden."



Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.1.2 bei der Vergabe für Leistungen und Dienstleistungen der Absehnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL)
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerhsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

- 5.1 wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisjerende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem fahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.
- In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersiehtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Emzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verziehtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung ist, von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfänger in oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG, NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 ausgezählte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mittellungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz j\u00e4hrlich zu verzinsen (\u00e4 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG.NRW.).
- Werden ausgezahlte Beträgenicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG.NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 14).





Mittelabruf NRW-EU-Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 - 2013)

Maßnahme:

Aktenzeichen bewilligende Stelle: Aktenzeichen Bescheinigungsbehörde: Projektbezeichnung:

Projektträger:

Die Abrufvoraussetzung gemäß der Bewilligungsgrundlage, den Vorschriften der Europäischen Kommission und den nationalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der finanziellen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Strukturfondsmittel sind erfüllt.

Für die vorgelegten Rechnungen sind die Zahlungen geleistet worden. Die einreichende Behörde/Stelle fuhrt eine abrufbezogene Belegliste, der die Belege in numerischer Reihenfolge zugeordnet werden. Diese Buchführungsunterlagen werden von der einreichenden Behörde/Stelle aufbewahrt und können von dem im Merkblatt "EU-spezifische Nebenbestimmungen" aufgeführten Stellen überprüft werden. Die unten aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben sind in dem angegebenen Abrechnungszeitraum für das Projekt bezahlt worden und waren nicht Gegenstand eines früheren Mittelabrufs.

Unregelmäßigkeit i. S. der VO (EG) 1828/2006 im Projektfall gegeben? Ja Nein

Abrechnungszeitraum:

bezahlte zuwendungsfähige Ausgaben: **EUR** (nach Abzug der Einnahmen)

davon Grunderwerbskosten: EUR

abgezogene Einnahmen: EUR

EUR Abrufbetrag:

- Anteil EU

FUR

EUR

- Anteil Land: **EUR**

Angabe Ministerium

Angabe Ministerium

EUR Angabe Ministerium

- Anteil Bund **EUR**

Nachrichtlich: Folgende Anteile entfallen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben

- Kommunaler Anteil **EUR**

- Sonstiger öfftl. Anteil **EUR**

- Privater Anteil **EUR** nicht kofinanzierungsfähig

- Privater Anteil **EUR** kofinanzierungsfähig

Nur soweit die Bescheinigungsbehörde nicht auch die Landesmittel und Bundesmittel auszahlt:

Die auf das Land NRW bzw. den Bund entfallenden Zahlungen sind am bzw. werden am

an den Projektträger/Fördernehmer überwiesen.

Wir bitten um Überweisung auf folgendes Konto (kurze Begründung bei Änderung der Kontoverbindung):

Kontonummer: Zahlungsempfänger:

Bankleitzahl: Kreditinstitut

Aufbewahrungsort der Originalbelege:

Ort, Datum

Unterschrift und Dienstsiegel



Inlay 6

Belegliste
(Aufbewahrung bei der zwischengeschafteten Stelle bis mindestens 31.12.2022)

4.0	

AZ zwi	schengesch. Stelle:		Projektbezeid	:hnung:	1			1		
Förder	kennzeichen:		Zuwendungs	empfänger:				1		
Maßna	hme:		Zuschusshöl	ne/Darlehensb	etrag:					
	Kostenart gem. Investitions- und Kostenplan des Zuwendungsbescheldes	Genaue Bezeichung des Wirtschaftsgutes (Typ, Fabrikations-Nr., usw.)	Beleg-Nr.	Bestelldatum	Rechnungs-datum	Bezahldatum (Wertstellung)	Nummer und Datum Kontoauszug bzw. Nummer Zahlungsbelog	tatsächlich gezahlter Betrag mit Mwst. in EUR	tatsächlich gezahlter Betrag ohne MWSt. in EUR	davon zuwendungsfähig in EUR
							/			
							/			
							/			ļ
							/			
							/	-		
							 /,			H
							 /	<u> </u>		
							/		-	
							 			
							 			
							1			
							1			
							/			
						,,,,,,,,	i			
							í			
							/			
							/			
							//			
			<u></u>	<u> </u>			<u> </u>			
					Summe		1	ļ		
Da	tum, Stempel und Untersch	rift des Zuwendungsempfängers	-	geprüft:	Datu	ım, Stempel, Unters	chrift	-		
		,		- ,		•				

Vergabeprüfung

Übersicht über alle Auffräge

Pan	luge	7
•	14.12,200	<i>7</i> ∼ 19

Auttranci	thore	: nr n	1
Auftragsi	10010		ı

(Aufbewahrung bei der bewilligenden Stelle)

Ziel	2.		P	W
Resignate West	mertel	15.5665	ed Berr	eztani es

Zuwendungsempfänger:		
Projekt:		
Bewilligungszeitraum:	bis	
Durchführungszeitraum:	bis	
Zuwendungssumme:		
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:		

L.fd. Nr.	Leistung/Beschaffungs- gegenstand	vorab geschätzter Auftragswert	nach VOB / VOL / VOF	Ausschrei- bungsart/ Bezeich-nung des Vergabeverfah rens	Nr. (Anzahi Lose)	Begründung für die Wahl der Verfahrensart	Vergabe- bekannt- inachung am/in	ggfs, Anzahl d. eingegange-nen Teilnahme-antrage (sofern Teilnahme- wettbewerb stattgefunden hat)	Anzahl einge- gangener Angebote	Zuschlag an	angewendete Zuschlags- kritenen	tats. Auftrags- wert	Abweichung vom geschatzten Auftragswert	Prüfungsbemer-kung
		- F										. 6		

Anzahl aller Aufträge

Summe geschätzter Auftragswert

Materivert

Summe tatsächlicher Auftragswert



Nachweis Projektarbeitsstunden



Anlage ____zum Zuwendungsbescheid vom

Zuwendungsempfänger:	
Projekt:	
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:	
Monat:	
Jahr:	
Mitarbeiter (Name und Qualifikation):	

Hinweis: Die Höchstgrenzen der Arbeitszeitverordnung sind einzuhalten.

Für jeden Mitarbeiter und jeden Monat ist ein eigenes Formular zu verwendent

Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit) und nicht projektbezogene Tätigkeiten sind mit Arbeitszeit "0" anzugeben.

Tag	Tätigkeitsbeschreibung (stichwortartig)	Beginn	Ende	Arbeitszeit
1 1		(Uhrzeit)	(Uhrzeit)	(Std./Min.)
1				00:00
2				00:00
3				00:00
4				00:00
5				00:00
6				00:00
7				00:00
8				00:00
9				00:00
10				00:00
11				00:00
12				00:00
13				00:00
14				00:00
15				00:00
16				00:00
17				00:00
18				00:00
19				00:00
20				00:00
21				00:00
22				00:00
23				00:00
24				00:00
25				00:00
26				00:00
27				00:00
28				00:00
29				00:00
30				00:00
31				00:00
		Gesamtstunde	n:	0:00

bei antenger beschättigung im Projekt.	
Weitere Projektmitarbeit in folgenden Projekten:	
Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der arbeitsstunden waren im Rahmen einer wirtschaftlich	*
Es handeit sich ausschließlich um projektbezogene A	Arbeiten.
Unterschrift des Mitarbeiters	Unterschrift des Projektleiters



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister der Stadt Herten 45697 Herten

ü. d. Landrat des Kreises Recklinghausen 45655 Recklinghausen

> Zuwendungsbescheid Nr.: 06/32/10 (Projektförderung)

Objekt-Nr.: UW5 00 00 07

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm" (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)

Stadtumbau West Herten Süd Ihr Antrag vom 28.08.2009 ergänzt am 01.02., 12.08. und 21.10.2010

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

> 2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

4. Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfäkonto der Landeskasse: Westl.B AG higkeit und Beschäftigung (2007 – 2013)

5. Anlage zum Mittelabruf (Belegliste)

6. Übersicht über vergebene Aufträge - Modul "Vergabe"

7. Nachweis Projektarbeitsstunden

30. November 2010 Seite 1 von 6

Aktenzeichen: 35.03.01

Auskunft erteilt Herr Bardehle

Durchwahl 411-1503

Telefax: 411-81503

Raum: 356 E-Mail:

frank bardehle @brms.nrw.de



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Dompfatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 - 4444

Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 - 3300

BLZ: 400 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE65 4005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADE3M





Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 6

I.

1. Bewilligung

auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheides bis zum **31.12.2013** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

1.125.000,00€

(in Buchstaben: einemillioneinhundertfünfundzwanzigtausend Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme/-n

Zur weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Herten Süd im Programm "Stadtumbau West" sind mit diesem Zuwendungsbescheid die unter Nr. 4 aufgeführten Einzelmaßnahmen vorgesehen. Die Gesamtmaßnahme ist mit diesem Zuwendungsbescheid ausfinanziert.

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen (Nr. 27 FRL):

- 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahmen Nr. 4 und 5
- Für die Maßnahmen Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 endet die Zweckbindungsfrist 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens.
- 5 Jahre für die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände ab Abschluss des Vorhabens, also i. d. R. mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v. H.

(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.406.250 €

als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.



Seite 3 von 6

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

Nr.	Maßnahme	zuwfähige Ausgaben EUR	Förderung EUR	FRL-Nr.
1	Öffentlichkeitsarbeit	60.300	48.240	9
2	Steuerungsunterstützung	49.800	39.840	9
3	Nutzungsmanagement incl. Gesamtimmobilienwirtschaft- licher Beratung	290.000	232.000	9
4	Ansiedlung von Gewerbe ent- lang der Ewaldstraße incl. "Flä- che sucht Gründer"	210.000	168.000	11.1
5	Hof- und Fassadenprogramm	210.000	168.000	11.2
6	Entwicklung eines Tourismus- büros, 2. Abschnitt	77.000	61.600	9 Abs. 2 iVm 16
7	Integration von Migranten- familien	174.000	139.200	9 iVm 16
8	Internationaler Jugendtreff	169.150	135.320	9 iVm 16
9	1 qkm Bildung	131.000	104.800	9 iVm 16
10	Verfügungsfonds	35.000	28.000	17
	Gesamt	1.406.250	1.125.000	

Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben: 1.406.250 € **Zuwendung: 80,00** % 1.125.000 €

 Landesanteil
 13,36 %
 187.875 €

 Bundesanteil
 16,64 %
 234.000 €

 EFRE-Anteil
 50,00 %
 703.125 €

Eigenanteil: 20,00 % 281.250 €

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Festsetzung der Zuwendung erfolgte für die o. a. Einzelmaßnahmen anhand der durch die Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 19.10.2010 ermittelten Ausfinanzierungsbedarfe.



Seite 4 von 6

5. Bewilligungsrahmen

	Landesmittel	Bundesmittel	EFRE-Mittel	Gesamt
Kapitel / Titel	14 500 / 883 11	14 500 / 883 10	08 031 / 883 65	
Positionsnummer	755 702	770 702	ohne	
Gesamtzuwendung	187.875 €	234.000€	703.125 €	1.125.000 €
Ausgabeermächtigung	0 €	0 €	0€	0 €
Verpflichtungs- ermächtigungen	187.875 €	234.000€	703.125€	1.125.000€
davon in 2011	124.000 €	0 €	206.667 €	330.667 €
davon in 2012	63.875 €	150.400 €	357.125 €	571.400 €
davon in 2013	0 €	83.600€	139.333 €	222.933 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EUspezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt. Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 4 aufgeführten prozentualen Förderanteile bzw. der Höchstbeträge zu berücksichtigen.

Die EFRE-Mittel sind über mich mit dem Vordruck "Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) (siehe Anlage) – bei der NRW.BANK abzurufen.

11.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G - (Anlage 1), die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung – NBest Stadterneuerung (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.



2. Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen. Wo sie über den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.

Seite 5 von 6

3. Die Maßnahme ist vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2012 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Davon abweichend endet der Durchführungszeitraum für die Einzelmaßnahme "Entwicklung eines Tourismusbüros" am 31.12.2011 und für die Einzelmaßnahme "1 qkm Bildung" am 30.09.2013.

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

- 4. Für den Fall, dass Sie Ihre Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung widerrufen, behalt ich mir vor, die Zuwendung zu widerrufen.
- 5. Im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (siehe <u>Anlage</u>) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die von Ihrem Rechnungsprüfungsamt oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der "Prüfungsdokumentation Mittelabruf" zu prüfen und zu testieren ist. Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (siehe <u>Anlage</u>) einzureichen und der Aufbewahrungsort der Originalbelege mitzuteilen. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.
- Alle Rechungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.
- 7. Alle Ausgaben und ggff. Einnahmen des Projektes müssen über ein gesondertes Projektkonto bzw. über eine eigene Kostenstelle abgerechnet werden.
- 8. Neben den in ANBest-G festgehaltenen Stellen (Bewilligende Stelle, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) haben auch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheinigungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und die einschlägigen



Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof ein generelles Prüfungsrecht.

Seite 6 von 6

- 9. Der Verwendungsnachweis ist mir in **3-facher** Ausfertigung vorzulegen.
- 10. Personalausgaben Dritter sind gegenüber der EU nachzuweisen Daher werden Sie verpflichtet zur Abrechnung von Personalausgaben Stundenaufschreibungen mit Art der Tätigkeit zu erstellen (siehe Anlage).
- 11. Die Maßnahme "Entwicklung eines Tourismusbüros" ist in zwei in sich geschlossene Abschnitte gegliedert, von denen der erste Abschnitt mit Zuwendungsbescheid 06/45/09 vom 15.12.2009 bewilligt wurde. Siehe auch Bescheid vom 14.01.2010 mit dem das Projekt nach Abstimmung mit dem MWEBWV anerkannt wurde. Das Projekt ist bis zum 31.12.2011 befristet. Im Anschluss ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

111.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ralf Wéidmann)



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den Bürgermeister der Stadt Herten 45697 Herten

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm" (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
Stadtumbau West Herten Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Besprechung mit Ihnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr am 15.12.2009 in Herten wurde unter Berücksichtigung der negativen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Herten und der anstehenden weiteren Stadterneuerungsprojekte die abschlussorientierte Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme Herten Süd vereinbart.

Neue Maßnahmen sollten danach nicht mehr begonnen werden. Die Stadt Herten war aufgefordert, eine aktualisierte Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen, aus der die im Termin identifizierten Einsparungen ersichtlich werden und die eine Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme möglichst in 2010 bei einer Laufzeit bis 2012 darstellt (siehe Gesprächsvermerk vom 15.12.2009).

Mit Schreiben vom 21.10.2010 haben Sie die abschließende Kostenund Finanzierungsübersicht (Stand: 19.10.2010) vorgelegt. Darin gehen Sie von einer Gesamtfördersumme i. H. v. 6.352.000 € aus und sehen einen finanziellen Spielraum aufgrund von "Einsparungen" für die Umsetzung der "neuen" Maßnahmen:

Anlage einer Grünwegeverbindung zwischen Ewaldstraße und Wohngebiet Schneeberger Straße

2. Dezember 2010 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 35.03.01

Auskunft erteilt Herr Bardehle

Durchwahl: 411-1503

Telefax: 411-81503

Raum: 356 F-Mail:

frank.bardehle @brms.nrw.de



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 - 4444

Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse: WestLB AG

BLZ: 400 500 00 Konto: 61 820

IBAN : DE65 4005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADE3M





- Umgestaltung Spielplatz Elisabethstraße

- Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur
- Café Lichtpunkte

Die Darstellung der Finanzierung dieser neuen Maßnahmen ist nicht plausibel. Zum einen haben Sie zur Gegenfinanzierung bereits eine Kostenreduzierung in der Maßnahme "Glaseinhausung Schacht 2" angesetzt, über deren Realisierbarkeit und die Verwendung der Mittel nach der Insolvenz des Investors in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden ist. Eine abschließende Stellungnahme auf mein Schreiben vom 13.10.2010 Ihrerseits, wie mit dem Projekt weiter Verfahren werden soll, ist bis heute nicht erfolgt.

Des Weiteren wurden auf der Einnahmenseite zweckgebundene Einnahmen zur Gegenfinanzierung angesetzt, die jedoch lediglich den kommunalen Eigenanteil ersetzen (z. B. Glaseinhausung Schacht 2). Die o. a. Maßnahmen konnten daher im diesjährigen Zuwendungsbescheid keine Berücksichtigung finden.

Die mit Zuwendungsbescheid Nr. 06/32/10 vom 30.11.2010 erfolgte <u>letztmalige</u> Bewilligung in der Gesamtmaßnahme Herten Süd dient ausschließlich zur Ausfinanzierung der laufenden Maßnahmen.

Ob in den vorliegenden Zuwendungsbescheiden ggf. Reserven identifiziert und im Rahmen der Zweckerweiterung für die o. a. Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Hierzu ist zunächst die finanzielle Situation in der Gesamtmaßnahme Herten Süd abschließend zu klären.

Dazu bitte ich die Verwendungsnachweise für die Zuwendungsbescheide 06/11/05 und 06/23/07 vorzulegen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) ist nach folgenden Vorgaben zu berichtigen und zum <u>01.03.2011</u> mit den aktuellen Zahlen vorzulegen:

- In der Kostenübersicht sind die bis zum 31.12.2010 tatsächlich entstandenen Kosten je Einzelmaßnahme nachzuweisen.
- Für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 sind die erwarteten weiteren Ausgaben je Einzelmaßnahme auszuweisen.
- Für die Einzelmaßnahme "Glaseinhausung Schachtgerüst 2" ist bis zur abschließenden Klärung der Realisierbarkeit (ggf. durch einen anderen Träger) die im Bewilligungsbescheid

Seite 2 von 3



berücksichtigte Summe i. H. v. 1.140.855 € auszuweisen.

Seite 3 von 3

- Die aufgeführten zweckgebundenen Einnahmen sind daraufhin zu überprüfen, in welchem Umfang sie auf den Eigenanteil angerechnet werden sollen.
- Zur Darstellung der Sicherung der Gesamtfinanzierung sind die Kosten mit den Einnahmen in Übereinstimmung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Prüfbehörde



Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Stadt Herten Westerholterstr. 690 45699 Herten



Datum: 29.03.2011 Seite 1 von 3

Aktenzeichen 1C5 IV 6.3.4.4 #055 bei Antwort bitte angeben

Robert Buck robert.buck@fm.nrw.de Telefon (0211) 4972 - 2137 Fax (0211) 4972 - 2817

Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle für das "Ziel 2-Programm NRW (2007-2013) - EFRE-" durch das Referat I C 5 des Finanzministeriums NRW - Prüfbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 sind bei den Zuwendungsempfängern sog. Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, soweit bei der Förderung von Maßnahmen EU-Strukturfondsmittel eingesetzt worden sind. Die zu prüfenden Projekte werden anhand einer Stichprobe ausgewählt. Mit den Kontrollen soll insbesondere die Wirksamkeit der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme überprüft werden.

Das Projekt "Stadtumbau West: Süd", Ziel-2-Förderkennziffer: 31060012108, ist für eine derartige Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt worden. In die Stichprobe ist der folgende Mittelabruf gefallen, das Datum bezeichnet dabei jeweils das Wertstellungsdatum der Bescheinigungsbehörde bei der NRW.BANK.

Mittelabruf vom 16.12.2009 über 375.116,16 EUR

Mit der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen ist die beim Finanzministerium ansässige Prüfbehörde (Referat I C 5) betraut.

Gemäß der telefonischen Vereinbarung vom 24.03.2011 mit Frau Schmidt wird zu der o. g. Maßnahme in der Zeit vom 06.-08.04.2011 eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Der Beginn der Kontrolle ist am ersten Tag für 9:00 Uhr vorgesehen.

Die Prüfung wird durch Herrn Buck und durch Frau Fuhrmann durchgeführt.

Öffentliche Verkehrsmittel: U78 U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Prüfbehörde



Seite 2 von 3

Der Prüfungsablauf ist wie folgt vorgesehen:

- Einführungsgespräch,
- Einsichtnahme in die bereitgestellten Unterlagen und deren Prüfung
- Abschließendes Gespräch zur Behandlung von evtl. Prüfungsfeststellungen und zur Klärung von Fragen.

Ich bitte Sie folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Festlegung der fachlich kompetenten Ansprechpartner, möglichst über den gesamten geplanten Prüfungszeitraum hinweg, sowie
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Prüfung, soweit möglich mit Telefon und Zugang zu einem Kopierer.

Dabei bitte ich Sie, insbesondere die folgenden Unterlagen - soweit zutreffend - für die Prüfung bereit zu stellen:

- Projektantrag und sonstige Antragsunterlagen,
- Projektbeschreibung, Investitions- und Finanzierungsplan,
- Zuwendungsbescheid/-vertrag, ggf. einschließlich erfolgter Änderungen,
- Mittelanforderungen/-abrufe,
- ggf. Nachweise (Zwischennachweise und Verwendungsnachweis),
- Gesamtbelegliste (Auflistung aller Zahlungen/Rechnungen in chronologischer Reihenfolge),
- Originalbuchungsbelege, -rechnungen und -quittungen, Zahlungsnachweise, Kontoauszüge (Projektkonto), ggf. Mietverträge einschließlich Betriebskostenabrechnungen, ggf. Werkverträge,
- Unterlagen zu durchgeführten Vergaben, geführte Vergabeliste,
- ggf. im Rahmen des Projektes erzielte Einnahmen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen etc.,
- Sachberichte (Halbjahresberichte, Jahresberichte),
- Unterlagen zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Flyer, Broschüren, Presseartikel etc.),
- Allgemeiner Schriftverkehr, insbesondere mit der Bewilligungsbehörde,
- Inventarliste/-verzeichnis (Inventarisierung der erworbenen Gegenstände),
- Prüfungsberichte Jahresabschluss,
- Nachweis der Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze und/oder Ausbildungsplätze bzw. der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze,
- zu Personalkosten: Stundenzettel des Personals, Gehaltsnachweise, Lohnjournal, Arbeitsverträge, Urlaubskartei etc. zum Nachweis der Arbeitsplätze.

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Prüfbehörde



Seite 3 von 3

Weiterhin ist eine Besichtigung der Einrichtung/des Betriebes und der ggf. geförderten Gegenstände (Inaugenscheinnahme) geplant.

Für Fragen steht Ihnen der Unterzeichner unter der Telefonnummer (0211) 4972- 2137 und der Leiter der Prüfbehörde Herr Wamper (0211) 4972- 2834 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Robert Buck)

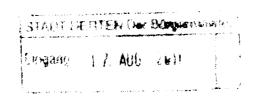




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn Bürgermeister Dr. Uli Paetzel

45699 Herten



10 Aug 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

35.03

Auskunft eiteilt Ursula Schmidt

Durchwahl 411-1397

Telefax 411-81397

Raum 317

E-Mail

ursula schmidt @brms nrw de

Zuwendungen der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zur Stadterneuerung Stadtumbau West - Herten Süd

Zuwendungsbescheid 06/30/08

Anlage: Übersicht der geprüften Vergaben

Sehr geehrter Herr Dr. Paetzel,

mit meinen Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005, 06//23/07 vom 05.11.2007 und 06/30/08 vom 09.12.2008 wurde für die o. a. Maßnahme insgesamt eine Zuwendung in Höhe von 3.268.000 Euro zu förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 4.085.450 Euro gewährt.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Mittelabrufe zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 wurde auch eine Vergabeprüfung durchgeführt, die auf alle o. a. Zuwendungsbescheide ausgeweitet wurde. Dabei wurden Vergabefehler festgestellt, die in der beigefügten Anlage detailliert dargestellt und bewertet sind.

Die gesamte Fördersumme umfasst 3.268.000 €. Der Förderanteil der von schweren Vergabeverstößen betroffenen Vergabeverfahren beträgt 1.675.195 €. Hierzu verweise ich auf die beigefügte Tabelle.

Dass die Vergabevorschriften bezüglich der Gewerke, die mit der bewilligten Zuwendung gefördert werden, zu beachten sind, ergibt sich aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Diese Bestimmung stellt eine Auflage im Sinne des § 36 VwVfG NRW dar und ist Bestandteil meiner o.a. Zuwendungsbescheide.

Dienstgebäude und Lieferanschrift

Domplatz 1-3 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax. 0251 411-2525 Poststelle@brms nrw de www brms nrw de

ÖPNV - Haltestellen

Dompfatz, Linien 1, 2, 10, 11 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II; (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon. 0251 411 – 4444

Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse WestLB AG

BLZ 400 500 00 Konto 61 820 IBAN . DE65 4005 0000 0000

0618 20

BIC WELADE3M





Gem. § 49 (3) Nr.2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) können meine Zuwendungsbescheide aufgrund dieser Verstöße gegen die Auflage widerrufen werden.

Seite 2 von 2

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Prüfbehörde für den EFRE-Strukturfonds wurden ebenfalls schwere Vergabeverstöße festgestellt. Die Prüfbehörde geht schließlich davon aus, dass für den Zuwendungsbescheid 06/30/08 bisher 1 059 957,95 € zu hohe förderfähige Ausgaben geltend gemacht wurden, so dass EU-Mittel in Höhe von 489.045,52 € zurück zu fordern wären. Darüber hinaus wäre aus Sicht der EU-Prüfbehörde ggfls. der komplette Widerruf der bewilligten EU-Mittel (827.000 €) angezeigt. Die Prüfergebnisse entsprechen den in der Anlage dargestellten Feststellungen.

Bei der Entscheidung hinsichtlich eines Widerrufs und der Höhe einer möglichen Mittelrückforderung bin ich außerdem gehalten, den Erlass des Finanzministeriums NRW vom 18.12.2003 – I 1-0044-3/8 – zu berücksichtigen. Danach soll bei einem schweren Vergabeverstoß grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung erfolgen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.

Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich bitte Ihre Stellungnahme bis zum 05.09.2011 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ralf Weidmann

Stadtumbau West, Herten Süd

Zuwendungsbescheide 06/11/05, 06/23/07, 06/30/08

Prüfung der Vergaben

Im Rahmen der Mittelabrufprüfung zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 wurden die nachfolgend aufgeführten Vergabevorgänge geprüft. Dabei wurden Vergabeverstöße festgestellt, die zu einem Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides sowie zu einer Rückforderung der Zuwendung führen können. Die Voraussetzungen hierfür liegen auch unter Berücksichtigung der juristischen Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Noelle vor.

Nach § 49 Abs. 3 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt hat.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Anlage zum Zuwendungsbescheid und damit Bestandteil des Bescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Nr. 1.1 der ANBest-G schreiben vor, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist. Diese auch in anderen Allgemeinen Nebenbestimmungen enthaltene Auflage wird regelmäßig konkretisiert durch die Verpflichtung zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Im Fall der ANBest-G enthält Nr. 3.1 die Verpflichtung, die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. § 25 Abs. 2.

Gemeindehaushaltsverordnung verweist auf die Vergabebestimmungen, die das Innenministerium bekannt gibt. Es handelt sich dabei um die "Vergabegrundsätze für Gemeinden" (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO, Kommunale Vergabegrundsätze).

In den Kommunalen Vergabegrundsätzen wird nicht nur auf die einzelnen Verdingungsordnungen respektive Vergabe- und Vertragsordnungen verwiesen, es

wird auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass öffentliche Auftraggeber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen haben. Diese Vorgabe dient der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und hat insofern unmittelbaren Bezug zu Nr. 1.1 der ANBest-G.

Soweit sich die Stadt Herten für berechtigt hält, Aufträge, für deren Vergütung Zuwendungen des Landes verwendet werden, freihändig zu vergeben, hat dies somit grundsätzlich im Wettbewerb zu erfolgen. Nur dann, wenn denknotwenig nur ein Anbieter in Betracht kommt, kann von dem Wettbewerbsgebot abgesehen werden. Dies würde etwa bei Anwendung der VOL/A nur einige Tatbestandsvoraussetzungen für die freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 VOL/A (alt) zutreffen, z. B. wenn nur ein Unternehmen in Betracht kommt, ein Auftrag im Anschluss an eine Entwicklungsleistung vergeben werden soll, gewerbliche Schutzrechte bestehen, Nachbestellungen vorgenommen werden, eine vorteilhafte Gelegenheit vorliegt. In den übrigen Fällen ist nach § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (alt) für Wettbewerb zu sorgen. Dies ergibt sich auch aus den amtlichen Erläuterungen zur VOL/A, in der seinerzeit anzuwendenden Fassung, wo zu § 3 Nr. 1 Abs. 2 festgelegt wird, dass alle Vorschriften des 1. Abschnitts der VOL/A unmittelbar auch für die freihändige Vergabe gelten, dass Abweichungen von den Vorschriften entweder im Text oder in der Überschrift einzelner Vorschriften kenntlich gemacht sind. Die Verpflichtung, die betreffenden Leistungen trotz freihändiger Vergabe im Wettbewerb zu vergeben, ergibt sich auch aus der selbst gegebenen Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Herten. Dort ist unter 5.2.2 für freihändige Vergaben außerhalb des Bauwesens festgelegt, dass bei Aufträgen über 2.000 € Preise bei mindestens drei Bewerbern zu erfragen sind. Nach 5.2.3 sollen bei freihändigen Vergaben von freiberuflichen Leistungen nur dann Verhandlungen mit nur einem Bewerber zulässig sein, wenn die geforderte Leistung den Grundleistungen der HOAl oder anderen Gebührenordnungen entspricht und daher kein Preiswettbewerb in Betracht kommt. Darüber hinaus legt Nr. 6.5 der Dienstanweisung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen fest, dass die Aufgabenstellung so zu beschreiben ist, dass "alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können".

Nach alledem stellt es einen Verstoß dar, dass die Stadt Herten bei verschiedenen Auftragsverfahren Vergabeverfahren mit nur einem Bewerber geführt hat

Der Verzicht auf ein wettbewerbliches Verfahren stellt einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot der allgemeinen Nebenbestimmungen dar und damit eine Verletzung einer mit der Zuwendungsvergabe verknüpften Nebenbestimmung. Da die Wirkung des Verstoßes über die Wirkung der unter Nr. 3 des Rückforderungserlasses beschriebenen Verstöße gegen die VOL/A und die VOB/A hinaus geht, handelt es sich um einen schweren Verstoß, der regelmäßig zu einer Rückforderung führen muss. Der Verzicht auf eine Rückforderung ist im Rahmen der Ermessensentscheidung insbesondere deswegen nicht angezeigt, weil die eigene Dienstanweisung der Stadt Herten auch für die vorliegenden Fälle eine Vergabe im Wettbewerb vorsieht.

Zu den geprüften Vergabeverfahren wird im Einzelnen folgendes festgestellt:

1. Steuerungsunterstützung,

Für den Projektbaustein Steuerungsunterstützung wurden mit

später folgende Verträge geschlossen:

01.02.2007 – 30.04.2007, Honorar: 8.925,00 €

01.05.2007 – 31.08.2007, Honorar: 11.900,00 €

01.09.2007 - 31.12.2007, Honorar: 11.900,00 €

01.01.2008 – 30.06.2008, Honorar: 18.742,50 €

01.07.2008 – 31.12.2008, Honorar: 18.742,50 €

01.01.2009 – 30.06.2009, Honorar: 18.742,50 €

01.07.2009 – 31.12.2009, Honorar: 18.742,50 € ←

in Summe 107.695,00€

Die Aufträge wurden freihändig vergeben, verschiedene Angebote wurden nicht eingeholt. Ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOL/A, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält, existiert nicht.

Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 15.02.2011 erfolgte die erste Vergabe im Februar 2007 freihändig gemäß § 3 Abs. 4h VOL/A idF. vom 06.04.2006, da die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Entwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten und die weitere Aufgabenstellung sowie der eigentliche Umfang der Tätigkeit sich erst aus

dem Tagesgeschäft ergäben. Danach wurde der Auftrag in Abhängigkeit der jeweils anfallenden Arbeit jeweils verlängert. Dazu führen Sie aus, dass die weitere Auftragsvergabe ebenfalls freihändig erfolgte, da Frau bei der bisherigen Auftragsabwicklung voll und ganz den Erwartungen der Stadt Herten entsprach und bereits in das Thema eingearbeitet war. Außerdem sei sie im Stadtumbaugebiet ansässig. Aufgrund des intensiven zeitlichen Aufwandes des Auftrages hätte kein vergleichendes Angebot erzielt werden können. Dabei sei das Angebot im Preis angemessen und mit dem möglicher anderer Büros vergleichbar.

Durch diese freihändige Vergabe ohne vergleichende Angebote liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, die aufgrund der ANBest-G für diesen Vorgang galten. Danach haben Gemeinden neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Wettbewerb hat hier nicht stattgefunden. Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, da der Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrages den Inhalt der Dienstleistung klar definieren muss. Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Auftragsvergabe ist die konkrete Formulierung der Leistung und Gegenleistung. In diesem Fall war nur die Leistung der Stadt Herten, nicht aber die Gegenleistung der Vertragspartnerin bestimmt. Spätestens bei der Vertragsverlängerung bestand jedoch Klarheit darüber, worin die Dienstleistung der Vertragspartnerin bestehen sollte. Entsprechend der Nr.1 des RdErl. des Finanzministeriums vom 18.12.2003 kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückfordern, wenn die Zuwendungsempfängerin gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§§ 6, 7 LHO) verstößt, indem sie bei der Auftragsvergabe die sich aus der VOL ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht beachtet. Die Beachtung der Vergabevorschriften bezüglich der Aufträge, die mit der bewilligten Zuwendung gefördert werden, ergibt sich aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Diese Bestimmung stellt eine Auflage im Sinne des § 36

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) dar und ist Bestandteil meiner o. a. Zuwendungsbescheide.

Gemäß § 49 (3) Nr. 2 VwVfG NRW können meine Zuwendungsbescheide aufgrund dieses Verstoßes gegen die Auflage widerrufen werden.

2. Nutzungsmanagement,

Für den Projektbaustein Nutzungsmanagement wurden mit der folgende Verträge geschlossen:

01.08.2005 – 31.12.2006, Honorar: 130.050,00 €

01.01.2007 – 31.07.2007, Honorar: 53.550,00 €

01.08.2007 - 31.03.2008

01.04.2008 - 31.12.2008, Honorar: $158.036,76 \in (08/07 - 12/08)$

01.01.2009 - 31.12.2009, Honorar: 112.519,20 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 stellen Sie dar, dass die Leistung mit ihrer zunächst geplanten Auftragshöhe von 183.600 € für zwei Jahre als freiberufliche Leistung eingestuft wurde. Da sie damit nicht über dem Schwellenwert lag, erfolgte eine Vergabe analog nach § 3Abs. 4 a VOL/A idF. vom 17.09.2002. Trotz intensiver Recherche (Internet, benachbarte Kommunen) habe mit der pur ein Büro ausfindig gemacht werden können, das über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Auch aufgrund der breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers habe sich das Alleinstellungsmerkmal des Büros ergeben.

Hinsichtlich der Folgeaufträge führen Sie aus, dass die Gesamtlaufzeit des Projektes nicht abschließend definiert worden sei, sondern sich am Erfolg und Projektfortschritt des Bausteins orientierte. Daraus folge, dass im Falle einer erfolgreichen Arbeit ein Wechsel des Büros im Zuge weiterer Beauftragung kontraproduktiv sei. Deshalb seien auch die Beauftragungen für die Jahre 2006 bis 2009 an das Büro

Bei dem von Ihnen gewählten stufigen Vergabeverfahren hätte vor jeder Auftragsvergabe ein gesondertes Vergabeverfahren nach nationalen Vorschriften stattfinden müssen. Dabei stellten bei der Erstbeauftragung die speziellen Kenntnisse des Vertragspartners keinen Grund dar, auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zu verzichten. So hätte ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden können, in dem Bewerber mit ähnlich guten Kenntnissen und Erfahrungen hätten ermittelt werden können. Bemühungen anderer Art, geeignete Anbieter festzustellen, sind nicht dokumentiert. Mängel in der Dokumentation gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei einer Folgebeauftragung können die gewonnenen Erfahrungen des Vertragspartners bei der Eignungsbewertung besonders ins Gewicht fallen. Dennoch hätte ein Wettbewerbsverfahren Klarheit darüber bringen können, ob nicht auch andere Bewerber zwischenzeitlich über entsprechende Qualifikationen verfügen und sich in den laufenden Prozess einarbeiten könnten.

Zu der Stellungnahme von Herrn sist auszuführen, dass hinreichend dokumentiert ist, dass die Stadt Herten die Verträge mit deswegen auf ein Jahr befristete, weil vor einer erneuten Auftragsvergabe eine Erfolgskontrolle stattfinden sollte. Dies ergibt sich aus Nr. 4 der diversen Auftragsschreiben. Somit ist vom Unterschreiten des Schwellenwertes für die Aufträge betreffend das Nutzungsmanagement auszugehen. Nach Ablauf einer Vertragszeit war sodann – da die Verlängerung de Tätigkeit von der Stadt Herten beabsichtigt war – eine neue Vergabeentscheidung angezeigt.

Durch den Verzicht auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor.

3. Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung,

Für den Projektbaustein Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung wurde mit der Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung w

01.11.2007 - 31.12.2008, Honorar: 61.000,00 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 52½85,72 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrer Darstellung vom 24.03.2011 handelt es sich bei der Gesamtimmobilienwirtschaftlichen Beratung um einen Ergänzungsauftrag, der die bisherigen Beratungsleistungen des Nutzungsmanagements erweiterte. Für die Vergabe dieses Auftrages an die sei neben der Kompetenz vor allem ausschlaggebend gewesen, das im Rahmen des Nutzungsmanagement erworbene Vertrauen der Immobilieneigentümer in das Büro zu nutzen.

Da bereits der Hauptauftrag fehlerhaft vergeben worden war, ist die hier vorgenommene freihändige Vergabe als Ergänzungsauftrag ebenfalls fehlerhaft.

Darüber hinaus mag die Argumentation von Herrn dass der Auftrag für die gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung nicht wertmäßig zu dem Auftrag für das Nutzungsmanagement angerechnet werden muss, für die Zeit bis zum 01. 01. 2009 zugetroffen haben, soweit der diesbezügliche Auftrag getrennt vom Auftrag für das Nutzungsmanagement erteilt wurde. Spätestens zum 01. 01. 2009 ist diese Argumentation nicht mehr stichhaltig, weil nun beide Aufträge zeitgleich vergeben wurden und sich eine inhaltliche Verknüpfung beider Aufträge aus der Präambel der Verträge für das Nutzungsmanagement ergibt. Ab diesem Zeitraum sind die Werte beider Aufträge zusammenzurechnen, weil von der Stadt Herten keine gesonderte Beauftragung mehr beabsichtigt ist (§ 3 Abs. 5 VgV). Jedoch ergibt sich auch dann, dass beide für das Jahr 2009 geschlossenen Verträge den Schwellenwert nicht überschreiten.

4. Ansiedlung von Gewerbe an der Ewaldstraße.
Aufgrund eines Angebotes vom 13.02.2009 wurde der Auftrag zur Beratung der Existenzgründer innerhalb des Wettbewerbs "Fläche sucht Gründer" am 24.09.2009 an vergeben. Als Vergütung wurde ein Grundhonorar von 500 € sowie je Bewerberberatung 800 € zzgl. MWSt. vereinbart. Insgesamt belief sich der Auftrag über eine Summe von 5.355 €.

Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In einem Aktenvermerk vom 25.02.2011 legen Sie dar, dass die analoge Anwendung der VOL/A es dem Auftraggeber grundsätzlich freistelle, mit wie vielen potentiellen Auftragnehmern er verhandele. Deshalb sei in diesem Fall darauf verzichtet worden, weitere Angebote einzuholen.

Aufgrund der Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze wäre jedoch die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erforderlich gewesen.

5. Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße

Hier handelt es sich um eine Baumaßnahme, deren Vergabe nach VOB/A erfolgte. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. Info-Point (Öffentlichkeitsarbeit),

Für die Gestaltung des Info-Points Herten Süd wurden mit



06.08.2007 – 31.12.2008, Honorar: 2.082,50 €

01.01.2009 - 31.12.2009, Honorar: 5.676,30 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Lt. Vermerk vom 16.08.2007 konnte aufgrund der inhaltlichen Definition des Auftrages keine Ausschreibung erfolgen, da diese in engem Zusammenhang mit der persönlichen Qualifikation der Auftragnehmerin stand. Bei dem Vertrag für 2009 handelt es sich um einen Folgeauftrag, der ebenfalls freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben wurde.

Die Aufträge zum "Info-Point" umfassen entsprechend Ihrem Vermerk vom 15.02.2011 die inhaltliche und graphische Gestaltung eines

Präsentationsobjektes in Form einer Litfasssäule. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistung, die so speziell ist, dass andere Anbieter sie von vornherein nicht erbringen könnten. Auch ist sie hinreichend beschreibbar. Demnach hätte ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze durchgeführt werden müssen.

7. Werbung für Standort (Ansiedlung von Gewerbe),

Am 24.08.2009 wurde ein Auftrag zur Erstellung von zwei Bannern in Höhe von 5.610,85 € an die freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben.

In einem Vermerk vom 10.09.2009 erläutern Sie, dass – auch abweichend von der Dienstanweisung der Stadt Herten für das Vergabewesen – auf Vergleichsangebote verzichtet wurde, da die die einzige in Herten sei, die Banner herstelle, die Banner bei Sturmgefahr ggfls. kurzfristig wieder abgenommen werden müssten, die Banner kurzfristig angebracht werden mussten und sich die bisher als zuverlässig, fachkompetent und preisangemessen erwiesen habe. Somit lagen nach Ihrem Vermerk vom 15.02.2011 für die Vergabe die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 4 a) und f) VOL/A vor, da es einerseits keinen 2. Anbieter vor Ort gab und andererseits die Auftragserfüllung eine große Dringlichkeit darstellte.

Nach § 3 Abs. 4 a) VOL/A soll eine freihändige Vergabe stattfinden, wenn für die Leistung nur ein Unternehmen in Betracht kommt. Allein die Ortsansässigkeit ist jedoch kein hinreichender Grund, andere Anbieter vom Wettbewerb auszuschließen, da diese durchaus ebenfalls in der Lage sein könnten, die Banner ggfls. kurzfristig abzunehmen.

Auch stellt der Ministerbesuch nicht von vornherein eine besondere Dringlichkeit gem. § 3 Abs. 4 f) VOL/A dar. Die besondere Dringlichkeit ist konkret unter Dokumentation des Zeitablaufs darzustellen, so dass erkennbar ist, warum hier keine Preisanfragen stattgefunden haben.

8. Planung zur Eingliederung der Plätze (Platzgestaltung Ewaldstraße),

Am 09.09.2008 wurde an die ein Auftrag zur Planung der Platzgestaltung Ewaldstraße mit einem Honorar in Höhe von 1.256,16 € vergeben. Die Vergabe erfolgte auf Grundlage der HOAI.

Gestaltung öffentlicher Platz Erlöserkirche,
 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

10. Umgestaltung Plätze Erlöserkirche

Durch Vertrag ohne Datum hat die Stadt Herten der Evangelischen Kirchengemeinde Herten eine Förderung zur Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße sowie der Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche gewährt. Grundlage dafür war der Zuwendungsbescheid 06/30/08 vom 09.12.2008.

Der Vertrag enthält die Regelung, dass die Fördermittel nach schriftlichem Nachweis der Rechnungsbegleichung an die ausführende Firma an den Kirchenkreis ausgezahlt werden. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabevorschriften enthält der Vertrag nicht.

Lt. Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 erfolgte die Durchführung der Platzgestaltung durch die Werkehrsfläche Ewaldstraße gebaut hat. Hierfür war ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden. Diese sah eine Vergabe in drei Losen vor. Für das Los 2 (Gestaltung der öffentlichen Plätze) wurde eine separate Vergabe durchgeführt, vgl. Nr. 9.

Die Beauftragung derselben Firma durch die Kirche geschah vor allem aus Gründen der Logistik der Bauvorhaben vor Ort. Außerdem musste die durchführende Firma nicht noch neues schweres Gerät herbeischaffen und konnte von daher günstiger anbieten.

Bei dem Fördervertrag handelt es sich um eine nicht genehmigte Weiterleitung der Zuwendung, aus der ein Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW möglich ist und zu einer Rückforderung führen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Weiterleitung gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO sichergestellt werden muss, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabe, auch dem Dritten auferlegt werden. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, jedoch ist das maßgebliche Vergabeverfahren für diese Baumaßnahme korrekt durchgeführt worden.

11. HyBike / Tourismusbüro,

Für den Betrieb und die Entwicklung des Tourismusbüros Herten wurde mit dem Schoolschaft, am 26.02.2009 ein Vertrag für die Dauer vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Als Honorar wurden 126.970 € vereinbart, die sich in Miet-, Personal-, Material- und Maßnahmenkosten aufteilen.

*

Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erläutern Sie, dass trotz intensiver Recherche mit Jugend in Arbeit e.V. nur ein Anbieter ausfindig gemacht werden konnte, der über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in der erforderlichen Bandbreite abdecken zu können. Deshalb sei die Vergabe freihändig gemäß § 3 Abs. 4 a) VOL/A idF. vom 06.04.2006 erfolgt.

Gemäß Nr. 1.1 des Gem. Rd. Erlasses zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 ist eine freihändige Vergabe nach VOL/A nur bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (ohne USt.) möglich.

Diese Wertgrenze ist vorliegend überschritten. Daher muss ein anderer Rechtsgrund vorliegen, wenn eine freihändige Vergabe durchgeführt werden soll. In Betracht kommt § 3 Abs. 4a) VOL/A, wenn nur ein Anbieter für den Auftrag in Betracht kommt, etwa weil nur ein Anbieter für die Auftragsausführung geeignet ist. Die Darlegungslast dafür liegt beim Auftraggeber. Er hat seine Bemühungen, andere Anbieter zu finden zu dokumentieren. Eine Dokumentation liegt jedoch nicht vor.

Ein formeller Teilnahmewettbewerb hätte die Möglichkeit eröffnet, evtl. andere geeignete Anbieter zu finden (§ 3 Nr.1 Abs. 4 VOL/A alt). Dass der Versuch, andere geeignete Unternehmen zu finden, unternommen wurde, wird nur nachträglich behauptet, aber nicht anderweitig glaubhaft gemacht. Insofern können die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 3a VOL/A nur begründet werden wenn die Stadt Herten nachvollziehbar dokumentieren kann, dass nur ein denkbarer Bewerber in Betracht kam.

Der Mangel an Dokumentation würde zu Lasten des Auftraggebers gehen und somit einen auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze darstellen.

40

12. Quartiersmanagement,

Für den Projektbaustein Quartiersmanagement wurden mit der

folgende Verträge geschlossen:

Vertrag vom 28.07.2005

01.11.2007 - 31.12.2008, Honorar: 358.000 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 184.000 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 05.04.2010 ist die Umsetzung des

Projektbausteins unmittelbar an die Förderzusage geknüpft, so dass es zwingend notwendig war, mit der Durchführung zu betrauen.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, § 2 der seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung).

Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber zwingend aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der

VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegeben Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen, § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet.

Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie bei diesem Auftrag aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur

wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe nach § 3 Nr.1 Abs. 4 VOL/A alt müsste die Stadt Herten konkret begründen (Vorlage von Gesprächprotokollen, Vermerken etc.), wafum mit

nur ein Bewerber in Betracht kam.

Der Mangel an Dokumentation würde zu Lasten des Auftraggebers gehen und somit einen auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze darstellen.

Die Ansicht von Levelle, es sei hier nur ein dreistelliger Betrag als Entgelt anzusetzen, wird nicht geteilt. Im Vertrag über das Quartiersmanagement ist ein Wert von 150.000 € für Personal, Verwaltung und Auftragsabwicklung vorgesehen; ein Betrag von 208.000 € für Ausgaben, die in Abstimmung mit der Stadt getätigt werden sollen. Für letztere mag die Argumentation der treuhändischen Verwaltung zugetroffen haben, nicht jedoch für den erstgenannten Kostenblock, weil dieser typischerweise Aufwendungen eines Auftragnehmers abdecken sollte.

Es ist deshalb von der Stadt Herten darzulegen, wie und für welche Zwecke der Ausgabenblock von 208.000 € verwendet werden sollten; ggf. ist dann auch von einem Unterschreiten des Schwellenwerts auszugehen.

13. Internationaler Jugendtreff,

Für den Projektbaustein Internationaler Jugendtreff wurden mit

folgende Verträge geschlossen:

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 148.100 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 126.400 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erfolgte die Vergabe nach § 3 Abs.

4n VOL/A. Danach ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nach

Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute

Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht. Da hier jedoch keine Ausschreibung stattgefunden hat, ist diese Vorschrift nicht anwendbar. Somit liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, wonach ein wettbewerbliches Verfahren hätte durchgeführt werden müssen.

Mit Schreiben vom 07.06.2011 legen Sie einen weiteren Aktenvermerk vom 28.02.2011 vor, in dem sie darlegen, dass allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Herten der Projektbaustein schriftlich vorgestellt wurde. Daraufhin meldeten sich vier interessierte Träger. Nach Bewertung der vorgestellten Konzepte wurde als Projektträger ausgewählt.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung). Bei Dienstleistungsaufträgen ist der Auftragswert über die gesamte Auftragsdauer zu schätzen, wobei vorgesehene Vertragsverlängerungen einzubeziehen sind (§ 3 Abs. 5 VgV 2003). Nach diesem Maßstab überschritt die vergebene Leistung den Schwellenwert. Laut § 2, 3. Absatz des Erstvertrags war die Gesamtdauer der Förderung des Projektbausteins bis Ende 2010 konzipiert; der Vertrag wurde als "Erstvertrag" bezeichnet, es sollte "darauf folgende jährliche Verträge" geben, die (nur) an die bewilligten Förderzeiträume angepasst werden sollten.

Es bestand mithin die Absicht, den Bezug der Dienstleistung über den Ablauf des ersten Vertrags hinaus fortzuführen.

Bereits wenn das zweite Förderjahr einbezogen wird, ist der Schwellenwert überschritten.

Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber zwingend aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegeben

Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet.

Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

45

Eine freihändige Vergabe war danach nicht aufgrund des Auftragswerts zulässig, allenfalls wegen Besonderheiten des Auftrags, etwa wenn die Leistung nicht vom Auftraggeber allein eindeutig und erschöpfend beschrieben werden konnte (§ 3 Nr. 4 Buchst. h) VOL/A). Dass die im Vertrag und den Anlagen enthaltene Leistungsbeschreibung erst durch Verhandlungen mit interessierten Anbietern zustande gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Ausweislich der Einladung an die vier eingeladenen Träger der Jugendhilfe hatten diese lediglich zwanzig Minuten Zeit, sich den Fraktionsvertretern vorzustellen.

Ausweislich des Aktenvermerks wurden Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Herten zum Vergabeverfahren zugezogen. Dies ist angesichts des Verbots, den Wettbewerb auf Bewerber zu beschränken, die in bestimmten Bezirken ansässig sind (§ 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A), problematisch.

Zuletzt ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Feststellungen der Vertragspartner ausgewählt und die anderen Bewerber nicht ausgewählt wurden, also ob die Unterlegenen weniger geeignet erschienen oder etwa trotz gleicher Eignung nicht zum Zuge kamen – dies wäre ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, § 2 Nr. 2 VOL/A) bzw. ob eine Auswahl von Angeboten nach Wirtschaftlichkeitskriterien erfolgt ist (§ 25 Nr. 3 VOL/A). Diesbezügliche Feststellungen und Erwägungen der am Verfahren beteiligten Bediensteten und Ratsmitglieder wären zu dokumentieren gewesen. Insbesondere sind die Entscheidungsprozesse

nachvollziehbar darzustellen. Der Mangel an Dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

14.1 gm Bildung,

Für den Projektbaustein 1 qm Bildung wurde mit

folgender Vertrag geschlossen:

09.12.2008 – 31.12.2009, Honorar: 110.000 €

Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 30.03.2011 handelt es sich bei dem Projekt um eine Erweiterung des Projektbausteins Quartiersmanagement, mit dem bereits beauftragt war. Die Beauftragung eines anderen Anbieters kam aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Hier wäre auch im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für das Quartiersmanagement explizit zu belegen, warum nur ein Bewerber in Betracht kam.

15. Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort",

Für den Projektbaustein "Lichtpunkte vor Ort" wurden mit (folgende Verträge geschlossen:

01.11.2007 - 31.12.2008, Honorar: 15.592,50 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 13.140,00 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Ihr Aktenvermerk vom 28.03.2011 enthält keine Gründe für eine freihändige Vergabe. Mängel in der Dokumentation hinsichtlich der Auswahl der Anbieter gehen zu Lasten des Auftraggebers und stellen demnach auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze dar.

16. Seniorengerechter Wohnraum,

Für den Projektbaustein "Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum" wurden mit eine Geschlossen:

01.01.2007 – 31.12.2008, Honorar: 66.600 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 34.650 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 führen Sie aus, dass der Projektbaustein dem Projekt "Zukunftswerkstatt komplementärer Dienste im Kreis Recklinghausen" entspringt, dessen Förderung das Land NRW 2003 eingestellt hat. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten wurden in enger Kooperation zwischen dem Kreis Recklinghausen, den Kommunen und den Verbänden eine gerechte und auf die Versorgung der Menschen ausgerichtete inhaltliche und regionale Verteilung vorgenommen. Für den Bereich Herten übernahm den Bereich "Wohnraumanpassungsberatung für Senioren". Ein Wechsel des Trägers hätte die jahrelange Arbeit existentiell gefährdet und eine flächendeckende

Zur Begründung der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 VOL/A ist die Vorlage erläuternder Unterlagen erforderlich. Ein Mangel an dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

17. <u>Haushaltsnahe Dienstleistungen,</u> 1

Versorgung kreisweit gefährdet.

Für den Projektbaustein "Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen" wurden mit folgende Verträge geschlossen:

01.01.2007 – 31.12.2008, Honorar: 42.000 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 37.350 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 stellen Sie dar, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Ergänzung des Projektbausteins

"Wohnraumanpassungsberatung" handelt. Durch das vorhandene Netzwerk

erfolgte zieloptimiert der Einstieg in den zweiten Baustein. Die Beratung aus einer Hand garantierte die Bündelung aller vorhandenen Ressourcen.

Zur Beurteilung des Sachverhalts ist eine konkrete Begründung erforderlich, warum auf ein wettbewerbliches Verfahren verzichtet wurde und aus welchen Gründen, dieser Projektbaustein nicht mit dem Hauptauftrag Seniorengerechter Wohnraum zusammen vergeben wurde.

Stadtumbau West, Herten-Süd ZB 06/11/05, 06/23/07, 06/30/08 Vergabeverstöße

Maßnahme	Auftragswert	Bemerkungen
Steuerungsunterstützung		Domorkungen
	107.695.00 €	
Nutzungsmanagement		
	454.155,96 €	
Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung		
	113.285,72 €	
Ansiedlung von Gewerbe Ewaldstraße		
	5.355,00 €	
Info-Point		
	7.758,80 €	
Ansiedlung von Gewerbe		
Werbung für Standort		
	5.610,85 €	
Jmgestaltung Plätze Erlöserkirche		
	128.600,00 €	
HyBike		
	135.700,00 €	
Quartiersmanagement		
	542.000,00 €	
nternationaler Jugendtreff		
	274.500,00 €	
1 qm Bildung		
	110.000,00€	
Betreuung für Demenzkranke "Lichtpunkte"		
	28.732.50 €	
Seniorengerechter Wohnraum		
	101.250,00 €	
Haushaltsnahe Dienstleistungen		
	79.350,00 €	
		davon 80 °
	2.093.993,83 €	1.675.195,06 €

Ì

Strickerschmidt, Michael

Von: Voigt, Mirjam [Mirjam.Voigt@bezreg muenster.nrw.de]

Gesendet: Mittwoch, 31. August 2011 11:10

An: Strickerschmidt, Michael

Cc: Schmidt, Ursula; Terpoorten, Ralf; Bardehle, Frank

Betreff: Vergabefeststellungen ZB 06/30/08 -> Antrag auf Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr Strickerschmidt,

zu ihrem Schreiben vom 25.08.2011 (Eingang 31.08.) teile ich ihnen mit dass, dem Antrag auf Fristverlängerung statt gegeben wird. Ich bitte um Stellungnahme zu den Vergabevorgängen bis spätestens 30.09.2011.

Mit freundlichen Grüßen

Mirjam Voigt
Dipl.-Kauffrau (FH), EU-Prüfer
Bezirksregierung Münster, Dezernat 35
Telefon: 0251/411 - 1478, Fax: 0251/411 81478

200 00 201

Auftragsvergaben im Projekt "Herten Süd"

Gespräch mit der Bezirksregierung Münster zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Stadt Herten zum Anhörungsschreiben vom 10.08.2011

Münster, 28.09.2011

Feststellungen der BezReg

ERUND

1	Quartiersmanagement	542.000,00
2	Nutzungsmanagement	454.155,96
3	Internationaler Jugendtreff	274.500,00
4	HyBike	135.700,00
5	Umgestaltung Plätze Erlöserkirche	128.600,00
6	Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung	113.285,72
7	1 qkm Bildung	110.000,00
8	Steuerungsunterstützung	107.695.00
9	Seniorengerechter Wohnraum	101.250,00
10	Haushaltsnane Dienstleistungen	79.350.01
11	"Lichtpunkte"	28.732,50
12	Info-Point	7.758,80
13	Werbebanner	5.610.85
14	Ansiedlungsberatung	5.355.00

- Alle Mittel sind zweckgemäß
 verwendet worden
- Die Maßnahmen sind erfolgreich
- Zu beurteilen sind nur formale Fehler
- Falsche Vergabeverfahren(in der Tabelle rot gekennzeichneten Fälle)
- Dokumentationsmängel (in allen Fällen)

- Einstellen einer Fachkraft
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft => freiberuflich (Pädagogin), die für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi treuhänderisch):

- im Wesentlichen freiberufliche Minijobs (bis auf Reinigungskraft)
- ansonsten alles unter 500 @

Nutzungsmanagment (454 T€)

Auftragsgegenstand:

- Projektleitung / Beratung

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Beratungsleistung => freiberuflich (Architekt / Ingenieur)

- Einstellen einer Fachkraft (Sozialpädagoge)
- Maßnahmen durch diese Fachkraft
- Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> freiberuflich (Sozialpädagoge), der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi treuhänderisch):

- Miete frei gemäß § 100 Abs. 2 lit. h) GWB
- Honorare für freiberufliche Tätigkeiten
- ansonsten alles unter 500 €

Umgestaltung Plätze Erlöserkirche (129T €)

Der mit der Kirchengemeinde geschlossene Durchführungsvertrag" ist ein Mittelweiterleitungsvertrag.

Der Durchführungsvertrag sieht zwar keine Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides vor und er war auch nicht vorab ausdrücklich genehmigt worden.

Der Vertrag erlaubte der Kirche aber keine anderen Aktivitäten als die Beauftragung der Firma Eurovia, die die Stadt Herten im Wettbewerb ausgesucht hatte – eine weitere Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides war also sachlich nicht unbedingt zwingend geboten.

- Projektleitung / Beratung
- separater Auftragsgegenstand im Hinblick auf den Auftrag "Nutzungsmanagement"

Auftragsvolumen:

- befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle
- separate Entscheidung im Hinblick auf den Auftrag Nutzungsmanagement

Wesensprägend für den Auftrag = Beratungsleistung => **freiberuflich** (Architekt / Ingenieur)

- Einstellen einer Fachkraft
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft => freiberuflich (Pädagoge), der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi treuhänderisch):

- freiberufliche Minijobs
- ansonsten im Wesentlichen unter 500 €

- Steuerungsunterstützung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Eventmanagement

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Beratungsleistung => **freiberuflich** (Architektin, Redakteurin)

- Einstellen einer Fachkraft (1/2 Stelle)
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> freiberuflich (Sozialarbeiter, Architekt), der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi treuhänderisch):

- Honorare für (freiberufliche) Vorträge
- ansonsten alles unter 500 €

- Anteil an Fachkraftkosten
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft => freiberuflich (Krankengymnastin), der für die Stadt Maßnahmen curchführt

Sachausgaben (quasi treuhänderisch):

- alles unter 500 € (für Café)

Produktion und Gestaltung einer Präsentation

Auftragsvolumen:

isolierte Einzelverträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag

=> freiberuflich (Werbegraphikerin), die Produktionskosten sind nachrangig gegenüber dem Gestaltungshonorar => insgesamt freiberuflicher Auftrag

Ansiedlung von Gewerbe Ewaldstraße (5T€)

Auftragsgegenstand:

Beratung und Betreuung von Gewerbetreibenden

Auftragsvolumen:

isolierte Einzelverträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag

=> freiberuflich (beratender Volks- und Betriebswirt)

DER BÜRGERMEISTER

Briefadresse: Stadtverwaltung - 45697 Herten



Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung - Stadtentwicklung -

Bezirksregierung Münster
Dezernat 35
Herrn Ralf Weidmann
Domplatz 1-3
48143 Münster

Zuwendungen der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zur Stadterneuerung Stadtumbau West - Herten Süd Zuwendungsbescheid 06/30/08

Ihr Anhörungsschreiben vom 10.08.2011 Ihr Zeichen: 35 03

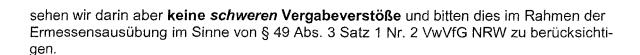
Sehr geehrter Herr Weidmann,

zu Ihrem Anhörungsschreiben, in dem Sie 13 Beschaffungen und eine Mittelweiterleitung beanstanden, nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Beschaffungen

Es trifft zu, dass alle beanstandeten Beschaffungen ohne Wettbewerb freihändig erfolgten und Dokumentationsmängel aufweisen. Bis auf zwei Vorgänge, als da sind

- Haushaltsnahe Dienstleistungen, ¶
- Werbung f
 ür Standort (Werbebanner),

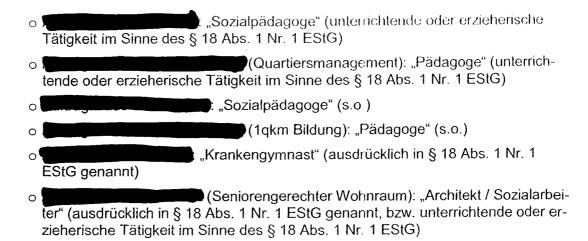


Die freihändigen Vergaben ohne Wettbewerb halten wir **im Ergebnis** für wettbewerbs- und haushaltsrechtlich gut vertretbar. Die Dokumentationsmängel wiegen nicht so schwer, als dass sie einen Widerruf des Zuwendungsbescheids erfordern würden.

Bei den von Ihnen beanstandeten Beschaffungen handelt es sich im Kern um Dienstleistungen freiberuflicher Natur. Zwar ist einzuräumen, dass diese rechtliche Bewertung den seinerzeitigen Vergabeentscheidungen nicht zugrunde lag; rechtsirrig wurde damals das Vorliegen von Alleinstellungsmerkmalen angenommen. Aus diesem Grunde sind auch die Dokumentationserfordernisse, die bei der freihändigen Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gelten, nicht beachtet worden. Gleichwohl sprechen nach unserer Überzeugung gute Gründe dafür, keine schweren Vergabeverstöße anzunehmen.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine Wiederholung der Ausführungen von Abendachte (siehe dessen Entwurf einer Stellungnahme für die Stadt Herten vom 18.07.2011, auf die Sie auch in Ihrem Anhörungsschreiben Bezug nehmen). Lediglich folgende Eckpunkte möchten wir festhalten und bitten um einen Hinweis, wenn dazu noch weiter vorgetragen werden soll:

- Das Wettbewerbsvergaberecht im Sinne der §§ 97 ff. GWB ist hier nicht anwendbar; die Auftragswerte liegen sämtlich unterhalb des maßgeblichen Schwellenwerts gemäß Art. 2 Nr. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 vom 04.12.2007.
 - Eine Zusammenrechnung der verschiedenen Einzelaufträge kommt nicht in Betracht, da eine solche projektbezogene Betrachtung dem Vergaberecht außerhalb der Bauvergaben fremd ist.
 - Eine Zusammenrechnung der "Weiterbeauftragungen" bezogen auf die einzelnen Auftragnehmer kommt nicht in Betracht, da dem jeweils gesonderte und neue Vergabeentschlüsse zugrunde lagen, die auf einer kontinuierlichen – vertraglich geregelten – Projektevaluation beruhten.
 - Soweit Sachkosten Gegenstand der Beauftragungen war, handelte es sich hier im Ergebnis um die treuhänderische Überlassung von Mitteln. Die Auftragnehmer beschafften Dienst- und Lieferleistungen in Abstimmung mit der Stadt Herten; die Abstimmungen erfolgten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zum "Lenkungskreis Herten Süd" – das Ergebnis der jeweiligen Abstimmungen stellte bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Weisung der Stadt Herten an den jeweiligen Auftragnehmer im Rahmen eines Treuhandverhältnisses dar.
- Die Voraussetzungen für die Annahme freiberuflicher Tätigkeiten liegen vor; im Einzelnen:
 - o factorie (ausdrücklich in dem dafür maßgebenden § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt)
 - (Nutzungsmanagement): "Architekt / Ingenieur" (ausdrücklich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt)
 - o (gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung: "Architekt / Ingenieur" (s.o.)
 - De la commune de
 - Werbegraphiker" (ähnlicher Beruf im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)



Wir sind uns bewusst, dass auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen soll. Dies dient vor allem dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Allerdings sprechen im vorliegenden Fall gerade vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gute Gründe dafür, dass hier Wettbewerbe zur Auftragsvergabe ausnahmsweise nicht sinnvoll waren.

Insbesondere ist bezüglich aller sozialen Träger (
darauf hinzuweisen, dass sie nicht
gewinnorientiert arbeiten. Zudem bestand für sie im Wesentlichen die Verpflichtung, eine
neue (volle oder halbe) Stelle einzurichten; die dazu getätigten Einstellungen erfolgten zu
den bei diesen Trägern üblichen (wirtschaftlichen und sparsamen) Konditionen.

Im Übrigen sind für die Beurteilung hier folgende Randbedingungen zu würdigen:

Die Stadt Herten sieht aufgrund des Strukturwandels im nördlichen Ruhrgebiet nach wie vor besonderen Herausforderungen entgegen.

Nach Aufgabe der Bergbautätigkeit sind in den letzen 30 Jahren mehr als 20.000 Arbeitsplätze des Bergbaus und des zuliefernden Gewerbes weggebrochen. Dies hat den ruhrgebietsweiten demographischen Trend mit einer deutlichen Abnahme der Bevölkerung, einer Veränderung der Altersstruktur und der Zusammensetzung der Bevölkerung in Herten deutlich verstärkt.

Die damit verbundenen Einnahmeausfälle sowie die Höhe der Sozialkosten führen zu einem anhaltenden strukturellen Defizit des Haushaltes.

Es ist allgemein anerkannt, dass sich die Stadt Herten diesen Herausforderungen mit besonderem Engagement gestellt hat.

Das Stadtentwicklungskonzept "Herten 2020" formuliert drei Hauptziele:

- "Stadt der Neuen Energien" -verbunden mit der Schaffung weiterer neuer Arbeitsplätze
- "Bildungsstadt"- weitere Verbesserung der Kinderbetreuung, Schulbildung und Erwachsenenbildung

"Mitmachstadt" – Ausbautdes bürgerlichen Engagements, Intensivierung der Partizipation

Dass dieser Weg erfolgreich ist, zeigt die Tatsache, dass trotz weiterem Rückgang der Bevölkerung in den vergangen Jahren die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt signifikant gestiegen ist. Entsprechend ist die Arbeitslosenquote – offenkundig nicht nur konjunkturbedingt – gesunken.

Der aktiv angegangene Strukturwandel wird begleitet durch eine Reihe umfassend räumlich wirksamer Förderprojekte. Diese Förderprojekte beziehen sich derzeit vornehmlich auf die Nachfolgenutzung ehemaliger Bergbaugrundstücke, wie z. B. dem Zechengelände "Ewald" sowie "Schlägel und Eisen" und Integrierter Handlungskonzepte für die mit diesen Standorten verbundenen Stadtteile.

Aber auch andere Förderprojekte der Stadterneuerung und Wirtschaftsförderung kennzeichnen den Strukturwandel. Im Zeitraum von 1991 bis 2005 wurden Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 78 Mill. € unter einer beantragten und bewilligten Förderung von 62 Mill. € abgewickelt. Im Zeitraum von 2005 bis 2015 werden es aller Voraussicht nach ca. 66 Mill. € mit einer Förderung von 47,5 Mill. € sein.

Die Effizienz dieser Förderung lässt sich am Beispiel "Ewald" verdeutlichen:

Dort wurden mit ca. 9 Mill. € öffentlicher Förderung, Infrastrukturmaßnahmen im Wert von mehr als 19 Mill. € realisiert. Dies hat bei der Ansiedlung von Betrieben mehr als 100 Mill. € privater Investitionen ausgelöst und bisher zu ca. 1.200 Arbeitsplätzen am Standort geführt.

Bisher wurden alle von der Stadt Herten beantragten Stadterneuerungs- und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zielgerichtet und mit einer hohen Effizienz umgesetzt.

Für entsprechende Projekte beantragte Fördermittel wurden in keinem Falle - etwa wegen mangelnder Realisierungsmöglichkeit - zurückgegeben.

Nur in einem Fall, nämlich der Förderung an eine städtische Tochtergesellschaft, der HTVG, sind Beanstandungen bekannt, die zu überschaubaren Rückforderungen geführt haben.

Die im Stadtumbauprojekt Herten-Süd beanstandeten Vergaben liegen fast ausschließlich im nicht-investiven bzw. baulichen Bereich.

Das im Jahr 2005 bewilligte Stadtumbauprojekt Herten-Süd stellt für die Stadt Herten das erste stadtteilbezogene Integrierte Handlungskonzept dar. Bewusst sind in dieses Handlungskonzept Bausteine einbezogen wurden, die nicht "in Steine investieren" sondern soziale und ökonomische Strukturen des Stadtteils stabilisieren sollen. In die Abwicklung dieser Bausteine wurde erstmalig die Jugend, Sozial- und Schulverwaltung mit einbezogen. Hier bestand wenig Erfahrung mit Vergabevorgängen, da die Sozialverwaltung in der Regel den Maßnahmen von sozialen Trägern fallbezogene Zuschüsse aus städtischen Mitteln zuweist oder Personalkosten ersetzt - also keine Auftragsvergaben, sondern lediglich zweckgebundene Zuschüsse.

Insofern fehlt es gerade in diesem Bereich an Erfahrung im Umgang mit entsprechenden Vergabevorgängen.

Zwischenzeitlich hat die Stadt mit der Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch den genannten Fachdienststellen das entsprechende Know-how zur Verfügung steht.

Im Jahr 2000 wurde mit Schließung des Bergwerks Ewald gerade der Stadtteil Herten-Süd, der einen Großteil der Arbeitnehmer dieses Bergwerkes beheimatet, besonders hart betroffen.

Allein am Standort Ewald gingen 4000 Arbeitsplätze verloren. Neben den erfolgreichen Bemühungen um eine Nachfolgenutzung eines ehemaligen Bergwerks war es von vornherein ein Anliegen der Stadt, den zugehörigen Stadtteil aufzufangen, zu stabilisieren und zukunftsfähig zu gestalten.

Gleichzeitig bildete sich eine ausgeprägte bürgerschaftliche Initiative in Verbindung mit verschiedenen sozialen Trägern. Weit vor Ausarbeitung des Antrages für den Stadtumbau-West, führte diese bürgerschaftliche Initiative, die später den Namen "Süderleben" annahm, eine Zukunftswerkstatt durch, die verschiedene Elemente eines solchen Erneuerungsprozesses herausarbeitete.

Sobald der Stadt Herten seitens des Ministeriums die Möglichkeit eröffnet wurde, im Rahmen des neuaufgelegten und mit Bundesmitteln ko-finanzierten Förderprogramms "Stadtumbau West" den Antrag für ein Integriertes Handlungskonzept zu stellen, wurde auch ein Teil dieser so erarbeiteten Bausteine dem Antrag zugrunde gelegt.

Dies erklärt, dass mit Bewilligung des Antrags eine Reihe von Trägern entsprechende Projektbausteine initiiert und vorgeprägt hatte.

Im Einzelnen ist anzumerken:

1. Quartiersmanagement Auftragnehmer:

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Stadtumbauprojektes Herten-Süd ist und war, dass der Aufstellung der Handlungsprogrammatik ein langer und intensiver Diskussionsprozess mit sehr unterschiedlichen Akteuren im Stadtteil und auch der Gesamtstadt einher ging. Einen wesentlichen Beitrag dazu lieferte die seit 1999 für Kinder und Jugendliche aktive die nach der Etablierung des Jugend-Bauernhofs Wessels neue Betätigungsfelder im Stadtgebiet suchte und insbesondere in Herten-Süd fand.

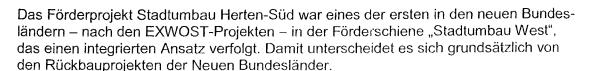
Über wurde darüber hinaus der Kontakt zur hergestellt, die sich daraufhin bereit erklärte, sich im Stadtteil zukünftig zu engagieren. Bereits 2004 hatte eine Integrations-erfahrene Sozialpädagogin, finanziert von der mit der beiden stiftungen, mit konzeptionellen Arbeiten zu den beiden o.g. Projektbausteinen begonnen. Sie sind in Zusammenarbeit mit den beiden Stiftungen als komplementärere Projektbausteine entstanden, die nur aufgrund ihrer räumlichen Zielrichtung – Quartiermanagement unmittelbar adressbezogen, Integration hingegen auf das Stadtumbaugebiet gerichtet – getrennt beantragt wurden. Mit Beginn der Förderung lag der Stadt Herten die Zusage der vor, für diese beiden Projektbausteine den 10%igen Eigenanteil beizusteuern.

Vor diesem Hintergrund - und so auch im Förderantrag beschrieben - stellte die Beauf-

tragung mit der Umsetzung der heiden Projektbausteine die Wahrnehmung einer guten Gelegenheit dar. Bei einer anderslautenden Entscheidung wären die bereits entstandenen hochsensiblen Kontakte zu den verschiedenen ethnischen Gruppen nachhaltig gestört worden und die finanzielle Unterstützung verloren gegangen.

2. Nutzungsmanagement /

<u>Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung</u> Auftragnehmer:



Die Zielsetzung des Nutzungsmanagement lautet:

Hauseigentümern (durchweg Einzeleigentum) entlang einer vom ökonomischen und baulichen Niedergang gekennzeichneten ruhrgebietstypischen Straße eine neue wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und damit insgesamt im Stadtteil ein zukunftsträchtiges Nutzungsgefüge zu etablieren und die lokale Ökonomie nachhaltig zu stärken. Dies ist heute erkennbar gelungen.

Methodisch hat die Stadt Herten damit Neuland beschritten:

Es ging darum, einen Weg zu finden, wie neue Instrumente der Förderung, der Förderberatung ergänzt mit immobilienwirtschaftlicher Fachkenntnis, bautechnischer Beratung und Instrumenten der aktiven Wirtschaftsförderung und der Stadtplanung kreativ und intelligent miteinander verbunden werden können. Darüber hinaus galt es, geeignete begleitende öffentliche Maßnahmen zu identifizieren, die die Bereitschaft zu privaten Investitionen und Initiativen auslösen oder steigern sollten.

Bei dem geforderten Leistungsbild "Nutzungsmanagement" handelte es sich also um ein fachlich bisher nicht erprobtes oder standardisiertes Anforderungsprofil, das deutlich über bekannte Dienstleistungsbausteine wie "Leerstandsmanagement" oder "Hausund Hofflächensanierung" hinausreicht.

Im Einzelnen umfasst der Projektbaustein "Nutzungsmanagement" folgendes Aufgabenspektrum:

- Gezielte gewerbliche Leerstandsbekämpfung und Erstellen eines Nutzungs- und Nutzerpools
- Positionieren des Stadtteils Herten-Süd als "investiven Stadtteil" bei den Akteuren der Immobilien- und Kreditwirtschaft
- Beratung zur Bündelung und Koordinierung verschiedenster Fördermittel für privatwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen
- Aufarbeiten und Kommunizieren transparenter immobilienwirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Initiierung und Begleitung konkreter Einzelprojekte im privaten Immobilienbereich

Trotz intensiver Recherche (Internet, Austausch mit benachbarten Kommunen) konnte nur ein Büro ausfindig gemacht werden, das über so ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Zudem hatte die gleichgeartete Maßnahmen, insbesondere für die Stadt Duisburg, durchgeführt. Von dort wurden vielversprechende Referenzen ausgestellt. In der Konferenz der leitenden Stadtplaner des Ruhgebietes am 17.10.2003 hat das Planungsbüro seine Strategien zur Innenstadtentwicklung Duisburgs und insbesondere den innovativen Ansatz umfassender Beratungsangebote referiert. In einem Gespräch mit dem MBV (Dr. Hatzfeld) wies dieses ebenfalls auf hin. In weiteren ruhrgebietsweiten Konferenzen am 23.04.2004 in Dortmund und am 04.11.2004 in Herne tauschten sich die Planungsverantwortlichen der Ruhrgebietskommunen über mögliche Bieter dieser Beratungsleistungen aus. Mit Ausnahme der Innenstadtentwicklung in Duisburg lagen bei keiner Kommune Erfahrungen mit Firmen vor, die dieses breite Aufgabespektrum hätten abdecken können. Die diversen Bemühungen, weitere geeignete Bieter für diese Beratungsleistung zu finden, blieben erfolglos. Sowohl die Bandbreite bisheriger Auftragsabwicklungen und Projekte wie insbesondere die breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers sowohl betriebswirtschaftliche, speziell finanzwirtschaftliche Kenntnisse umfassen wie auch Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Stadtentwicklung, Städtebau und Architektur, ergaben in Summe das Alleinstellungsmerkmal des Büros Zudem hatte sich das Büro durch aktuelle Veröffentlichungen zu Themenfeldern lokalökonomischer Entwicklungsstrategien ausgewiesen.

Der Auftrag zu Umsetzung des Projektbausteins "Nutzungsmanagement" wurde daher für die Zeit vom 01.08.2005 bis zum 31.12.2006 freihändig an die vergeben.

Auch aus heutiger Sicht sind Nutzungsmanagement und Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung, methodische Ansätze, die in dieser Form und Konstellation bisher nur im Stadtumbauprojekt Herten-Süd erfolgreich entwickelt und erfolgreich angewandt wurden. Dass es sich um eine spezifische Vorgehensweise, den finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Herten angepasste Strategie handelt, wurde jeweils deutlich, als im Rahmen verschiedener Fachveranstaltungen das Projekt vorgestellt und diskutiert wurde.

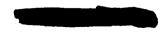
In der Fachwelt wird dieser methodische Ansatz als besonders beispielgebend und zukunftsweisend beurteilt.

Dies ergab noch kürzlich die Veranstaltung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) am 15.07.2011 "Rollende Planerwerkstatt – Stadtumbaustrategien in Gelsenkirchen und Herten".

Die Teilnehmer lobten insbesondere den beratungsintensiven, aber insgesamt wenig kostenaufwendigen Ansatz, der die Einzeleigentümer erfolgreich und sehr eng einbindet.

In ähnlicher Problemlage geht die Stadt Gelsenkirchen im Stadtteil Ückendorf an der Bochumer Str. so vor, dass sie systematisch leer stehende Immobilien aus dem Einzeleigentum aufkauft und mit hohem Aufwand zu neuen Nutzungen bringt.

3. <u>Internationaler Jugendtreff</u> Auftragnehmer:



Der Projektbaustein "Einrichtung eines Internationalen Jugendtreffs" beinhaltet die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, sowie die Einstellung entsprechenden Fachpersonals, um die einzelnen Teilaufgaben des Projektbausteins so wahrnehmen zu

können, dass das Ziel – Konfliktreduktion innerhalb der Zielgruppe (Jugendliche im Alter zwischen 14 und 2 Jahren) und im Umgang der Zielgruppe mit anderen Bevölkerungsgruppen – erreichen zu können.

Im Einzelnen stellen sich die Teilaufgaben wie folgt dar:

- Schaffung und Förderung von Treffmöglichkeiten im Freizeitbereich zur interkulturellen Begegnung für Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren Angebote zur Gewaltprävention
- Partizipation der Jugendlichen
- Anleitung zur Selbstorganisation (u.a. Erstellung des Programms und eines Wirtschaftsplans)
- Durchführung berufsvorbereitender Projekte (z.B. Service Learning Projekte)
- · Vernetzung mit bestehenden Angeboten und Institutionen im Stadtteil

Trägerauswahl

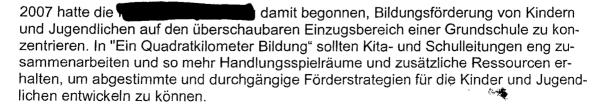
Allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Herten wurde schriftlich der Projektbaustein vorgestellt und die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse an der Umsetzung und auch der Gestaltung der Jungendarbeit in Herten Süd zu bekunden.

Daraufhin meldeten sich vier Träger, die am 12.06.2007 im Rahmen der Sprecherrunde (Jugendpolitische Sprecher der Fraktionen des Hertener Stadtrates, Vertreter der Verwaltung) sich und ihre Vorstellung von der Umsetzung und Gestaltung des Projektes präsentieren konnten. Die Sprecherrunde einigte sich danach einvernehmlich darauf, dem Rat die Beauftragung zu empfehlen.

Zu den elementaren Zielen des Projektbausteins gehören die Schaffung nachhaltiger Strukturen und die Weiterführung dieses, für den Stadtteil dringend erforderlichen, Bausteins über das Ende der Förderphase hinaus. Dazu wird ein Partner benötigt, der sowohl über das Personal und die Infrastruktur, als auch über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, ein solches Projekt am Leben zu erhalten. Dass drei große, renommierte soziale Träger (Dach vereint, macht die Bewältigung dieser, zu Zeiten des kostendiktierten Sozialabbaus fast unlösbaren, Aufgabe zumindest möglich.

Auf diese Möglichkeit zu verzichten, wäre fahrlässig gewesen und daher war die Beauftragung zwingend geboten.

4. 1 qkm Bildung Auftragnehmer:



Gleichzeitig hatte sich ausgehend von der Arbeit des Quartierbüros gezeigt, dass der Stadtteil eine deutlich unterdurchschnittliche Übergangsquote der Kinder aufs Gymnasium und eine überdurchschnittliche Armutsbelastung ihrer Eltern aufweist. Die im

Stadtteil ansässige Grundschule 'In der Feige' konnte trotz großer Anstrengungen den individuellen Bildungsbedürfnissen der einzelnen Kinder nicht wirklich gerecht werden.

Um die Situation nachhaltig zu verbessern, wurde ein Projektbüro an der Feigeschule installiert und mit dem Quartierbüro zu einer sogenannten "Pädagogischen Werkstatt" zusammengefasst. Damit wurde ein effektives Instrument zur Organisation eines lokalen Bildungsverbundes, sowie der Bereitstellung biografiebegleitender Förder- und Bildungsangebote geschaffen. Durch die Beauftragung der konnte sowohl auf bestehende Strukturen zugegriffen, als auch die Kofinanzierung durch die Freudenbergstiftung sicher gestellt werden.

Das Projekt "Ein Quadratkilometer Bildung" ist gleichzeitig ein (inhaltlich benanntes) Leuchtturmprojekt des Kreises Recklinghausen des seit 2009 laufenden Förderprogramms 'Lernen vor Ort' des Bundes, bei dem Lauch diese Entwicklung zeigt, dass die kontinuierliche Einbindung und damit auch in integrations- und bildungspolitische Projekte gute Gelegenheiten schafft, die Hertener Bemühungen um diese Themenfelder weiter zu befördern.

5. <u>Steuerungsunterstützung</u> Auftragnehmer:

Das Stadtumbauprojekt Herten-Süd startete am 01.07.2005 als Erstes seiner Art in der Stadt Herten. Die Stadt Herten hatte eine für so ein Projekt ungewöhnliche querschnittsorientierte Bearbeitung etabliert (üblicherweise werden Projektteams gebildet), um eine möglichst intensive Verschneidung mit dem Tagesgeschäft zu gewährleisten. Dies bedingte, dass der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben der Projektleitung vorab noch nicht klar zu definieren war. Deshalb wurde beim Förderantrag 2005/2006 (und folgende) ein Kostenansatz "Steuerungsunterstützung" in die Finanzliste aufgenommen, dem keine jedoch detaillierte Beschreibung (Projektbaustein) zugeordnet war. Die "Steuerungsunterstützung" wurde mit Bescheid 06/11/05 bewilligt, wurde aber zunächst nicht personell besetzt.

Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung wurde die Fördermaßnahme Herten-Süd als experimentelles Projekt geführt, dass sich in seiner Ausrichtung und seinem Umfang sehr stark an den sich vertiefenden Erkenntnissen vor Ort und den Wünschen der Bürger/-innen orientierte. Dies führte zu einem Anwachsen des Projektumfangs von ursprünglich 9 auf bis zu 20 Maßnahmen. Dadurch ausgelöst wuchs der Aufgabenumfang der Projektleitung in 2006 deutlich, so dass die Einbindung einer externen Steuerungsunterstützung unerlässlich wurde.

Bei der Erstellung eines Aufgabenprofils wurde jedoch festgestellt, dass die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Eptwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten:

- Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Einrichten und Pflege der Projekt-Homepage, Koordination und Erstellung von Publikationen, Koordination allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
- Unterstützung Beteiligung (z.B. Vorbereitung Stadtteilkonferenz, Visionen "Süd 2015", etc.)
- Unterstützung Verwaltung (z.B. Abrechnungen, Finanzbuchhaltung, Koordination von Terminen und Abläufen, etc.)

Darüber hinaus gehende Aufgabenstellungen sowie der volle zeitliche Umfang der Tätigkeit waren zum Zeitpunkt der Aufgabenerteilung noch nicht eindeutig festzulegen, u.a. auch, weil es im Haus keine Erfahrungen bzgl. einer Schnittstellendefinition gab. Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit zwei potenziellen Auftragnehmerinnen geführt.

r - Büro für Projektentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit - war dem Haus als leistungsfähig bekannt und signalisierte ein grundsätzliches Interesse an dem Auftrag. Während eines vertiefenden Gesprächs wurde ihr die oben beschriebene Ausgangssituation mit ihren Unwägbarkeiten dargelegt. Vor diesem Hintergrund hat sie auf die Abgabe eines Angebots verzichtet, da sie keine Möglichkeit sah, diesen Auftrag mit ihrer Auftragslage in Einklang zu bringen.

Die zweite Bewerberin, schaffen bewerberin, später legen, war als Existenzgründerin in Herten-Süd bekannt. Ein vertiefendes Gespräch zeigte, dass bereits zu ähnlichen Themen tätig gewesen war. Aufgrund ihrer beruflichen Situation als Existenzgründerin war sie außerdem in der Lage, zeitlich flexibel auf die Anforderungen im Projekt reagieren zu können.

Von Seiten der Stadt Herten wurde die Vergütung der o.g. Kerntätigkeiten als vergleichbar mit TVÖD, EG 10 eingestuft. Das von Anschluss an das Gespräch eingereichte Angebot entsprach dieser Voreinschätzung.

Die große Varianz in der Steuerungsunterstützung spiegelt sich auch in der Kurzfristigkeit der anfänglichen Verträge wider. Der Auftrag für den Projektbaustein "Steuerungsunterstützung" wurde für die Zeit vom 01.02.2007 bis zum 30.04.2007 daher freihändig an vergeben.

6. <u>Seniorengerechter Wohnraum</u> Auftragnehmer:

Die Stadt Herten befasst sich seit (Alternativ seit mehr als 30 Jahren) 1974 kontinuierlich mit dem Thema "Älter werden". Aus der jeweils aktuellen Sicht hat sie nunmehr in fünf "Altenhilfeplänen" die Lebenslagen alt gewordenner Menschen beschrieben, analysiert und Handlungsoptionen und Maßnahmen entwickelt.

Ein wichtiger Punkt – der sich durch alle Planungsbereiche zieht – ist die Beteiligung und Vernetzung von Verbänden, Einrichtungen und Diensten. Bereits seit 1999 besteht eine Steuuerungsgruppe aus den Geschäftsführern der Wohlfahrtsverbände und Verwaltung, die Planung und Maßnahmen der Beteiligten steuert und koordiniert.

Daneben arbeiten runde Tische für einzelne Arbeitsfelder der Altenhilfe wie:

- Runder Tisch Berater (Ambulanter Bereich)
- Runder Tisch Wohnbetreuer
- Arbeitsgruppe Heimleiter
- Arbeitskreis "Freiwilliges soziales Engagement"

In Herten gibt es daher in den bestehenden Strukturen eine gut funktionierende Vernetzung die sich als sehr tragfähig erweist. Dies hat u.a. dazu geführt, dass sich drei Wohlfahrtsverbände zu einem Trägerverbund – zusammengeschlossen haben.

Diese bestehende Vernetzung ist das Fundament, das Träger von einander wissen, sich austauschen, abstimmen und ergänzen.

Nicht nur die Stadt Herten kann auf ein gut funktionierendes Netzwerk zurückgreifen. Herten ist eine von 10 Kreisstädten die im Rahmen der Altenhilfe seit über 20 Jahren eng zusammenarbeiten. Durch die Einstellung der Landesförderung für komplementäre Dienste wurde der Kreis Recklinghausen von den Städten aufgefordert in die flächendeckende Förderung einzusteigen, da nicht jede Kommune diese Dienste selbst vorhalten konnte.

7. <u>Lichtpunkte vor Ort</u> Auftragnehmer:

Die Stadt Herten befasst sich seit (Alternativ seit mehr als 30 Jahren) 1974 kontinuierlich mit dem Thema "Älter werden". Aus der jeweils aktuellen Sicht hat sie nunmehr in fünf "Altenhilfeplänen" die Lebenslagen alt gewordenner Menschen beschrieben, analysiert und Handlungsoptionen und Maßnahmen entwickelt.

Ein wichtiger Punkt – der sich durch alle Planungsbereiche zieht – ist die Beteiligung und Vernetzung von Verbänden, Einrichtungen und Diensten. Bereits seit 1999 besteht eine Steuuerungsgruppe aus den Geschäftsführern der Wohlfahrtsverbände und Verwaltung, die Planung und Maßnahmen der Beteiligten steuert und koordiniert.

10

Daneben arbeiten runde Tische für einzelne Arbeitsfelder der Altenhilfe wie:

- Runder Tisch Berater (Ambulanter Bereich)
- Runder Tisch Wohnbetreuer
- Arbeitsgruppe Heimleiter
- · Arbeitskreis "Freiwilliges soziales Engagement"

In Herten gibt es daher in den bestehenden Strukturen eine gut funktionierende Vernetzung die sich als sehr tragfähig erweist. Dies hat u.a. dazu geführt, dass sich drei Wohlfahrtsverbände zu einem Trägerverbund – zusammengeschlossen haben.

Diese bestehende Vernetzung ist das Fundament, das Träger von einander wissen, sich austauschen, abstimmen und ergänzen.

Durch die enge Verzahnung konnte das Thema Demenz in unterschiedliche Gruppen etabliert werden. Neben der (Angebote in den nördlichen Stadtteilen)war es der der am Aufbau und der Entwicklung eines niederschwelligen Angebotes interessiert und bereits als Träger des ehrenamtlichen Betreuungsdienstes "Lichtpunkte vor Ort" in Herten-Süd tätig war.

In Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte und der Kirchengemeinde St. Joseph Herten-Süd fanden sich weitere Netzpartner und optimale Bedingungen zur Umsetzung der Betreuungsgruppe Lichtpunkte.

Nach der degressiven Anschubfinanzierung sollte das Angebot selbständig weiter laufen und somit auch die Nachhaltigkeit sichern. Das Angebot wurde von Demenzerkrankten und ihren Angehörigen so stark nachgefragt, dass es ausgeweitet werden mußte. In den bestehenden Räumen war dies nicht möglich, so dass der der der ein leerstehendes Ladenlokal an der Ewaldstraße in Herten-Süd anmietete und zusammen mit dem Vermieter umbauen lossen dort ein. lies. Insgesamt 110.000,00 € Eigenmittel Inzwischen wird die werktägliche Öffnung angestrebt. Diese Nachhaltigkeit wurde u.a. durch die guten Ausgangsbedingungen und die bereits vorhandenen Strukturen - die eine zügige Umsetzung der Planungen ermöglichte - erreicht. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen von es in Westerholt/Bertlich mit den einen weiteren Träger der inzwischen ein niederschwelliges Angebot vor hält. Auch dieser Träger kann in den genannten Stadtteilen auf ein Netzwerk verschiedener Dienste zurückgreifen. Info-Point Auftragnehmer: Hier lässt sich im Nachherein nur feststellen, dass geeignete Auftragnehmerin bei der Stadt Herten bekannt war und sich ihr Einsatz aus heutiger Sicht auch uneingeschränkt für die Stadt Herten gelohnt hat. Ansiedelungsberatung Auftragnehmer: Hier lassen sich die Einzelheiten der Beauftragung im Moment schwer rekonstruieren, da der damals damit betraute Mitarbeiter erkrankt ist; wir bitten hier nach Rückkehr des Mitarbeiters noch weiter vortragen zu dürfen. \$ 3 **Eventbüro/HyBike Herten** 10. Auftragnehmer: entstand im Jahre 2006 im Rahmen der Konzipierung einer kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizjerungsmaßnahme die Idee eines Eventbürgs. Ziel dieser Idee war zunächst ein Angebot an vor allem die älteren Bürger/innen durch Serviceleistungsunterstützungen in die Lage versetzt zu werden, die touristischen Highlights der Region zu erkunden. Angedacht war, diese Erkundungen mithilfe unterschiedlicher Verkehrsmittel durchzuführen. Darüber hinaus sollten die Touren von tou-

8.

9.

In einem kurzfristig anberaumten Termin wurde die Idee vorgestellt und für gut befun-

In diesem Stadium der Konzeptentwicklung erfuhr der Bürgermeister Dr. Paetzel durch

Diese Grundideen lieferten auch die Zielsetzungen für die Qualifizierungsziele.

von der Konzeptidee.

ristisch ausgebildetem Personal begleitet werden.

die Leitung des

den. Es entstand im Jahr 2006 die Zusammenarbeit der Stadt Herten mit dem Rahmen des Stadtumbauprojektes "Süd erblüht".



Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass gute Gründe bestanden, die Aufträge freihändig und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Wir sind daher überzeugt, dass die zuzugestehenden formalen Fehler (insbesondere Schwächen in der Dokumentation) nicht als "schwere Fehler" im Sinne der Rechtsprechung zum Widerruf gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW zu werten sind. Bei der Ermessensausübung bitten wir Sie zudem zu berücksichtigen, dass die Schwachstellen von uns selbst schon vor der durchgeführten Prüfung entdeckt wurden und dass wir geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um künftigen Fehlern vorzubeugen ("Lernende Verwaltung"). Dazu erlauben wir uns folgende Hinweise:

Organisatorische und personelle Veränderungen im Bereich Vergabewesen bei der Stadt Herten und im Fachbereich 2, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

1. Einrichtung der Zentralen Vergabestelle

Mit der Organisationsverfügung von BM Dr. Uli Paetzel vom 28.04.2010 verfügt die Stadt Herten über eine Zentrale Vergabestelle.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Vergabeverfahren dezentral innerhalb der einzelnen Bereiche durchgeführt. Insbesondere bei den "Nicht-Baubereichen" kam es dabei aufgrund fehlender Standardisierung der Vorgänge und der geringen Fallzahl zu Unsicherheiten oder Leistungsstörungen.

Mit der Einrichtung der Zentralen Vergabestelle sind folgende Ziele verbunden:

- Die Bündelung der Qualifikationen und Kompetenzen des Themas Vergaberecht in einer Organisationseinheit
- Eine qualifizierte und rechtlich einwandfreie Durchführung der Vergaben
- Die Vereinfachung und Standardisierung wesentlicher Vergaben im Haus, auch mit dem zusätzlichen Ziel der Ressourcenoptimierung
- Stärkung der Korruptionsprävention
- Die alleinige und vollständige Zuständigkeit der Vergabestelle ab der Schnittstelle Leistungsverzeichnis
- Die Auftragserteilung durch die Vergabestelle
- Die Qualifizierung der mit dem Thema Vergabe betrauten Mitarbeiter
- Die Sichtung, Auswertung und Weitergabe der aktuellen Informationen zum Thema Vergaberecht insb. Rechtsprechung

2. Schaffung und Besetzung der Stelle "Zentrales Fördermittelmanagement im Steuerungsservice Fachbereichsleitung"

Diese Personalstelle wurde zum 01.01.2011 erstmalig besetzt und hat als Hauptaufgabenbereich die zentrale Steuerung aller Förderaktivitäten innerhalb des Fachbereichs. Die Stelle ist direkt an die Fachbereichsleitung angebunden und daher den Bereichen gegenüber weisungsbefugt.

Unter diesem Aufgabenbereich sind die Qualitätssicherung und das Controlling als Kernaufgaben subsummiert. Das Aufgabenspektrum stellt keine reine Sachbearbeitung dar, sondern erfüllt eine übergeordnete Funktion, nicht zuletzt durch die Schnittstellenfunktion zur Finanzverwaltung. Die Dotierung ist daher der

Aufgabenstellung und dem Verantwortungsbereich entsprechend angepasst.

Der Stelleninhaber ist verantwortlich für das Berichtswesen gegenüber der
Fachbereichsleitung und erstellt gemeinsam mit den Bereichen standardisierte
Dokumentationsunterlagen für die unterschiedlichen Mittelabrufe in seinem
Wirkungsbereich (workflows / Vergabelisten usw.).

3. Neustrukturierung der personellen Verantwortlichkeiten im Bereich Stadtumbau

Die Stadt Herten hat auch auf der Ebene der Projektorganisation im Bereich des Stadtumbaus Veränderungen vollzogen, die die Leistungsstörungen der Vergangenheit beheben sollen.

Neben einer klar definierten Zuordnung der Projektleitungsverantwortung zu den einzelnen Stadtumbauprojekten gibt es eine zusätzliche Festlegung von Querschnittsaufgaben für alle Stadtumbauprojekte. Diese hochwertigen Aufgaben beziehen sich insbesondere auf das Vertragswesen und die Klärung/Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen.

Die Neuerungen dienen dazu, die Bereichsleitung von operativen Aufgaben zu entlasten und darüber hinaus die Qualitätssicherung im Fachbereich, aber auch in der Verwaltung allgemein, zu festigen und auszubauen. Ein weiterer Aspekt der organisatorischen Änderungen ist die konsequente Einführung des Vieraugenprinzips bei der Durchführung der Vergabeverfahren.

4. Ausarbeitung und Implementierung standardisierter Verfahren zur Durchführung der Vergabeverfahren innerhalb des FB2

Die Standardisierungen der Vergaben durch die Zentrale Vergabestelle finden ihre Fortsetzung auf der Ebene des Fachbereichs. Auf diese Weise entsteht ein "Roter Faden" der Standardisierung, so wie er aus dem Qualitätsmanagement bekannt ist. Dieser sehr umfangreiche Arbeits- und Entwicklungsprozess ist eingeleitet und die ersten Produkte sind in die Arbeit implementiert, z. B. eine standardisierte Vergabedokumentation, die in Zusammenarbeit zwischen der Zentraler Vergabestelle, dem Fördermittelmanagement und der Projektleitung entstanden ist. Dieses standardisierte Dokument liegt der Bezirksregierung zur Prüfung vor. Weitere standardisierte Produkte sind in der Planungs- und Erprobungsphase:

- workflows zu den einzelnen Vergabearten
- zeitliche Ablaufschemata f
 ür Vergabeverfahren
- Dokumentations- und Kommunikationsschemata
- · Standards zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Ablaufsübersichten zur Bearbeitung von Mittelabrufen, bzw. Rechnungen

Das Ziel der zunächst noch einzelnen Arbeitsprozesse ist die Zusammenfassung aller Ergebnisse zu einem standardisierten Projekthandbuch.

5. Selbstanzeige an die BezReg. bei Feststellung nicht rechtskonformer Vergabevorgänge

Die Stadt Herten hat die Ergebnisse der Prüfungen durch die Bezirksregierung und die Unabhängige Stelle zum Anlass genommen, die Mittelabrufe in anderen Stadtumbaugebieten eigenständig auf die Richtigkeit der Vergabedurchführung zu sichten und bei Vorliegen von Leistungsstörungen der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Arbeitsprozess befindet sich in der Umsetzung und hat zum Ziel, künftig ausschließlich rechtskonforme Mittelabrufe vorzulegen. Dieser Arbeitsprozess ist nach der Vorstellung der Stadt Herten vor der Versendung des nächsten Mittelabrufes abgeschlossen.

6. Umstellung der laufenden Dienstleistungsverträge auf "Weiterleitungsverträge" in sämtlichen Stadtumbauprojekten

Die bisherige Verwendung von Dienstleistungsverträgen ist abgelöst worden durch den Einsatz juristisch und förderrechtlich (durch die Bezirksregierung Münster) geprüfter Weiterleitungsverträge. Diese Verträge sind standardisiert, stehen allen Mitarbeitern des Fachbereichs digital zur Verfügung und dienen neben der Einhaltung der Förderrichtlinien auch der Arbeitserleichterung.

Auch die Verwendung der standardisierten Vertragsformulare unterliegt einem eigens eingerichteten Controlling.

Insgesamt haben die organisatorischen, prozessualen und personellen Veränderungen zu einer sukzessiven Beseitigung oder Reduzierung von Unsicherheiten oder Leistungsstörungen innerhalb der Vergabeverfahren geführt.

II. Mittelweiterleitung

Zur Umgestaltung des Platzes vor der Erlöserkirche wurde mit der evangelischen Kirchengemeinde ein Durchführungsvertrag geschlossen. Der Sache nach handelt es dabei um einen Vertrag zur Mittelweiterleitung. Der Durchführungsvertrag sieht zwar – wie Sie in Ihrem Anhörungsschreiben zu Recht darstellen – keine Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides vor und er war auch nicht vorab von Ihnen ausdrücklich genehmigt worden. Der Vertrag erlaubte der Kirche aber keine andere Aktivitäten als die Beauftragung der Firma Eurovia, die die Stadt Herten im Wettbewerb ausgesucht hatte – eine weitere Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides hätte also keine weiteren rechtlichen Bindungen des Weiterleitungsempfängers erzeugt, als sie bereits bestanden.

Im Ergebnis war damit sichergestellt, dass gegen die für die Zuwendungsempfängerin (Stadt Herten) maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen von dem Dritten (evangelische Kirchengemeinde) nicht verstoßen werden konnte. Der Durchführungsvertrag genügt damit letztlich dem Regelungszweck der Bestimmungen der VV zu § 44 LHO (insbesondere Nr. 12).

Es ist auch hier zuzugestehen, dass die Vertragsgestaltung und der nicht mit Ihnen abgestimmte Vertragsabschluss formal fehlerhaft waren. Auch diesbezüglich gelten aber unsere obigen Ausführungen zur "lernenden Verwaltung"; so entwickeln wir neue Grundsätze für

den Einsatz der Mittelweiterleitung einerseits und der Beauftragung Dritter in unseren eigenen Projekten andererseits.

Lassen Sie uns abschließend noch einmal unterstreichen, dass wir uns bewusst sind, in diesem Projekt, das in vielerlei Hinsicht innovativ war (und damit auch besonders gefahrgeneigt), an wichtigen Stellen formale Fehler gemacht zu haben. Wir bitten Sie aber, bei Ihrer Entscheidung zu bedenken, dass im Ergebnis sowohl den vergaberechtlichen Grundsätzen als auch dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen wurde und dass wir aus unseren Fehlern gelernt haben und weiter lernen. Wir bitten Sie daher, von einem Widerruf Ihres Zuwendungsbescheids 06/30/08 abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uli Paetzel

Von: Schmidt, Ursula [mailto:Ursula.Schmidt@bezreg-muenster.nrw.de]

Gesendet: Mittwoch, 4. Juli 2012 14:51

An: Lindner, Volker

Cc: Weidmann, Ralf; Pape, Yvonne; Bardehle, Frank

Betreff: Herten Süd

Sehr geehrter Herr Lindner,

nach Abstimmung mit dem Ministerium wurden die festgestellten Vergabeverstößen im Zusammenhang mit der Städtebaumaßnahme Herten Süd (Zuwendungsbescheid 06/30/08) nunmehr abschließend bewertet. Für den weiteren Fortgang des Verfahrens halte ich eine gemeinsame Besprechung für sinnvoll. Folgende Punkte sollen erörtert werden:

- Bewertung der Vergabeverstöße aus dem Zuwendungsbescheid 06/30/08
- Auswirkungen der Vergabeverstöße auf die Zuwendungsbescheide 06/11/05 und 06/23/07
- Auswirkungen der Vergabeverstöße auf weitere Mittelauszahlungen zum Zuwendungsbescheid 06/45/09 und 07/32/10.

Von Seiten der Bezirksregierung werden Herr Weidmann, Frau Pape, Herr Bardehle und ich an der Besprechung teilnehmen.

Bitte teilen Sie mir mit, welchen der o.g. Termine Sie wahrnehmen möchten und wer aus Ihrem Hause teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen Ursula Schmidt Bezirksregierung Münster Städtebauförderung Domplatz 1-3 48128 Münster

Tel.: 0251/411-1397

ursula.schmidt@bezreg-muenster.nrw.de

E. 23.08.2012 (persoul. Übergerbe)

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister der Stadt Herten 45697 Herten

ü. d. Landrat des Kreises Recklinghausen 45655 Recklinghausen Lopien an

1. 8

2

3. 4.

5.

23. August 2012 Seite 1 von 25

Aktenzeichen:

35.03.01

Auskunft erteilt:

Herr Bardehle Frau Schmidt

Durchwahl: 411-1503 / 1397

Telefax: 411-81503

Raum: 356 / 317

E-Mail:

frank.bardehle @brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II: (Albret-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 – 4444

Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse: WestLB AG

BLZ: 300 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADEDD

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm" (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)

Stadtumbau West Herten Süd

Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008 Mein Schreiben vom 10.08.2011 - Az. 35.03 (Anhörung) Ihr Schreiben ohne Datum, eingegangen am 19.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem o. a. Anhörungsschreiben ergeht nach eingehender Prüfung aller Unterlagen und Stellungnahmen folgender

Änderungsbescheid Nr. 06/22/12 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008

Die im Rahmen der Städtebauförderung mit o. a.
 Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.323.000 € gewährten Mittel werden hiermit um 305.611,29 € gekürzt. Der verbleibende Zuwendungsbetrag wird auf 1.017.388,71 € festgesetzt.

Die Kürzung bezieht sich auf:

Landesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 11, Pos.-Nr.: 755 702

HHJ 2008 HHJ 2009 25.116,18€

25.818,54 €





Seite 2 von 25

Bundesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 10, Pos.-Nr. 770 702

HHJ 2008

30.796.61 €

HHJ 2009

32.872.41 €

EU-Mittel Kapitel 08 031, Titel 883 653

HHJ 2009

191.007,55€

- Der gekürzte Förderbetrag in Höhe von 305.611,29 € ist gem. § 49a
 Abs. 1 VwVfG NRW an die NRW.BANK zu erstatten.
- Der zu erstattende Betrag ist gem. § 49a Abs. 3 VwVfG NRW zu verzinsen. Die Höhe des Zinsanspruches wird nach Eingang des zu erstattenden Förderbetrages bei der NRW:BANK gesondert festgesetzt.
- 4. Eine weitere Kürzung des Zuwendungsbescheids nach Vorlage des Verwendungsnachweises behalte ich mir ausdrücklich vor.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Prüfung des 1. Mittelabrufes durch die Bezirksregierung Münster zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 wurde eine Vergabeprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Stadt Herten Vergabevorschriften bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten hat.

Außerdem hat die Prüfbehörde für den EFRE-Strukturfonds im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung in der Zeit vom 6. bis zum 8.Februar 2011 bei der Stadt Herten festgestellt, dass die Stadt Herten gegen die Regelungen des Zuwendungsbescheids 06/30/08 - insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften - verstoßen hat.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin erläuternde Unterlagen zu sämtlichen Vergabeverfahren eingefordert und folgende Einzelmaßnahmen einer eingehenden Prüfung unterzogen:

Externe Dienstleistungen zur Steuerungsunterstützung



Seite 3 von 25

- Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit
- Nutzungsmanagement
- Ansiedlung von Gewerbe an der Ewaldstraße
- Quartiersmanagement
- HyBike, Tourismusbüro
- Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs
- Wohnraumanpassungsberatung f
 ür Senioren
- Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort"
- Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen
- Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße
- Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche/Diakonie
- Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße
- 1 gkm Bildung

Mit Schreiben vom 10.08.2011 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen die nachfolgend aufgeführten Aufträge der Stadt Herten infolge fehlerhafter bzw. unzureichender Vergabeverfahren nicht mit den Regelungen des Zuwendungsbescheids konform gehen und daher hierfür ein Ausschluss von der Förderung droht.

Gleichzeitig habe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VwVfG NW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Daraufhin hat am 28.09.2011 ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Stadt Herten und der Bezirksregierung Münster in meinem Hause zur Vorbereitung Ihrer Stellungnahme stattgefunden

Mit Schreiben ohne Datum, eingegangen am 19.10.2011, haben Sie zu allen beanstandeten Auftragsvergaben ausführlich Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatsachen komme ich folgendem Ergebnis:

Bei den nachfolgend aufgeführten Auftragsvergaben liegen keine Vergabefehler vor:



Seite 4 von 25

1. Umgestaltung Plätze Erlöserkirche,

Durch Vertrag ohne Datum hat die Stadt Herten der Evangelischen Kirchengemeinde Herten eine Förderung zur Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße sowie der Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche gewährt. Grundlage dafür war der Zuwendungsbescheid 06/30/08 vom 09.12.2008. Der Vertrag enthält die Regelung, dass die Fördermittel nach schriftlichem Nachweis der Rechnungsbegleichung an die ausführende Firma an den Kirchenkreis ausgezahlt werden. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabevorschriften enthält der Vertrag nicht.

Laut Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 erfolgte die Durchführung der Platzgestaltung durch die Verkehrsfläche Ewaldstraße gebaut hat. Hierfür war ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden. Diese sah eine Vergabe in drei Losen vor. Für das Los 2 (Gestaltung der öffentlichen Plätze) wurde eine separate Vergabe durchgeführt.

Die Beauftragung derselben Firma durch die Kirche geschah vor allem aus Gründen der Logistik der Bauvorhaben vor Ort. Außerdem musste die durchführende Firma nicht noch neues schweres Gerät herbeischaffen und konnte von daher günstiger anbieten.

Bei dem Fördervertrag handelt es sich um eine nicht genehmigte Weiterleitung der Zuwendung, aus der ein Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW möglich wäre, der zu einer Rückforderung führen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Weiterleitung gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO sichergestellt werden muss, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabe, auch dem Dritten auferlegt werden.

Anstelle eines Zuwendungsbescheides zur Weiterleitung hat die Stadt Herten einen Durchführungsvertrag gewählt, der der Dritten, der Ev. Kirchengemeinde Herten, im Ergebnis keine andere Möglichkeit zuließ, als die von der Stadt Herten



wettbewerblich ausgewählte zu beauftragen. Im Ergebnis war damit sichergestellt, dass gegen die für die Stadt Herten geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschl. Nebenbestimmungen nicht verstoßen werden konnte und der Vertrag letztlich dem Regelungszweck der VV zu § 44 LHO entspricht, so dass ein Teilwiderruf nicht erforderlich ist. Das maßgebliche Vergabeverfahren für diese Baumaßnahme ist korrekt durchgeführt worden.

Seite 5 von 25

2. HyBike / Tourismusbüro,

Für den Betrieb und die Entwicklung des Tourismusbüros Herten wurde mit auch 2009. 2009 ein Vertrag für die Dauer vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Als Honorar wurden 126.970 € vereinbart, die sich in Miet-, Personal-, Material- und Maßnahmenkosten aufteilen. Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben. Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht. In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erläutern Sie, dass trotz intensiver Recherche mit ausfindig gemacht werden konnte, der über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in der erforderlichen Bandbreite abdecken zu können. Deshalb sei die Vergabe freihändig gemäß § 3 Abs. 4 a) VOL/A idF. vom 06.04.2006 erfolgt.

Gemäß Nr. 1.1 des Gem. Rd. Erlasses zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 ist eine freihändige Vergabe nach VOL/A nur bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (ohne USt.) möglich. Diese Wertgrenze ist vorliegend überschritten. Daher muss ein anderer Rechtsgrund vorliegen, wenn eine freihändige Vergabe durchgeführt werden soll. In Betracht kommt § 3 Abs. 4a) VOL/A, wenn nur ein Anbieter für den Auftrag in Betracht kommt, etwa weil nur ein Anbieter für die Auftragsausführung geeignet ist. Die Darlegungslast dafür liegt beim Auftraggeber. Er hat seine Bemühungen, andere Anbieter zu finden zu dokumentieren. Eine Dokumentation liegt jedoch nicht vor.



In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) erklärt die Stadt Herten, dass 2006 innerhalb des im Rahmen der Konzipierung einer kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme die Idee eines Eventbüros entstand. Ziel dieser Idee war zunächst ein Angebot an vor allem ältere Bürger/innen, durch Serviceleistungsunterstützungen in die Lage versetzt zu werden, touristische Highlights der Region zu erkunden. Angedacht war, diese Erkundungen mithilfe unterschiedlicher Verkehrsmittel durchzuführen. Darüber hinaus sollten die Touren von touristisch ausgebildetem Personal begleitet werden.

Diese Grundideen lieferten auch die Zielsetzungen für die Qualifizierungsziele.

In diesem Stadium der Konzepteritwicklung erfuhr die Verwaltung der Stadt Herten durch die Leitung des won der Konzeptidee.

In einem kurzfristig anberaumten Termin wurde die Idee vorgestellt und für gut befunden.

Es entstand im Jahr 2006 die Zusammenarbeit der Stadt Herten mit im Rahmen des Stadtumbauprojektes "Süd erblüht".

Somit hat es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit gehandelt (§ 3 Nr. 4 Buchstabe m) VOL/A 2006). Der Auftragnehmer hat spezifische Vorkenntnisse besessen und Vorarbeiten durchgeführt, die die Durchführung der von der Stadt Herten gewünschten Dienstleistung erleichtert haben. Ein anderes Unternehmen hätte sich diese Kenntnisse erst erarbeiten müssen und die betreffenden Vorarbeiten leisten müssen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem weniger wirtschaftlichen Angebot geführt hätte. Insofern konnte für die Leistung nur ein Unternehmen in Betracht kommen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a) VOL/A 2006).

Demnach liegt kein schwerer Vergabeverstoß vor, der einen Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel erfordert.

Seite 6 von 25



3. Quartiersmanagement,

Seite 7 von 25

Für den Projektbaustein Quartiersmanagement wurden mit folgende Verträge geschlossen:

Vertrag vom 28.07.2005

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 358.000 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 184.000 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 05.04.2010 ist die Umsetzung des Projektbausteins unmittelbar an die Förderzusage der

geknüpft, so dass es zwingend notwendig war,

mit der Durchführung zu betrauen.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, § 2 der seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung).

Vorliegerich bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegebener Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen, § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest-G zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet.

Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie bei diesem Auftrag aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass bereits seit 1999 für Kinder und Jugendliche im



Stadtgebiet aktiv gewesen sei und Betätigungsfelder für Jugendliche in Herten Süd gefunden habe. Darüber hinaus sei der Kontakt zur über hergestellt worden, sodass bereits im Jahr 2004 eine erfahrene Sozialpädagogin von der finanziert und mit konzeptionellen Arbeiten zum Quartiersmanagement wie auch zur Integration tätig geworden sei. In der Zusammenarbeit mit beiden Stiftungen seien komplementäre Wirkbausteine entstanden, die nur auf Grund ihrer räumlichen Zielrichtung - Quartiersmanagement adressbezogen, Integration auf das Stadt- und Baugebiet gerichtet - getrennt beantragt worden seien. habe hoch sensible Kontakte zu verschiedenen ethnischen Gruppen gehabt, die bei der Beauftragung eines anderen Bieters nicht hätten genutzt werden können. Darüber hinaus wäre die finanzielle Unterstützung der verloren gegangen. Bei der Auftragsvergabe an handelte es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit. Somit kam nur ein Auftragnehmer in Betracht (§ 3 Nr. 4 Buchstabe m) bzw. a) VOL/A 2006). Dies ergibt sich daraus, dass sich durch die langjährige Begleitung des Diskussionsprozesses und ihre langjährige Tätigkeit im Stadtgebiet Erfahrungen und Kontakte erarbeitet hat, die andere Auftragnehmer nicht hätten aufweisen können. Von der Beauftragung konnte man sich somit ein niedrigeres Angebot und/oder eine qualitativ höherwertige Auftragsdurchführung, gestützt auf die erworbenen Kenntnisse und Kontakte, versprechen. Demnach liegt kein schwerer Vergabeverstoß vor, der einen Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel erfordert.

Seite 8 von 25

4. 1 qm Bildung,

Für den Projektbaustein 1 qm Bildung wurde mit folgender Vertrag geschlossen: 09.12.2008 – 31.12.2009, Honorar: 110.000 €



Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben. Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Seite 9 von 25

Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 30.03.2011 handelt es sich bei dem Projekt um eine Erweiterung des Projektbausteins Quartiersmanagement, mit dem bereits beauftragt war. Die Beauftragung eines anderen Anbieters kam aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass durch die Beauftragung auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden konnte (Quartiersbüro Kofinanzierung durch Darin ist eine vorteilhafte Gelegenheit zu sehen, die ein Alleinstellungsmerkmal (§ 3 Nr. 4 Buchstaben m) und a) VOL/A 2006) begründet. Hierzu verweise ich auch auf meine Ausführungen zu Punkt 3.

Demnach liegt kein Vergabefehler vor.

5. Betreuung für Demenzkranke "Lichtpunkte",

zu einem Trägerverbund -

Für den Projektbaustein "Lichtpunkte vor Ort" wurden mit dem folgende Verträge geschlossen:

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 15.592,50 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 13.140,00 €

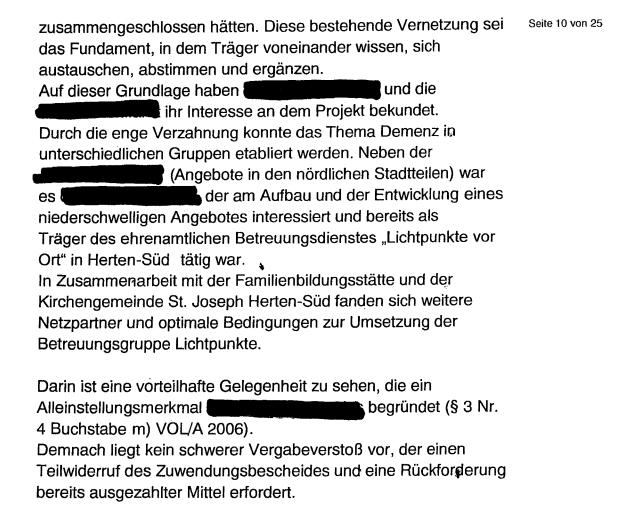
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Ihr Aktenvermerk vom 28.03.2011 enthält keine Gründe für eine freihändige Vergabe. Mängel in der Dokumentation hinsichtlich der Auswahl der Anbieter gehen zu Lasten des Auftraggebers und stellen demnach auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze dar.

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass in den bestehenden Strukturen der Altenhilfe in Herten eine gute Vernetzung der jeweiligen Träger bestehe. Dies habe u.a. dazu geführt, dass sich drei Wohlfahrtsverbände





Hinsichtlich der folgend im Einzelnen aufgeführten Auftragsvergaben hat die rechtliche Prüfung der entscheidungserheblichen Tatsachen zu dem Ergebnis geführt, dass in diesen Fällen Vergabefehler vorliegen. Dies führt zu einem Teilwiderruf und damit zu einer Kürzung der Zuwendung.

Entsprechend der Nr.1 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 18.12.2003 (Az.: I 1-0044-3/8) kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückfordern, wenn die Zuwendungsempfängerin gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§§ 6, 7 LHO) verstößt, indem sie bei der Auftragsvergabe die sich aus der VOL ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht beachtet. Die Beachtung der Vergabevorschriften bezüglich der Aufträge, die mit der



Seite 11 von 25

bewilligten Zuwendung gefördert werden, ergibt sich aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Diese Bestimmung stellt eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) dar und sist Bestandteil meines o. a. Zuwendungsbescheides. Gemäß § 49 (3) Nr. 2 VwVfG NRW kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgrund dieses Verstoßes gegen die Auflage widerrufen werden.

Die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten auch hier, da förderfähig nur solche Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem Projekt sind, die den einzuhaltenden vergaberechtlichen Bestimmungen genügen. Die nachfolgend aufgeführten Vergabeverstöße sind als schwer zu bewerten, da durch die Bestimmungen der VOL insbesondere auch der faire Wettbewerb gesichert werden soll. Nach Nr. 2 des Runderlasses des Finanzministers sind bei schweren Verstößen gegen die VOL in der Regel die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung auszuschließen.

Im vorliegenden Fall hat die Zuwendungsempfängerin bei den in Rede stehenden Auftragsvergaben gegen die Auflage verstoßen, indem sie in erheblichen Maße Vergabevorschriften nicht beachtet hat. Dies führt zu einer Kürzung der Zuwendung in Höhe von 305.611,29 €. Die Kürzung der Zuwendung ist geboten und stellt für die Zuwendungsempfängerin keine unangemessene Härte dar. In diesem Zusammenhang ist die kommunale Haushaltslage und finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Herten als Zuwendungsempfängerin zu berücksichtigen. Zwar befindet sich die Stadt Herten in einer schwierigen finanziellen Haushaltslage, doch kann dies nur zu einer gemäßigten Bewertung der Vergabeverstöße zugunsten der Stadt führen. Die erhaltenen Fördergelder zu den fehlerhaften Vergaben machen insgesamt weniger als 25 % der Gesamtzuwendung aus, so dass die Rückforderung in der Höhe angemessen erscheint. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die schwierige Finanzsituation der Zuwendungsempfängerin im Ergebnis nicht dazu führen darf, dass das öffentliche Interesse an einem verantwortungsvollen Umgang mit Fördermitteln hinter der Situation der Stadt zurücksteht. Das öffentliche Interesse an einer Rückforderung, die nicht unangemessen belastet, ist daher höher zu bewerten. Darüber



Seite 12 von 25

hinaus ist die Tatsache von Belang, dass die Rückforderung die Erreichung des Zuwendungszwecks nicht gefährdet, weil der bei der Zuwendungsempfängerin verbleibende Zuwendungsbetrag im Ergebnis eine Erreichung des städtebaulichen Förderziels gewährleistet.

Zur Begründung der Vergabeverstöße im Einzelnen:

1. Steuerungsunterstützung,

Für den Projektbaustein Steuerungsunterstützung wurden mit , später folgende Verträge geschlossen: 01.02.2007 - 30.04.2007, Honorar: 8.925,00€ 01.05.2007 - 31.08.2007, Honorar: 11.900,00€ 11.900,00€ 01.09.2007 – 31.12.2007, Honorar: 01.01.2008 - 30.06.2008, Honorar: 18.742,50 € 01.07.2008 – 31.12.2008, Honorar: 18.742,50€ 18.742,50€ 01.01.2009 – 30.06.2009, Honorar: 01.07.2009 - 31.12.2009, Honorar: 18.742,50€ Die Aufträge wurden freihändig vergeben, verschiedene Angebote wurden nicht eingeholt. Ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOL/A, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält, existiert nicht. Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 15.02.2011 erfolgte die erste Vergabe im Februar 2007 freihändig gemäß § 3 Abs. 4h VOL/A idF. vom 06.04.2006, da die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Entwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten und die weitere Aufgabenstellung sowie der eigentliche Umfang der Tätigkeit sich erst aus dem Tagesgeschäft ergäben. Danach wurde der Auftrag in Abhängigkeit der jeweils anfallenden Arbeit jeweils verlängert. Dazu führen Sie aus, dass die weitere Auftragsvergabe ebenfalls freihändig erfolgte, da Auftragsabwicklung voll und ganz den Erwartungen der Stadt Herten entsprach und bereits in das Thema eingearbeitet war. Außerdem sei sie im Stadtumbaugebiet ansässig. Aufgrund des intensiven zeitlichen Aufwandes des Auftrages hätte kein vergleichendes Angebot erzielt werden können. Dabei sei das



Angebot im Preis angemessen und mit dem möglicher anderer Büros vergleichbar.

Seite 13 von 25

Durch diese freihändige Vergabe ohne vergleichende Angebote liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, die aufgrund der ANBest-G für diesen Vorgang galten. Danach haben Gemeinden neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Wettbewerb hat hier nicht stattgefunden. Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, da der Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrages den Inhalt der Dienstleistung klar definieren muss. Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Auftragsvergabe ist die konkrete Formulierung der Leistung und Gegenleistung. In diesem Fall war nur die Leistung der Stadt Herten, nicht aber die Gegenleistung der Vertragspartnerin bestimmt. Spätestens bei der Vertragsverlängerung bestand jedoch Klarheit darüber, worin die Dienstleistung der Vertragspartnerin bestehen sollte.

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass wegen des experimentellen Charakters des Projekts die Arbeitsinhalte nur im Kern benannt werden konnten. Darüber hinausgehende Aufgabenstellungen sowie der volle zeitliche Umfang der Tätigkeit seien zum Zeitpunkt der Aufgabenerteilung nicht eindeutig festzulegen gewesen. Dies erkläre auch, warum zunächst nur sehr kurzfristige Verträge gegeben wurden (Laufzeit vier bzw. sechs Monate).

Die Stadt Herten erklärt außerdem, mit einer anderen als leistungsfähig bekannten namentlich genannten Anbieterin, die Interesse an dem Auftrag signalisiert hatte, in Gesprächen gewesen zu sein. Wegen der Unwägbarkeit der Situation habe sie jedoch auf die Abgabe eines Angebots verzichtet. Belege dafür haben Sie nicht vorgelegt. Auf die Hinzuziehung eines dritten Anbieters wurde verzichtet. Dieser Vortrag ist nicht dokumentiert.

Die Hinzuziehung von drei Bietern zum Wettbewerb wird in der Regel als erforderlich angesehen, um effektiven Wettbewerb zu



bewerkstelligen. Jedoch ist diese Vorgabe seinerzeit nicht in der VOL/A oder in den Vergabegrundsätzen enthalten gewesen. Für die erste Auftragserteilung mag es zugetroffen haben, dass das Projekt unbestimmt war. Jedoch hat sich das Projekt in der Folgezeit erkennbar verstetigt, was auch in der regelmäßigen Auftragserteilung an mit einem ab dem Jahr 2008 angehobenen, konstanten Entgelt erfolgt ist. Für die Folgeaufträge ist nicht mehr nachvollziehbar, warum auf eine konkrete Leistungsbeschreibung und eine Auftragsvergabe im Wettbewerb

Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor. Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 34.361,25 € gekürzt.

2. Nutzungsmanagement,

verzichtet wurde.

Für den Projektbaustein Nutzungsmanagement wurden mit der folgende Verträge geschlossen:

01.08.2005 – 31.12.2006, Honorar: 130.050,00 €

01.01.2007 – 31.07.2007, Honorar: 53.550,00 €

01.08.2007 - 31.03.2008

01.04.2008 - 31.12.2008, Honorar: $158.036,76 \in (08/07 - 12/08)$

01.01.2009 - 31.12.2009, Honorar: 112.519,20 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 stellen Sie dar, dass die Leistung mit der zunächst geplanten Auftragshöhe von 183.600 € für zwei Jahre als freiberufliche Leistung eingestuft wurde. Da sie damit nicht über dem Schwellenwert lag, erfolgte eine Vergabe analog nach § 3 Abs. 4 a VOL/A idF. vom 17.09.2002. Trotz intensiver Recherche (Internet, benachbarte Kommunen) habe mit der schwellenwert lag emacht werden können, das über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Auch aufgrund der breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers habe sich das Alleinstellungsmerkmal des Büros ergeben.

Seite 14 von 25



Seite 15 von 25

Hinsichtlich der Folgeaufträge führen Sie aus, dass die Gesamtlaufzeit des Projektes nicht abschließend definiert worden sei, sondern sich am Erfolg und Projektfortschritt des Bausteins orientierte. Daraus folge, dass im Falle einer erfolgreichen Arbeit ein Wechsel des Büros im Zuge weiterer Beauftragung kontraproduktiv sei. Deshalb seien auch die Beauftragungen für die Jahre 2006 bis 2009 an das Büro

Bei dem von Ihnen gewählten stufigen Vergabeverfahren hätte vor jeder Auftragsvergabe ein gesondertes Vergabeverfahren nach nationalen Vorschriften stattfinden müssen. Dabei stellten bei der Erstbeauftragung die speziellen Kenntnisse des Vertragspartners keinen Grund dar, auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zu verzichten. So hätte ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden können, in dem Bewerber mit ähnlich guten Kenntnissen und Erfahrungen hätten ermittelt werden können. Bemühungen anderer Art, geeignete Anbieter festzustellen, sind nicht dokumentiert. Mängel in der Dokumentation gehen zu Lasten des Auftraggebeits.

Bei einer Folgebeauftragung können die gewonnenen Erfahrungen des Vertragspartners bei der Eignungsbewertung besonders ins Gewicht fallen. Dennoch hätte ein Wettbewerbsverfahren Klarheit darüber bringen können, ob nicht auch andere Bewerber zwischenzeitlich über entsprechende Qualifikationen verfügen und sich in den laufenden Prozess einarbeiten könnten.

Darüber hinaus ist zu der von Ihnen vorgelegten Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt auszuführen, dass hinreichend dokumentiert ist, dass die Stadt Herten die Verträge mit der deswegen auf ein Jahr befristete, weil vor einer erneuten Auftragsvergabe eine Erfolgskontrolle stattfinden sollte. Dies ergibt sich aus Nr. 4 der diversen Auftragsschreiben. Somit ist vom Unterschreiten des Schwellenwertes für die Aufträge betreffend das Nutzungsmanagement auszugehen. Nach Ablauf einer Vertragszeit war sodann – da die Verlängerung der Tätigkeit von der Stadt Herten beabsichtigt war – eine neue Vergabeentscheidung angezeigt.

In Ihrer Stellungnahme machen Sie geltend, nur ein Büro ausfindig gemacht zu haben. In des Konferenz von leitenden



Stadtplanern des Ruhrgebietes am 17.10.2003 habe Planpool über seine Strategien zur Innenstadtentwicklung in Duisburg referiert. In einem Gespräch mit dem MBV habe das MBV ebenfalls auf Planpool hingewiesen. Auf einer weiteren ruhrgebietsweiten Konferenz am 23.04.2004 und auf einer dritten Konferenz am 04.11.2004 hätten sich die Planungsverantwortlichen der Ruhrgebietskommunen über mögliche Bieter dieser Planungsleistungen ausgetauscht. Die Arbeit von Planpool sei in Fachkreisen und auch auf Fachveranstaltungen gelobt worden. Die diversen Bemühungen, weitere Bieter zu finden, seien erfolglos geblieben.

Seite 16 von 25

Die Stadt Herten hat keine Dokumentation (Gesprächsprotokolle, Protokolle der Konferenzen, nachträgliche Aktenvermerke o. ä.) vorgelegt.

In jedem Fall stand die Möglichkeit eines Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung, mit dem durch Bekanntmachung gegenüber der Öffentlichkeit bzw. Fachöffentlichkeit Unternehmen hätten aufgefordert werden können, eine gleichwertige Eignung wie die darzulegen und am Vergabeverfahren beteiligt zu werden.

Darüber hinaus sind die wiederholten Vertragsverlängerungen ohne Vergabeverfahren nicht begründet.

Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor. Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 103.142,60 € gekürzt.

Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung.

Für den Projektbaustein Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung wurden mit der Gesamtimmobilienwirtschaftliche geschlossen:

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 61.000,00 € 01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 52.285,72 € Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrer Darstellung vom 24.03.2011 handelt es sich bei der Gesamtimmobilienwirtschaftlichen Beratung um einen



Ergänzungsauftrag, der die bisherigen Beratungsleistungen des Nutzungsmanagements erweiterte. Für die Vergabe dieses sei neben der Kompetenz vor Auftrages an die allem ausschlaggebend gewesen, das im Rahmen des Nutzungsmanagement erworbene Vertrauen der Immobilieneigentümer in das Büro zu nutzen. Da bereits der Hauptauftrag fehlerhaft vergeben worden war, ist die hier vorgenommene freihändige Vergabe als Ergänzungsauftrag ebenfalls fehlerhaft. Darüber hinaus mag die Argumentation von Herrn dass der Auftrag für die gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung nicht wertmäßig zu dem Auftrag für das Nutzungsmanagement angerechnet werden muss, für die Zeit bis zum 01. 01. 2009 zugetroffen haben, soweit der diesbezügliche Auftrag getrennt vom Auftrag für das Nutzungsmanagement erteilt wurde. Spätestens zum 01. 01. 2009 ist diese Argumentation nicht mehr stichhaltig, weil nun beide Aufträge zeitgleich vergeben wurden und sich eine inhaltliche Verknüpfung beider Aufträge aus der Präambel der Verträge für das Nutzungsmanagement ergibt. Ab diesem Zeitraum sind die Werte beider Aufträge zusammenzurechnen, weil von der Stadt Herten keine gesonderte Beauftragung mehr beabsichtigt ist (§ 3 Abs. 5 VgV). Jedoch ergibt sich auch dann, dass beide für das Jahr 2009 geschlossenen Verträge den Schwellenwert nicht überschreiten.

In Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich auf ihre Ausführungen zur Auftragsvergabe für das Nutzungsmanagement.

Hier ist jedoch festzustellen, dass die freihändige Vergabe als Ergänzungsauftrag fehlerhaft war, da bereits der Hauptauftrag (Nutzungsmanagement) fehlerhaft vergeben worden war. Darüber hinaus hätte ab dem 01.01.2009 die Vergabe beider Aufträge (Nutzungsmanagement und gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung) in einem einzigen Vergabeverfahren erfolgen müssen, weil von der Stadt Herten keine gesonderte Beauftragung mehr beabsichtigt war. Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor.

Seite 17 von 25



Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 47.928,55 € gekürzt.

Seite 18 von 25

4. Ansiedlung von Gewerbe Ewaldstraße,

Aufgrund eines Angebotes vom 13.02.2009 wurde der Auftrag zur Beratung der Existenzgründer innerhalb des Wettbewerbs "Fläche sucht Gründer" am 24.09.2009 an Herrnvergeben. Als Vergütung wurde ein Grundhonorar von 500 € sowie je Bewerberberatung 800 € zzgl. MWSt. vereinbart. Insgesamt belief sich der Auftrag über eine Summe von 5.355 €. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In einem Aktenvermerk vom 25.02.2011 legen Sie dar, dass die analoge Anwendung der VOL/A es dem Auftraggeber grundsätzlich freistelle, mit wie vielen potentiellen Auftragnehmern er verhandele. Deshalb sei in diesem Fall darauf verzichtet worden, weitere Angebote einzuholen.

Aufgrund der Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze wäre jedoch die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erforderlich gewesen.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) konnte die Stadt Herten keine weitere Begründung vortragen. Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor. Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 5.355,00 € gekürzt.

5. Info-Point (Öffentlichkeitsarbeit),

Für die Gestaltung des Info-Points Herten Süd wurden mit Fraufolgende Verträge geschlossen:

06.08.2007 – 31.12.2008, Honorar: 2.082,50 € 01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 5.676,30 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.



Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Lt. Vermerk vom 16.08.2007 konnte aufgrund der inhaltlichen

Definition des Auftrages keine Ausschreibung erfolgen, da diese
in engem Zusammenhang mit der persönlichen Qualifikation der

Auftragnehmerin stand. Bei dem Vertrag für 2009 handelt es sich
um einen Folgeauftrag, der ebenfalls freihändig ohne

Vergleichsangebote vergeben wurde.

Seite 19 von 25

Die Aufträge zum "Info-Point" umfassen entsprechend Ihrem Vermerk vom 15.02.2011 die inhaltliche und graphische Gestaltung eines Präsentationsobjektes in Form einer Litfaßsäule. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistung, die so speziell ist, dass andere Anbieter sie von vornherein nicht erbringen könnten. Auch ist sie hinreichend beschreibbar. Demnach hätte ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze durchgeführt werden müssen.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) trägt die Stadt Herten vor, dass die Auftragnehmerin als besonders geeignet bekannt war.

Damit ist jedoch ein Alleinstellungsmerkmal, das einen Verzicht auf Wettbewerb erlaubt hätte, nicht dargelegt. Es ist nicht dargelegt, aus welchen Gründen andere Unternehmen nicht als geeignet hätten angesehen werden können. Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor. Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von <u>5.378,80 € gekürzt</u>.

6. Internationaler Jugendtreff,

Für den Projektbaustein Internationaler Jugendtreff wurden mit folgende Verträge geschlossen:

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 148.100 € 01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 126.400 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.



te die Vergabe Seite 20 von 25 lige Vergabe

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erfolgte die Vergabe nach § 3 Abs. 4n VOL/A. Danach ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht. Da hier jedoch keine Ausschreibung stattgefunden hat, ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Somit liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, wonach ein wettbewerbliches Verfahren hätte durchgeführt werden müssen.

Mit Schreiben vom 07.06.2011 legen Sie einen weiteren Aktenvermerk vom 28.02.2011 vor, in dem sie darlegen, dass allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Herten der Projektbaustein schriftlich vorgestellt wurde. Daraufhin meldeten sich vier interessierte Träger. Nach Bewertung der vorgestellten Konzepte wurde als Projektträger ausgewählt.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung). Bei Dienstleistungsaufträgen ist der Auftragswert über die gesamte Auftragsdauer zu schätzen, wobei vorgesehene Vertragsverlängerungen einzubeziehen sind (§ 3 Abs. 5 VgV 2003). Nach diesem Maßstab überschritt die vergebene Leistung den Schwellenwert.

Laut § 2, 3. Absatz des Erstvertrags war die Gesamtdauer der Förderung des Projektbausteins bis Ende 2010 konzipiert; der Vertrag wurde als "Erstvertrag" bezeichnet, es sollte "darauf folgende jährliche Verträge" geben, die (nur) an die bewilligten Förderzeiträume angepasst werden sollten.

Es bestand mithin die Absicht, den Bezug der Dienstleistung über den Ablauf des ersten Vertrags hinaus fortzuführen.

Bereits wenn das zweite Förderjahr einbezogen wird, ist der Schwellenwert überschritten.

Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder



Seite 21 von 25

der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegebener Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest-G zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet. Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

In Ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) erläutert die Stadt Herten, dass allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Projektbaustein schriftlich vorgestellt worden sei. Daraufhin stellten vier Träger ihr Konzept in der Sprechstunde (Vertreter des Rates und der Stadtverwaltung) vor. Die Sprecherrunde einigte sich danach einvernehmlich darauf, dem Rat die Beauftragung zu empfehlen.

verfügte dabei über das erforderliche Personal, die Infrastruktur und die finanziellen Möglichkeiten.

Eine freihändige Vergabe war danach nicht aufgrund des Auftragswerts zulässig, allenfalls wegen Besonderheiten des Auftrags, etwa wenn die Leistung nicht vom Auftraggeber allein eindeutig und erschöpfend beschrieben werden konnte (§ 3 Nr. 4 Buchst. h) VOL/A). Dass die im Vertrag und den Anlagen enthaltene Leistungsbeschreibung erst durch Verhandlungen mit interessierten Anbietern zustande gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Ausweislich der Einladung an die vier eingeladenen Träger der Jugendhilfe hatten diese lediglich zwanzig Minuten Zeit, sich den Fraktionsvertretern vorzustellen.

Nach dem Aktenvermerk wurden Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Herten zum Vergabeverfahren zugezogen. Dies ist angesichts des Verbots, den Wettbewerb auf Bewerber zu



beschränken, die in bestimmten Bezirken ansässig sind (§ 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A), problematisch.

Seite 22 von 25

Zuletzt ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Feststellungen der Vertragspartner ausgewählt und die anderen Bewerber nicht ausgewählt wurden, also ob die Unterlegenen weniger geeignet erschienen oder etwa trotz gleicher Eignung nicht zum Zuge kamen – dies wäre ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, § 2 Nr. 2 VOL/A) bzw. ob eine Auswahl von Angeboten nach Wirtschaftlichkeitskriterien erfolgt ist (§ 25 Nr. 3 VOL/A). Diesbezügliche Feststellungen und Erwägungen der am Verfahren beteiligten Bediensteten und Ratsmitglieder wären zu dokumentieren gewesen. Insbesondere sind die Entscheidungsprozesse nachvollziehbar darzustellen. Der Mangel an Dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

Demnach liegt hier ein schwerer Vergabefehler vor Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 116.033,20 € gekürzt.

7. Seniorengerechter Wohnraum,

Für den Projektbaustein "Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum" wurden mit folgende Verträge geschlossen:

01.01.2007 – 31.12.2008, Honorar: 66.600 € 01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 34.650 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 führen Sie aus, dass der Projektbaustein dem Projekt "Zukunftswerkstatt komplementärer Dienste im Kreis Recklinghausen" entspringt, dessen Förderung das Land NRW 2003 eingestellt hat. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten wurden in enger Kooperation zwischen dem Kreis Recklinghausen, den Kommunen und den Verbänden eine gerechte und auf die Versorgung der Menschen ausgerichtete inhaltliche und regionale Verteilung vorgenommen. Für den Bereich Herten übernahm



"Wohnraumanpassungsberatung für Senioren". Ein Wechsel des Trägers hätte die jahrelange Arbeit existentiell gefährdet und eine flächendeckende Versorgung kreisweit gefährdet. Zur Begründung der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 VOL/A ist die Vorlage erläuternder Unterlagen erforderlich. Ein Mangel an Dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

Seite 23 von 25

In Ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) führt die Stadt Herten wiederum die Vernetzung der Wohlfahrtsverbände an.

Aus der Begründung ist allerdings nicht erkennbar, dass die Arbeiterwohlfahrt für die vergebene Tätigkeit in Herten Süd ein Alleinstellungsmerkmal gehabt hat.

Demnach liegt hier ein schwerer Vergabefehler vor. Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von <u>31.545,00</u> € gekürzt.

8. Haushaltsnahe Dienstleistungen,

Für den Projektbaustein "Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen" wurden mit folgende Verträge geschlossen:

01.01.2007 – 31.12.2008; Honorar: 42.000 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 37.350 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 stellen Sie dar, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Ergänzung des Projektbausteins "Wohnraumanpassungsberatung" handelt. Durch das vorhandene Netzwerk erfolgte zieloptimiert der Einstieg in den zweiten Baustein. Die Beratung aus einer Hand garantierte die Bündelung aller vorhandenen Ressourcen.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) räumt die Stadt Herten den Vergabeverstoß ein.



Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 33.975,00 € gekürzt.

Seite 24 von 25

Somit ergeben sich folgende Rückforderungen:

Steuerungsunterstützung:	34.361,25€
Nutzungsmanagement:	103.142,60 €
Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung:	47.928,55€
Ansiedlung von Gewerbe:	5.355,00 €
Info-Point:	5.378,80 €
Internationaler Jugendtreff:	116.033,20€
Seniorengerechter Wohnraum:	31.545,00 €
Haushaltsnahe Dienstleistungen:	33.975,00 €

Rückforderung insgesamt: 305.611,29€

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von insgesamt 305.611,29 € umgehend - spätestens innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides - auf die Kontern der NRW.BANK mit dem Hinweis "Rückzahlung zu dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008 sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens der NRW BANK zu überweisen. Dabei sind die Rückforderungsbetrage für die Landes- und Bundesmittel sowie die EU-Mittel auf unterschiedliche Konten zu erstatten.

Bitte überweisen Sie den Rückforderungsbetrag für die Landes- und Bundesmittel in Höhe von 114.603,74 € auf das Konto:

NRW.BANK

Konto-Nr.:

6601

BLZ:

300 220 00

Verwendungszweck: Az.: 101-86103 / 6404111285



Den Rückforderungsbetrag für die EU-Mittel in Höhe von 191.007,55 € überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:

Seite 25 von 25

NRW.BANK

Konto-Nr.:

9964120027

BLZ:

300 220 00

Verwendungszweck: Az.: 280189701

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Vergabefehler sich auch auf die weiteren Mittelabrufe auswirken, da zu diesen Einzelmaßnahmen, soweit die Ausgaben auf die fehlerhaften Auftragsvergaben zurückgehen, keine Fördergelder mehr ausgezahlt werden können.

Ich bitte, nun kurzfristig alle offenen Zahlungen zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 in einem abschließenden Mittelabruf zusammenzufassen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

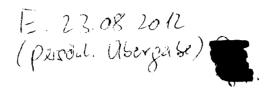
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den Bürgermeister der Stadt Herten Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten



23.08.2012 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 35.03.01

Auskunft erteilt: Herr Bardehle

Durchwahl: 411-1503

Lelefax: 411-81503

Raum: 356 E-Mail:

frank.bardehle @brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 – 4444

Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300

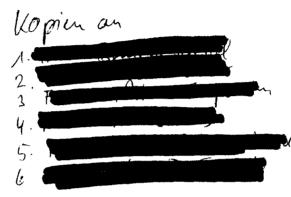
Konto der Landeskasse: WestLB AG

BLZ: 300 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADEDD



Zuwendungen des Landes NRW zur Stadterneuerung

Stadtumbau Herten Süd Zuwendungsbescheide 06/11/05 und 06/23/07 Verwendungsnachweis vom 04.11.2011

Anlagen: Prüfvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen für die o. a. Förderungsmaßnahme vorgelegte Verwendungsnachweis wurde von mir geprüft.

Mit Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005 und 06/23/07 vom 05.11.2007 wurden für die o. a. Maßnahme insgesamt 1.945.000 € bewilligt und an Sie ausgezahlt.

Insgesamt wurden Ausgaben in Höhe von 2.887.825,00 € nachgewiesen. Davon sind Ausgaben in Höhe von 11.908,00 € dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen. Ausgaben in Höhe von 899.933,00 € sind für Einzelmaßnahmen entstanden, bei denen im Rahmen einer Überprüfung durch die Bezirksregierung Münster schwere Vergabeverstöße festgestellt wurden. Die Einzelbeträge entnehmen Sie bitte dem beigefügten Prüfvermerk. Zur Bewertung der Vergabeverstöße verweise ich auf meinen Kürzungsbescheid 06/22/12 vom 23.08.2012 zum Zuwendungsbescheid 06/30/08.





Seite 2 von 2

Nach Abzug der vorgenannten Ausgaben können Aufwendungen in Höhe von 1.975.984,00 € als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese rechtfertigen im Rahmen der 80%igen Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von 1.580.787,20 €.

Danach beabsichtige ich, den Zuwendungsbescheid 06/23/07 vom 05.11.2007 teilweise gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch in Höhe von 364.212,80 € und hierzu einen Zinsanspruch nach § 49a Abs. 3 VwVfG geltend zu machen.

Zuvor gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 28 VwVfG

bis zum 21.09.2012.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Yvonne Pape)

Dezernat 35 Az. 35.03.01 Münster, 15.08.2012

HA.: 1503 Zi.: 356

Vermerk

über die Prüfung eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 11.2 VV zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden – VVG –

Zuwendungsempfänger:

Stadt Herten

geförderte Maßnahme:

Stadtumbau West - Herten Süd

Verwendungsnachweis vom

04.11.2011

Zuwendungsbescheid:

Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005 über

1.180.000,00€

Zuwendungsbescheid:

Nr. 06/23/07

vom 05.11.2007 über

765.000,00€

Höhe der Zuwendung insgesamt

1.945.000,00€

Die beiden Zuwendungsbescheide aus den Jahren 2005 und 2007 werden zusammengefasst und gemeinsam abgerechnet, da überwiegend mehrjährige Einzelmaßnahmen gefördert wurden, die in beiden Zuwendungsbescheiden Berücksichtigung finden. Ab 2008 erfolgte dann die Ko-Finanzierung mit EU-Mitteln, die eine getrennte Abrechnung erforderlich macht.

Befristung des Zuwendungsbescheides bis:

31.12.2006

verlängert am:

05.11.2007

31.12.2009

Finanzierungsart Anteilsfinanzierung:

Fördersatz:

80 v. H.

hiervon Land:

47 v. H.

hiervon Bund:

33 v. H.

vorzeitiger Beginn: [

⊠ nein

genehmigt:

_l ja ∃ia

nein

Die Maßnahme wurde innerhalb der Bewilligu	ngsfrist durchgeführt: 🛛 ja	nein nein
Der mit der Förderung beabsichtigte Zweck w	urde erreicht: 🔲 ja	nein
Fachtechnische Prüfung ist erforderlich: Förderung baulicher Maßnahmen unter 500.0 Verwendungsnachweis wurde dennoch ei Zuwendungsempfängerin durchgeführt.	000 € (Nr. 6.2.1 VVG zu § 4	
Abweichungen nach Ziffer 1.2 ABew.Gr Gen	neinden bzw. 1.2 ANBest-G ⊠ ja	
Die nachgewiesenen Gesamtkosten von gem. vorgelegten zahlenmäßigen Nachweis ü Einzelmaßnahmen in den Jahren 2005 bis 200	iber die entstandenen Ausg	325,00 € aben in der
sind in voller Höhe förderbar:	☐ ja	⊠ nein
Es müssen unberücksichtigt bleiben:	911.8	341,00€
Folgende Einzelmaßnahmen sind dem Zuwen Gestaltung eines öffentlichen Platzes im Berei Erlöserkirche/Diakonie Umgestaltung mittlere Ewaldstraße		ızuordnen:
Bei folgenden Einzelmaßnahmen wurden (siehe Prüfverfahren zum Zuwendungsbesche Steuerungsunterstützung Einrichtung eines Jugendtreffs Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum im Stadtteil Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen Nutzungsmanagement incl. gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung		festgestelli
Eingegangene Einnahmen/ Erlöse:		0,00€
An Einnahmen/Erlösen sind insgesamt (einschl. fiktiver Einnahmen/Erlöse) abzusetze	n:	0,00€
Spätkontrolle wegen noch zu erwartender Einr	nahmen: 🔲 ja	⊠ nein
Mittelabruf insgesamt hiervon Land hiervon Bund	1.136.0	000,00 € 000,00 € 000,00 €

Vorzeitiger Mittelabruf: Vorzeitiger Mittelabruf ist nac Verwendungsnachweis auch ausre		
Finanzierung gem. Antrag/Bewillig Gesamtkosten nicht förderfähige Kosten Einnahmen/ Erlöse zuwendungsfähige Kosten	ung/Umplanung:	2.431.250,00 €
bewilligte Landesmittel bewilligte Bundesmittel insgesamt Eigenmittel	47 v. H. 33 v. H. 80 v. H. 20 v. H.	
Finanzierung nach Prüfung des Ve Gesamtkosten nicht förderfähige Kosten Einnahmen/ Erlöse zuwendungsfähige Kosten	erwendungsnachweises:	2.887.827,00 € 911.841,00 € 0,00 € 1.975.984,00 €
Eigenanteil 20 v. H.		395.196,80 €
zustehende Landesmittel 47 v. H. zustehende Bundesmittel 33 v.H. insgesamt jedoch nur in Höhe der Bewilligung]	928.712,50 € 652.074,70 € 1.580.787,20 € €
bewilligte Zuwendung - nach ergar Änderungsbescheid - insgesamt:	ngenem	1.945.000,00€
zuviel bewilligte Zuwendung hiervon Landesmittel hiervon Bundesmittel		364.212,80 € 207.287,50 € 156.925,30 €
bereits ausgezahlt hiervon Landesmittel hiervon Bundesmittel		364.212,80 € 207.287,50 € 156.925,30 €
mithin zurückzufordern hiervon Landesmittel hiervon Bundesmittel		364.212,80 € 207.287,50 € 156.925,30 €

Schlussergebnis:

Die im VN aufgeführten und als zu rechtfertigen die gewährte Zuwendun	wendungsfähig anerkannten Aufwendungen g.
☑ Der mit der Förderung verfolgte Zwed	k wurde erreicht.
⊠ Es ist ein Kürzungsbescheid zu fertig	en über 364.212,80 €.
⊠ Ein überzahlter Betrag von 364.212,8	0 € ist zurückzufordern
Ein vorübergehend vorzeitiger Mittela	bruf liegt vor.
Der Restbetrag in Höhe von auszuzahlen	€ ist noch an den Zuwendungsempfänger
Bardull (Bardehle)	

Der Bürgermeister

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten

Bezirksregierung Münster Frau Pape Domplatz 1-3 48143 Münster



Stadt Herten Fachbereich

Ansprechpartner: Michael Strickerschmidt Fachbereich 2.1 Zimmer: 321 Telefon: (0.23.66) 303-64

Telefon: (0 23 66) 303-641 Telefax: (0 23 66) 303-229

E-Mail: m.strickerschmidt@herten.de

Herten, 18. September 2012

Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 23.08.2012

Sehr geehrte Frau Pape,

Hiermit nehme ich zu Ihrem o.g. Schreiben gem. § 28 VwVfG Stellung. Sie kündigen an, einen Erstattungsanspruch in Höhe von 364.212,80 € aus den Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 und Nr. 06/23/07 geltend zu machen. Die Summe ergibt sich, Ihren Ausführungen zufolge, aus der folgenden Rechnung.

Sie beziffern die förderfähigen Ausgaben der beiden Zuwendungsbescheide auf insgesamt 1.975.984,00 €. Dabei gehen Sie (gem. Verwendungsnachweis vom 04.11.2011) von Gesamtausgaben in Höhe von 2.887.825,00 € aus. Abgezogen werden dann 11.908,00 €, die dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen sind und, analog zu Ihrem Kürzungsbescheid Nr. 06/22/12, insgesamt 899.933,00 €, die auf Einzelmaßnahmen entfallen, bei denen schwere Vergabeverstöße festgestellt wurden. Hierzu werden 100% der Ausgaben der gesamten Bausteine zu Grunde gelegt. Dabei werden aber, neben den beanstandeten Auftragsvergaben, auch Sonstige Kosten (wie z.B. Miete und Betriebskosten für das Nutzungsmanagementbüro) mit addiert. Diese sind aber, nach meiner Auffassung, förderfähig und somit von den jeweiligen beanstandeten Beträgen abzuziehen. Daraus ergibt, aus meiner Sicht, folgendes Bild:

Projektbaustein	Summe It. Anhörungsschreiben	Beanstandete Aufträge
Nutzungsmanagement incl.	502.269,00€	443.792,93 €
Gesamtimmobilienw. Beratung		
Steuerungsunterstützung	100.290,00 €	67.068,07 €
Einrichtung eines	131.550,00 €	131.500,00€
Jugendtreffs		
Bereitstellg. von seniorenger.	119.407,00 €	107.629,29€
Wohnraum im Stadtteil		
Zentrum für haushaltsnahe	46.417,00 €	46.417,00€
Dienstleistungen		
Gesamt	899.993,00 €	796.407,29 €

Nach Abzug der beanstandeten Aufträge von der Gesamtsumme (2.887.825,00 €) würden demnach an förderfähigen Ausgaben 2.091.417,71 € und an Fördersumme von 1.673.134,17 € verbleiben. Ausgehend von den ausgezahlten Fördergeldern in Höhe von 1.945.000,00 € entstünde somit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 271.865,83 €.

Nach Abzug der beanstandeten Aufträge von der Gesamtsumme (2.887.825,00 €) würden demnach an förderfähigen Ausgaben 2.091.417,71 € und an Fördersumme von 1.673.134,17 € verbleiben. Ausgehend von den ausgezahlten Fördergeldern in Höhe von 1.945.000,00 € entstünde somit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 271.865,83 €.

Abschließend ist festzustellen, dass ich Ihren Ausführungen inhaltlich und sachlich folge und auch die durch die Vergabemängel bedingte Rückforderung dem Grunde nach anerkenne.

Bei der Berechnung der Höhe möchte ich Sie jedoch um Berücksichtigung der von mir vorgeschlagenen Bereinigungen der jeweiligen Beträge bitten, da diese nicht Teil der beanstandeten Vergabevorgänge sind.

Dieses würde eine Verringerung Ihres Erstattungsanspruchs um 92.346,97 € von 364.212,80 € auf 271.865,83 € bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uli Paetzel

Durchschrift

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister der Stadt Herten Fachbereich Stadtentwicklung Z. H. Herrn Strickerschmidt 45697 Herten

ü. d. Landrat des Kreises Recklinghausen 45655 Recklinghausen

Zuwendung des Landes zur Städtebauförderung

Stadtumbau West Herten Süd

Zuwendungsbescheide 06/11/05 vom 17.06.2005 und 06/23/07 vom 05.11.2007

Mein Schreiben vom 23.08.2012 - Az. 35.3. (Anhörung) Ihr Schreiben vom 20.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem o. a. Anhörungsschreiben ergeht unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme vom 20.09.2012 folgender

Änderungsbescheid Nr. 06/35/12 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007

 Die im Rahmen der Städtebauförderung mit o. a. Zuwendungsbescheid in Höhe von 765.000 € gewährten Mittel werden hiermit gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG um 281.392,23 € gekürzt. Der verbleibende Zuwendungsbetrag wird auf 483.607,77 € festgesetzt. 05. Oktober 2012 Seite 1 von 5

Aktenzeichen: 35.03.01

Auskunft erteilt: Herr Bardehle

Durchwahl: 411-1503

Telefax: 411-81503

Raum: 356
E-Mail:

frank.bardehle @brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 – 4444 Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADEDD





Die Kürzung bezieht sich auf:

Seite 2 von 5

Landesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 11, Pos.-Nr.: 755 702 HHJ 2009 165.318,00 €

Bundesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 10, Pos.-Nr. 770 702 HHJ 2009 116.074,23 €

- Der gekürzte Förderbetrag in Höhe von 281.392,23 € ist gem. § 49a
 Abs. 1 VwVfG an die NRW.BANK zu erstatten.
- Der zu erstattende Betrag ist gem. § 49a Abs. 3 VwVfG NRW zu verzinsen. Die Höhe des Zinsanspruches wird nach Eingang des zu erstattenden Förderbetrages bei der NRW:BANK gesondert festgesetzt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.08.2012 habe ich Ihnen das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendungsbescheide 06/11/05 vom 17.06.2005 und 06/23/07 vom 05.11.2007 mitgeteilt.

Insgesamt wurden Ausgaben in Höhe von 2.887.825,00 € nachgewiesen, wobei in erheblichen Umfang Ausgaben für Einzelmaßnahmen entstanden sind, bei denen im Rahmen einer Überprüfung durch die Bezirksregierung Münster schwere Vergabeverstöße festgestellt wurden, die bereits zu einer Kürzung und Rückforderung zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 vom 09.12.2008 geführt haben. Die Bewertung der Vergabeverstöße ist ausführlich mit meinem Kürzungsbescheid 06/22/12 vom 23.08.2012 erfolgt.

Ich habe Ihnen meine Absicht mitgeteilt, die auf die strittigen Einzelmaßnahmen entfallenden Ausgaben in Höhe von 899.933,00 € sowie Ausgaben in Höhe von 11.908,00 € für Maßnahmen, die dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen sind, von den Zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen und die Zuwendung danach wie folgt neu zu berechnen und festzusetzen:



Gesamtkosten	2.887.825,00 €	Seite 3 von 5
- dem ZB 06/30/08 zuzuordnende Ausgaben	11.908,00 €	
- beanstandete Aufträge	899.993,00 €	
= zuwendungsfähige Ausgaben	1.975.984,00 €	
80 % Förderung	1.580.787,20 €	
bewilligte Förderung	1.945.000,00€	
Kürzungsbetrag	364.212,80 €	

Gleichzeitig habe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VwVfG NW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 haben Sie mitgeteilt, dass Sie meinen Ausführungen sachlich folgen und auch die durch die Vergabemängel bedingte Rückforderung dem Grunde nach anerkennen.

Bei der Berechnung der Höhe der Rückforderung weisen Sie aber darauf hin, dass die Ausgaben der strittigen Projektbausteine nicht vollständig den mit Vergabefehlern behafteten Aufträgen zuzuordnen sind. Die Ausgaben enthielten auch sonstige Kosten wie z. B. Mieten und Betriebskosten für das Nutzungsmanagementbüro.

Die Höhe der beanstandeten Aufträge beläuft sich danach auf insgesamt 796.407,29 €.

-	Nutzungsmanagement incl. Gesamtimmobilien-	
	wirtschaftliche Beratung	443.792,93 €
-	Steuerungsunterstützung	67.068,07 €
-	Einrichtung eines Jugendtreffs	131.500,00€
-	Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	107.629,29 €
-	Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen	46.417,00€

Dieser Argumentation schließe ich mich an. Nach dem Runderlass des Finanzministeriums vom 18.12.2003 (Az.: I 1-0044-3/8) sind bei schweren Verstößen gegen die VOL in der Regel die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung auszuschließen. Förderfähige Ausgaben für die jeweilige Einzelmaßnahme, die aber nicht der Vergabeeinheit zugehörig sind, bleiben davon unberührt.



Dies ist insbesondere bei den von Ihnen aufgeführten Mieten und Betriebskosten der Fall, die auch im Rahmen der Kürzung des Zuwendungsbescheids 06/30/08 unberücksichtigt geblieben sind.

Seite 4 von 5

Die Kürzung berechnet sich danach wie folgt:

Gesamtkosten	2.887.825,00 €
- dem ZB 06/30/08 zuzuordnende Ausgaben	11.908,00 €
- beanstandete Aufträge	796.407,29 €
= zuwendungsfähige Ausgaben	2.079.509,71 €
80 % Förderung	1.663.607,77 €
bewilligte Förderung	1.945.000,00 €
Kürzungsbetrag	281.392,23 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 281.392,23 € umgehend - spätestens innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides - an die NRW.BANK mit dem Hinweis "Rückzahlung zu dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007 sowie unter Angabe des Aktenzeichens der NRW.BANK "101-86103 / 6403999631" zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

NRW.BANK

Konto-Nr.:

BLZ: 300 220 00 (NRW.BANK Düsseldorf)

Eine teilweise Verrechnung der Rückzahlung mit dem Auszahlungsanspruch für die Ausgaben, die dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen sind, ist nicht möglich. Für diese Belege bitte ich einen Mittelabruf nach üblichem Muster einzureichen. Für diesen Teil des Rückforderungsbetrags entsteht keine Zinsverpflichtung.

6601

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder